



Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Arbeitshilfe

Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer

2. Auflage, Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 1. Auflage	4
Vorwort zur 2. Auflage	5
1. Einleitung	9
1.1 Ausgangslage	9
2. Führung von Personendatensammlungen im Bereich Niederlassung und Aufenthalt	9
2.1 Wichtigste Personendatensammlungen von Bund, Kanton und Gemeinden	9
2.1.1 Personendatensammlungen des Bundes	9
2.1.2 Kantonale Personendatensammlungen	12
2.1.3 Kommunale Personendatensammlungen	15
2.2 Registerharmonisierung	23
2.2.1 Vereinheitlichte Gesetzgebung	23
2.2.2 Zusammenspiel der verschiedenen Personendatensammlungen (Datenaustausch)	24
2.2.3 Harmonisierte digitale Registerführung	25
2.3 Namensführung	27
2.4 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	30
2.5 Gebäudeidentifikator und Wohnungsidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) sowie Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart	31
3. Niederlassung	35
3.1 Niederlassungsfreiheit	35
3.2 Definition Wohnsitz	36
3.2.1 Zivilrechtlicher Wohnsitz	36
3.2.2 Politischer Wohnsitz	37
3.2.3 Steuerrechtlicher Wohnsitz	37
3.2.4 Unterstützungswohnsitz	38
3.3 Polizeilicher Wohnsitz (Niederlassung)	39
3.3.1 Lebensmittelpunkt	39
3.3.2 Gesetzgebung über Zweitwohnungen; Niederlassung in Ferienwohnung	39
3.3.3 Mehrfache Niederlassung	40
3.3.4 Besondere Wohnformen	40
3.3.5 Minderjährige (unter elterlicher Sorge oder bevormundet) und Personen unter umfassender Beistandschaft	46
3.4 Verzicht auf Heimatschein	49
4. Aufenthalt	50
4.1 Definition Aufenthalt	50
4.2 Klassische Aufenthaltsfälle	50
4.2.1 Personen in Ausbildung	50
4.2.2 Personen unter umfassender Beistandschaft	51
4.2.3 Aufenthalt in Heimen, Anstalten, Alterswohnungen, etc.	52
4.2.4 Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter	52
4.3 Befristung des Aufenthalts	53
5. Meldewesen	54
5.1 Anmeldung	54
5.1.1 Allgemeines	54
5.1.2 Spezialfälle	56
5.1.3 Vorgehen bei fehlender Anmeldung (inkl. polizeiliche Vorführung)	57
5.1.4 Verfügung	57
5.2 Abmeldung	58
5.2.1 Allgemeines	58
5.2.2 Spezialfälle	59
5.2.3 Vorgehen bei fehlender Abmeldung	59
5.3 Weitere Meldungen	60
5.3.1 Allgemeines	60
5.3.2 Meldung von Privatpersonen	60
5.3.3 Meldung der Gemeinde	60

5.3.4	Meldungen über Zivilstandsereignisse	61
5.4	Fristen	67
5.5	Auskunftspflichten Dritter / Meldepflichten Dritter	68
5.6	Bescheinigungen, Bestätigungen und Zeugnisse	71
5.6.1	Allgemeines	71
5.6.2	Personalien bescheinigen und bestätigen	71
5.6.3	Wohnsitzbestätigung	71
5.6.4	Lebensbescheinigung	71
5.6.5	Abgrenzung Bescheinigung – Beglaubigung	72
5.6.6	Handlungsfähigkeitszeugnis und Leumundszeugnis	72
5.7	Meldungen der KESB an die Gemeinden	73
5.7.1	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	73
5.7.2	Mitteilungen der KESB an die Gemeinden	74
5.7.3	Wechsel Wohnort von minssderjährigen und bevormundeten Kindern	74
5.7.4	Umfassend verbeiständete Volljährige	76
6.	Einwohnerregister: Datenbekanntgabe/Datenschutz	77
6.1	Datenbekanntgabe an Behörden	77
6.2	Datenbekanntgabe an Private	79
6.2.1	Grundsatz	79
6.2.2	Listenauskünfte	80
6.2.3	Datensperre	81
6.3	Verweis auf Checkliste Akteneinsicht der STA	83
7.	Gebühren	83
7.1	Kantonale Regelung	83
7.2	Regelungsbedarf im kommunalen Gebührenreglement	83
8.	Verfahren und Strafen	84
8.1	Verfügung	84
8.2	Massnahmen	85
8.3	Rechtsmittelverfahren	86
8.3.1	Rechtsmittel (Beschwerde)	86
8.3.2	Rechtsmittelinstanz	86
8.3.3	Rechtsmittelfrist	87
8.3.4	Rechtsmittelform	87
8.4	Strafen	87
9.	Aufbewahrung und Archivierung	89
9.1	Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten der Gemeinden	89
9.2	Fristen	90
9.3	Informationen auf Homepage AGR	91

Vorwort zur 1. Auflage

Die vorliegende Arbeitshilfe stellt ein Handbuch mit den wichtigsten rechtlichen Grundlagen und häufigsten Beispielen im Bereich Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer dar. Sie wendet sich in erster Linie an die Mitarbeitenden der Einwohnerkontroll-dienste in den Gemeinden und dient für deren alltäglichen Gebrauch. In diesem Sinn handelt es sich bei der Arbeitshilfe vielmehr um ein Nachschlagewerk zu konkreten Fällen als um ein Dokument, dessen Durchlesen von Anfang bis Ende sinnvoll ist.

Wir weisen darauf hin, dass manche Kapitel und Themen ausführlicher behandelt werden, um vertiefte Einblicke in die einzelnen Themengebiete der Niederlassung und des Aufenthalts von Schweizerinnen und Schweizern gewähren zu können. Der geeignete Gebrauch des Handbuchs ist in elektronischer Form gedacht, so dass mittels Stichwortsuche direkt auf die gesuchten Themen und Fälle zugegriffen werden kann. In grauen Kästen werden in den jeweiligen Kapiteln zu konkreten Situationen Verlinkungen auf hilfreiche Weisungen, Merkblätter, Arbeitshilfen und Mustervorlagen gemacht. Für gedruckte Versionen kann das Inhaltsverzeichnis zur Suche herangezogen werden. Die Verlinkungen werden für diese Anwendung in der Fussnote jeweils ausgeschrieben festgehalten.

All denen, die bei der Erstellung der Arbeitshilfe mitgewirkt haben, danken wir herzlich. Ein ganz besonderer Dank geht an die Feedbackgruppe, deren Eingaben gestützt auf ihre praktischen Erfahrungen und Schwierigkeiten für unsere Arbeit besonders wertvoll waren.

Das Redaktionsteam

Monique Schürch und Stefanie Feller

In Zusammenarbeit mit der Feedbackgruppe, bestehend aus:

Monika Gerber, BGK

Luis Gomez, Langenthal

Jasmin Isch-Tillmann, Burgdorf

Mirjam Steiner, Steffisburg

Bern, im November 2018

Vorwort zur 2. Auflage

Aufgrund der am 1. Februar 2024 in Kraft getretenen Änderungen der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer muss die vorliegende Arbeitshilfe überarbeitet werden. Die Neuregelungen betreffen in erster Linie die Pflicht zur Einführung des digitalen Umzugs, den Verzicht auf den Heimatschein und Heimatausweis sowie den Niederlassungs- und Aufenthaltsausweis im Anmeldeverfahren, Präzisierungen in der Registerführung sowie der Gebührenerhebung der Gemeinden.

Gleichzeitig werden die sich seit der ersten Auflage weiterentwickelte Praxis der Gemeinden abgebildet und die Beispiele ergänzt.

Das Redaktionsteam

Monique Schürch und Stefanie Feller

Überarbeitung 2024 in Zusammenarbeit mit der Feedbackgruppe, bestehend aus:

Mario Altwegg, Spiez

Monika Gerber, BGK

Sabrina Heimsch, Bern

Martina Koller, Burgdorf

Mirjam Steiner, Steffisburg

Bern, im Dezember 2024

Gesetzliche Grundlagen

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	SR 831.10
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz)	SR 142.20
ArchDV Gemeinden	Direktionsverordnung vom 20. Oktober 2014 über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten	BSG 170.711
ArchG	Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung	BSG 108.1
ArchV	Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung	BSG 108.111
ASG	Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland	SR 195.1
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	SR 830.1
BstatG	Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992	SR 431.01
BPR	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte	SR 161.1
BüG	Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)	SR 141.0
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999	SR 101
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974)	SR 0.101
GERES V	Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform	BSG 152.051
GG	Gemeindegesetz vom 16. März 1998	BSG 170.11
GV	Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998	BSG 170.111
IMG	Gesetz über die Information und die Medienförderung vom 2. November 1993	BSG 107.1
IMV	Verordnung über die Information und die Medienförderung vom 15. November 2023	BSG 107.111

IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht	<u>SR 291</u>
KDSG	Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986	<u>BSG 152.04</u>
KESV	Verordnung vom 24. Oktober 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz	<u>BSG 213.316.1</u>
KV	Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993	<u>BSG 101.1</u>
NAG	Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer	<u>BSG 122.11</u>
NAV	Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer	<u>BSG 122.161</u>
OrG	Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung	<u>BSG 152.01</u>
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	<u>SR 211.231</u>
PAVO	Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern	<u>SR 211.222.338</u>
PDSG	Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendaten-sammlungen (Personendatensammlungsgesetz)	<u>BSG 152.05</u>
PolG	Polizeigesetz vom 10. Februar 2019	<u>BSG 551.1</u>
PRG	Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte	<u>BSG 141.1</u>
PRV	Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte	<u>BSG 141.112</u>
<i>RegG</i>	<i>Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register</i>	<i>AUFGEHOBEN mit Inkraftsetzung PDSG</i>
<i>RegV</i>	<i>Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register</i>	<i>AUFGEHOBEN mit Inkraftsetzung GERES V</i>
RHG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz)	<u>SR 431.02</u>
RHV	Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007	<u>SR 431.021</u>
SHG	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe	<u>BSG 860.1</u>

StG	Steuergesetz vom 21. Mai 2000	<u>BSG 661.11</u>
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007	<u>SR 312.0</u>
Stimmregis- terverord- nung	Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister	<u>BSG 141.113</u>
VGWR	Verordnung des Bundesrates vom 9. Juni 2017 über das eid- genössische Gebäude- und Wohnungsregister	<u>SR 431.841</u>
VRPG	Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege	<u>BSG 155.21</u>
ZEMIS-Ver- ordnung	Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrati- onsinformationssystem	<u>SR 142.513</u>
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907	<u>SR 210</u>
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008	<u>SR 272</u>
ZPV V	Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Zentrale Personen- verwaltung	<u>BSG 152.052</u>
ZStGV	Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivil- standswesen	<u>SR 172.042.110</u>
ZStV	Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004	<u>SR 211.112.2</u>
ZUG	Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger	<u>SR 851.1</u>
ZWG	Bundesgesetz vom 20. März 2015 über Zweitwohnungen	<u>SR 702</u>

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die rasant gestiegene Mobilität und stetig ändernden und sehr unterschiedlichen Lebensformen der Gesellschaft bringen es mit sich, dass sich in der Gesetzgebung betreffend Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern für viele Fälle keine explizite Regelung findet. Dies stellt für das mit der Einwohnerkontrolle betraute Gemeindepersonal eine grosse Herausforderung dar.

Mit Inkraftsetzung per 1. Februar 2024 wurde die Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer zudem in gewichtigen Punkten geändert (digitaler Umzug, Verzicht auf Heimatschein bei der Anmeldung, etc.).

Mit der vorliegenden zweiten Auflage der Arbeitshilfe werden deshalb einerseits die teilweise neuen Rechtsgrundlagen und andererseits die Praxis im Bereich Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer im Kanton Bern zusammengefasst.

2. Führung von Personendatensammlungen im Bereich Niederlassung und Aufenthalt

2.1 Wichtigste Personendatensammlungen von Bund, Kanton und Gemeinden

2.1.1 Personendatensammlungen des Bundes

INFOSTAR:

INFOSTAR = Informatisiertes Stadesregister
--

INFOSTAR ist ein elektronisches Personenstandsregister und bildet die rechtliche Grundlage für die Ausstellung von Zivilstandsdokumenten, und somit Basis für die Datenerfassung bei den Einwohnerdiensten, für die Ausstellung von Reiseausweisen, für Kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen, für die Feststellung der gesetzlichen Erben, für das Bestattungswesen, für die militärische Aushebung und schliesslich auch für die Bevölkerungsstatistik. INFOSTAR wird beim Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) geführt.

Im INFOSTAR werden Zivilstandsereignisse und Familienbeziehungen den Personen individuell zugeordnet bzw. beurkundet. Einzig dieses Register gibt verbindlich darüber Auskunft, ob eine Person das Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht besitzt. Die einzelnen Zivilstandsereignisse resp. die Vornahme von Mutationen derjenigen wird in Kapitel 5.3.4 dargestellt.

Zivilstandsdokumente sind beim Zivilstandsamt am **Ereignisort** (Geburtsurkunde, Anerkennungsurkunde (Kinder/Vaterschaft), Eheurkunde, Partnerschaftsurkunde, Todesurkunde) oder am **Heimatort** (Personenstandsausweis, Bürgerrechtsausweis, sofern noch benötigt Heimatschein, Familienausweis, Partnerschaftsausweis, Ausweis über den registrierten Familienstand) zu bestellen.

Der für die Führung der kommunalen Einwohnerkontrolle zuständigen Behörden wird eine sogenannte Abrufschnittstelle auf das INFOSTAR zur Verfügung gestellt¹. Die technische Beschreibung, wie die Schnittstelle angesprochen werden kann und wie die Rückmeldungen dieser zu verarbeiten sind, findet

¹ Art. 43a Abs. 4 ZGB.

sich in der Dokumentation des Bundesamtes für Justiz. Die Autorisierung der Gemeinde erfolgt nach deren Antrag beim Fachbereich FIS (infostar@bj.admin.ch).

Hinweis: Auf der Webseite des Fachbereichs Infostar finden Sie unter Elektronische Schnittstellen zu den Einwohnerdiensten (admin.ch) Details, unter anderem die technische Beschreibung der Schnittstelle.

Die zivilstandsamtlichen Ereignisse werden dezentral bei den Regionalen Zivilstandsämtern der Kantone mit INFOSTAR verarbeitet.

Zum Heimatschein:

Mit der Änderung der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer per 1. Februar 2024 hat die sich bei der Gemeinde anmeldende Person keinen Heimatschein mehr vorzuweisen. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die für die Führung der Einwohnerregister nötigen Personenstandsdaten direkt über INFOSTAR abzufragen. Damit verfügen sie direkt über die im Heimatschein aufgeführten Personenstandsdaten. Es kann deshalb auf die kostenpflichtige Bestellung eines Heimatscheines beim Zivilstandsamt verzichtet werden. Betreffend Vorgehen bei Wohnsitzwechsel und Umgang mit hinterlegten Heimatscheinen wird insbesondere auf Ziffer 2 der BSIG-Nr. 1/122.162/1.3 «Änderung Gesetz und Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG und NAV, bisher GNA und VNA); Auswirkungen auf Gemeinden» und Kapitel 3.4 verwiesen.

Zum Familienausweis:

Seit dem 1. Juli 2004 werden keine neuen Familienbüchlein mehr ausgestellt. Verlorene Familienbüchlein können nicht mehr ersetzt werden. Hingegen werden früher ausgestellte Familienbüchlein auf Wunsch weiterhin kostenfrei nachgeführt, auch wenn die entsprechenden Zivilstandsereignisse nach dem 1. Juli 2004 eingetreten sind.

Das Zivilstandsamt stellt Paaren auf Wunsch einen Familienausweis bzw. stellt für Paare in eingetragener Partnerschaft einen Partnerschaftsausweis aus. Die Gebühr für die erstmalige Ausstellung oder eines Ersatzexemplars beträgt CHF 40.00.²

Der aktuelle Familienausweis gibt Auskunft über die Personendaten der miteinander verheirateten Eltern und ihrer gemeinsamen Kinder. Das Dokument eignet sich ganz allgemein als Ausweis im Verkehr mit Behörden. Es enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf den Stand der Daten, was die Kontrolle über die Vollständigkeit und Aktualität des Dokumentes erleichtert. Im Gegensatz zum Familienbüchlein besitzt er volle Beweiskraft. Der Familienausweis wird auch an ausländische Paare abgegeben, wenn sie in der Schweiz heiraten. Analoges gilt für den Partnerschaftsausweis. Nicht verheiratete Personen erhalten keinen Familienausweis. Das Dokument gibt keine Auskunft über nicht gemeinsame Kinder eines Ehepaares (z.B. Kinder aus einer früheren Ehe).

Hinweis: Zur Information über die Auswirkungen der Beurkundung von Zivilstandsereignissen auf die Gemeinden besteht die kantonale BSIG-Weisung Nr. 2/212.121/1.2 vom 23. Februar 2024.

Hinweis: Weitere Informationen zu den regionalen Zivilstandsämtern des Kantons Bern³ und zu den Zivilstandsdokumenten, deren Bestellung sowie der Kosten dafür sind auf der Homepage der SID zu finden.

GWR:

GWR = Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister

² Art. 1.2 Anhang 1 ZStGV.

³ Art. 39a i.V.m. Art A2-10rG. .

Das GWR dient Kantonen und Gemeinden für den Vollzug ihrer Aufgaben (insb. Datenbasis für räumliche Analysen, Geokodierung) und wird zudem zu statistischen Zwecken, für die Forschung und für Planungszwecke (Volkszählungen, Betriebszählungen, etc.) genutzt. Das BFS führt das GWR in Zusammenarbeit mit kantonalen und kommunalen Fachstellen.⁴

Das GWR enthält die Grunddaten zu allen Gebäuden mit Wohnnutzung und deren Wohnungen in der ganzen Schweiz. Es umfasst neben den schweizweit einheitlichen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren (EGID und EWID, vgl. dazu Kapitel 2.5) auch Adressen, Baujahr, Anzahl Geschosse, Anzahl Zimmer und Wohnungsfläche für die Wohnungen, aber beispielsweise auch die Heizungsart für die Gebäude. Vierteljährlich wird das GWR nachgeführt.

Hinweis: Weitere Informationen zum GWR sind zu finden auf der Homepage des BFS.

Auf dem GWR-Portal des Bundes werden Dokumentationen zu den technischen Details des GWR, Benutzerhilfen, Dienstleistungen für Immobilienverwalter und für Gemeinden (Mustervorlagen Formulare, etc.) sowie ein Monitoring zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Liste der kantonalen Koordinationsstellen für das GWR ist auf der Homepage zu den gesetzlichen Grundlagen für das GWR zu finden.⁵

E-VERA → Auslandsschweizerregister:

Informationssystem für die vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und -schweizer des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie für die Papierakten⁶

ZEMIS → Zentrales Migrationsinformationssystem:

Dieses Register wird beim Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bern geführt und enthält alle in der Schweiz fremdenpolizeilich geregelten ausländischen Staatsangehörigen. Der kantonale Migrationsdienst der SID stellt gestützt auf das ZEMIS die Ausweise für Ausländerinnen und Ausländer aus. Die Gemeinden, welche nicht selber kommunale Ausländerbehörde sind (dies ist Thun, Biel/Bienne und Bern vorbehalten), erfüllen grundsätzlich keine direkte ausländerrechtliche Aufgabe und dürfen folglich keine Daten in ZEMIS bearbeiten. Beim Staatssekretariat für Migration kann aber ein beschränkter ZEMIS Zugriff beantragt werden (z.B. Zugriff mit Leserecht, Vornahme von Wegzugs- und Todesfallmutationen)⁷.

Die Gemeinden füllen bei der Aufnahme ausländischer Personen ein Formular für den Migrationsdienst des Kantons Bern aus und geben dort die verlangten Informationen an (auch die berufliche Tätigkeit und den Arbeitgeber) und schicken den Arbeitsvertrag weiter. Der Migrationsdienst erfasst die Daten im ZEMIS. Sind Mutationen notwendig, erfolgen diese ebenfalls über den kantonalen Migrationsdienst, ausser die Gemeinde kann, wie oben beschrieben, gewisse Mutationen selber vornehmen.

Informatik- und Kommunikationsplattformen des Bundes zum digitalen Austausch der Personendaten im Bereich Niederlassung und Aufenthalt:

Die Einwohnerkontrollen verwenden Informatik- und Kommunikationssysteme des Bundes als digitale Datenaustauschplattformen:

SEDEX:

⁴ Art. 10 Abs. 3^{bis} BstatG.

⁵ Art. 5 VGWR.

⁶ Art. 3 Bst. b ASG.

⁷ Vgl. Art. 9 Bst. m i.V.m. Anhang 1 ZEMIS-Verordnung

secure data exchange = zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform, die der Bund den zuständigen Amtsstellen für die sichere Datenübermittlung zur Verfügung stellt

SEDEX ist eine IT-Plattform, welche den Transport resp. den Austausch von Daten zwischen den verschiedenen Stellen in den von eCH erstellten einheitlichen technischen Standards ermöglicht (vgl. dazu Kapitel 2.2.3.1). Das Bundesamt für Statistik (BFS) bewirtschaftet die IT-Plattform und kann damit die Sendungen aus den verschiedenen Registern mittels SEDEX an die bezeichneten Empfänger weiterleiten. SEDEX fungiert als Postbote und ist vergleichbar mit einem eingeschriebenen Brief.

SEDEX ist kein eidgenössisches Einwohnerregister. Die Einwohnerdaten befinden sich weiterhin in den Einwohnerregistern der Gemeinden (und Kantone, dort wo die Einwohnerregister kantonal geführt werden). Meldungen von Ereignissen aus dem Einwohnerregister werden von den Einwohnerkontrollen an die berechtigten Stellen weitergemeldet. Die Nutzung von SEDEX mit eCH-Standards für einen Datenaustausch benötigt immer eine spezifische gesetzliche Grundlage und ist in jedem Fall durch das BFS bewilligungspflichtig.

Hinweis: Weitere Informationen zu SEDEX sind auf der Homepage des BFS zu finden. Dort sind auch die Betriebshandbücher, Installationsanleitungen, Richtlinien zur Benutzung, etc. aufgeschaltet.

UPI

unique Person Identification = Gesamtinformatiksystem bestehend aus einer Datenbank mit Programmen und Benutzerschnittstellen

Die zentrale Ausgleichsstelle des Bundes (ZAS) stellt die Tools zur Abfrage der UPI-Datenbank (unique Person Identification) bereit. UPI ist ein Gesamtinformatiksystem bestehend aus einer Datenbank mit Programmen und Benutzerschnittstellen. Sie ermöglicht die administrative Identifikation der natürlichen Personen, sowie die Verwaltung des Identifikators AHV-Nummer im zentralen Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes und der Kommunikation der AHV-Nummer ausserhalb des AHV-Bereichs.

Die Datenbank liefert den Gemeinden die AHV-Versichertennummern. Stellen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, dürfen diese Versichertennummer nach dem Bundesgesetz AHVG systematisch verwenden, wenn die Bedingungen des Bundesrechts erfüllt sind.

2.1.2 Kantonale Personendatensammlungen

Am 1. März 2021 ist das bernische Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG) in Kraft getreten. Es löste das aufgehobene RegG aus dem Jahr 2006 ab und soll dazu beitragen, die aktuell sechs verwaltungsweit genutzten Personendatensammlungen des Kantons⁸ zu optimieren und eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Personendatensammlungen zu schaffen.

GERES:

GERES = Gemeinderegistersysteme-Plattform

⁸ GERES, SAP-Software (als Ablösung von PERSIKA [Personalinformationssystem] und FIS [Finanzinformationssystem]), ZPV Zentrale Personenverwaltung), GRUDIS (Grundstückdateninformationssystem) und eGB (elektronisches Grundbuch).

Die GERES-Plattform ist die zentrale Personendatensammlung der Berner Meldepflichtigen und ermöglicht den elektronischen Austausch von Personendaten. GERES bildet als Quelldatensammlung die digitale Verbindungsstelle zwischen Gemeinden, Kanton und Bundesstellen. Das kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) betreibt die GERES-Plattform. Die Plattform dient der Erfüllung der Aufgaben des Kantons nach dem eidgenössischen RHG, dem AIG und nach NAG und NAV.

Die massgebenden rechtlichen Grundlagen für die GERES-Plattform befinden sich im kantonalen PDSG und in der GERES V:

Art. 18 PDSG

Elektronische Registerführung

¹ Der Kanton betreibt eine zentrale Personendatensammlung zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dem RHG sowie dem Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA).

² Die zentrale Personendatensammlung enthält insbesondere auch diese besonders schützenswerten Personendaten:

- a Konfession,
- b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand,
- c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO),
- d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz,
- e Angaben zum Haushalt,
- f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h.

³ Sie dient den Behörden auch für ihre weitere Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.

Art. 3 GERES V

Zweck

¹ Die GERES-Plattform dient

- a der Erfüllung der Aufgaben des Kantons nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG), nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) sowie nach dem GNA,
- b als Quelldatensammlung für die Behörden nach Artikel 2 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
- c statistischen und anderen Zwecken nach dem Kantons- oder Bundesrecht.

Der Inhalt von GERES ist in der GERES V geregelt:

Art. 7 GERES V

Personen und deren Merkmale

¹ In der GERES-Plattform werden die Niedergelassenen sowie die Aufenthalterinnen und Aufenthalter im Sinne der Artikel 3 und 4 NAG sowie des Artikels 12 AIG geführt.

² Die GERES-Plattform beinhaltet zu den in Absatz 1 genannten Personen die folgenden Merkmale:

- a Merkmale nach Artikel 6 und 7 RHG,
- b Merkmale nach Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 49 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV),
- c Korrespondenzsprache nach Artikel 6 Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV),
- d Adress- und Auskunftssperre nach Artikel 13 KDSG,
- e Einschränkung der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 KDSG,

f Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO),
g Merkmale nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAV).

Art. 9 GERES V

Besonders schützenswerte Personendaten

¹ In der GERES-Plattform werden die folgenden besonders schützenswerten Personendaten bzw. Merkmale geführt (Art. 3 KDSG):

- a die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche oder einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft (Konfession),
- b Ausweis- und Schriftensperre,
- c Pflegeeltern,
- d umfassende Beistandschaft,
- e Vormund oder Vormundin,
- f Identifikator der KESB-Beziehung.

GERES enthält standardisierte Schnittstellen, mittels denen die Einwohner- und Unternehmensdaten der Gemeinden allen berechtigten Verwaltungsstellen zur Verfügung gestellt werden können. Gleichzeitig garantiert GERES die Integrität der Personendaten (bezogen auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität). GERES dient dem KAIO zum Abgleich der Daten mit der zentralen Personenverwaltung (ZPV) und im Abrufverfahren zur Überprüfung der Berechtigung des Abzugs gemäss Steuergesetzgebung⁹.

Den kantonalen Behörden dient GERES als Grundlage für die Feststellung von Änderungen im Einwohnerregister (inkl. Fremdenkontrolle) im Abruf- oder Meldeverfahren. Bei einem Wegzug einer Person aus einer Gemeinde dient GERES dazu, der künftigen Wohngemeinde Meldung über den bevorstehenden Zuzug zu erstatten. Zudem dient GERES den Gemeinden als Grundlage für Datenlieferungen, soweit sie hierzu ermächtigt oder verpflichtet sind. Schliesslich kann GERES zu statistischen Zwecken herangezogen werden, namentlich für die Durchführung der eidgenössischen Volkszählung.

Die Gemeinden übermitteln die Daten der in der Gemeinde niedergelassenen oder sich in ihr aufhaltenden Personen auf die GERES-Plattform und aktualisieren diese regelmässig. Der Kanton resp. dessen berechnete Stellen erhält /erhalten direkten Zugriff auf die entsprechenden Daten der Gemeinden. Die Datenhoheit bleibt jedoch unangetastet bei den Gemeinden.¹⁰

Über die Schnittstelle der GERES-Plattform kann an SEDEX angeschlossen werden. Es sind keine zusätzlichen Anpassungen seitens Gemeinde-Software notwendig, solange das Gemeinde-Einwohnerregisterprogramm die SEDEX -Schnittstelle des BFS und den Datenstandard Meldewesen von eCH unterstützt.

Das KAIO ist für die Gewährleistung des Datenschutzes im Sinne der kantonalen Datenschutzgesetzgebung verantwortlich.¹¹ Zudem sorgt es für die Informationssicherheit, indem es technische und organisatorische Massnahmen für den Zugriffs- und Änderungsschutz, für die Zugriffs- und Änderungskontrolle, für die Verfügbarkeit und die Audits ergreift, den Stand der Technik und bewährte Normen anwendet, Weisungen oder Verfügungen sowie Verträge zur Umsetzung der Massnahmen erlässt und für eine angemessene Ausbildung der BenutzerInnen von GERES sorgt.¹²

Hinweis: Auf der Homepage des KAIO der kantonalen Finanzdirektion sind zahlreiche Mustervorlagen und Weisungen der Direktionen und anderer Stellen zu GERES zu finden.

⁹ Art. 40 Abs. 2 StG.

¹⁰ Art. 19 ff. PDSG.

¹¹ Art. 17 GERES V.

¹² Art. 33 ff. GERES V.

Zudem sind Formulare für die Bestellung der GERES-Berechtigungen sowie die Antragstellung zur Eröffnung, Änderung und Aufhebung von ZPV-Benutzerkonten zu finden.

Wichtig ist die Zertifizierung der Schnittstellen der Gemeinderegisterführungssoftware für die Übermittlung von Daten auf GERES durch das KAIO.¹³ Diese bestätigt, dass die geprüfte Version der Schnittstelle für die Datenübermittlung auf GERES tauglich und zugelassen ist (vgl. für die Zugriffsberechtigungen Kapitel 2.2.2).

ZPV:

ZPV = zentrale Personenverwaltung

Die ZPV ist eine zentrale Personendatensammlung nach PDSG. Sie dient der Steuerverwaltung für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie den kantonalen und kommunalen Behörden im Abruf- oder Meldeverfahren.¹⁴ Auf der ZPV werden Daten der natürlichen und juristischen Personen und ihrer Vertretungen bearbeitet. Die ZPV wird durch die kantonale Steuerverwaltung bewirtschaftet.¹⁵

Mit der ZPV können die Personendaten pro Einwohner- oder Kirchgemeinde, als Kombination verschiedener Einwohner- oder Kirchgemeinden oder über das ganze Kantonsgebiet bereitgestellt werden.¹⁶ Die Nutzung der ZPV erfolgt automatisiert über das Weitbereichsdatennetz der Kantonsverwaltung (WAN; wide area network) und mit einer Schnittstelle zwischen den Registeranwendungen und der ZPV oder interaktiv über das WAN mit einer von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten Software.

Die Steuerverwaltung gleicht die Daten der ZPV mit den auf der GERES-Plattform ab und erstattet der Gemeinde Meldung, falls die Daten der ZPV aktueller sind als diejenigen im GERES.¹⁷ Die Datenübermittlung erfolgt über SEDEX.

2.1.3 Kommunale Personendatensammlungen

Einwohnerregister:

Das Einwohnerregister ist die zentrale Datenbasis der Gemeindeverwaltung und gibt Auskunft über den aktuellen Stand der Bevölkerung resp. der Niedergelassenen und Aufenthalter (Einwohnerregister)¹⁸. Das Register ist vollständig nachzuführen. Die Datenhoheit obliegt den Einwohnerkontrolldiensten.

Art. 19 PDSG

Einwohnerregister

¹ Die Gemeinden führen das Einwohnerregister einschliesslich der Fremdenkontrolle sowie das Stimmregister elektronisch.

² Der Regierungsrat kann hierfür durch Verordnung den Gemeinden Hard- und Software zur Verfügung stellen lassen oder vorsehen, dass sie bei der Registerführung technisch oder finanziell unterstützt werden.

Art. 11 NAG

Register

¹³ Art. 34 – 38 GERES V.

¹⁴ Art. 4 Abs. 1 und 2 ZPV V.

¹⁵ Art. 5 und 16 ff. ZPV V.

¹⁶ Art. 12 ZPV V.

¹⁷ Art. 21 ZPV V.

¹⁸ Art. 11 NAG und Art. 3 RHG.

¹ Die Gemeinden führen ein Register der Niedergelassenen sowie der Aufenthalterinnen und Aufenthalter (Einwohnerregister).

Art. 2 NAV

Registerführung

¹ In das Einwohnerregister sind einzutragen:

a die Angaben gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG),

b ...

c

d von Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, sowie von Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen, Daten und Gründe der Massnahme und ihrer allfälligen Aufhebung, die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Name und Adresse der Beiständin oder des Beistandes bzw. der Vormundin oder des Vormunds,

e beim Wegzug das Datum der Abmeldung sowie die neue Wohnadresse und

f beim Zuzug das Datum der Anmeldung.

² Die Gemeinde kann zusätzlich die E-Mail-Adresse sowie die Telefon- und Mobiltelefonnummer erheben.

Art. 6 RHG

Minimaler Inhalt

Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a) AHV-Nummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- b) Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- c) Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d) Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e) amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f) alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g) Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h) Geburtsdatum und Geburtsort;
- i) Heimort bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j) Geschlecht;
- k) Zivilstand;
- l) Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- m) Staatsangehörigkeit;
- n) bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o) Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p) Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q) bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r) bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s) bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t) Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u) Todesdatum.

Das Einwohnerregister umfasst die schweizerischen und ausländischen Personen, die mit Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde angemeldet sind. Im gleichen Register integriert, findet man die gesetzlichen Angaben zur Person sowie die Angaben für das Stimmregister.¹⁹ Die zu führenden minimalen Merkmale (Datenfelder) sind in Art. 6 RHG und mit den entsprechenden Ausprägungen und Codierungen im amtlichen Katalog der Merkmale festgehalten. Kantone und Gemeinden können weitere Merkmale festlegen, die zur Erfüllung der kantonalen oder kommunalen Aufgaben notwendig sind (vgl. insb. Anhänge zur GERES V).

Zur Führung «Beruf» und «Arbeitgeber/in»:

Schweizerinnen und Schweizer:

In der Einwohnerkontrolle sind ausschliesslich die Merkmale zu führen, welche in Art. 2 VNA enthalten sind. «Beruf» und «Arbeitgeber/in» sind nicht enthalten. Die Führung dieser beiden Merkmale in der EWK ist somit nicht zulässig.

Ausländerinnen und Ausländer:

Welche Merkmale von ausländischen Personen in der Einwohnerkontrolle geführt werden dürfen, ist nicht explizit in einem Erlass festgehalten.

Die Gemeinden, welche nicht selber kommunale Ausländerbehörde sind (dies ist aktuell nur Thun, Biel/Bienne und Bern vorbehalten, vgl. Kapitel 2.1.1), erfüllen keine direkte ausländerrechtliche Aufgabe und dürfen folglich keine Daten in ZEMIS bearbeiten. Am heutigen Verfahren, wonach die Gemeinden bei der Aufnahme ausländischer Personen ein Formular für den Migrationsdienst ausfüllen und dort auch die berufliche Tätigkeit und den Arbeitgeber angeben sowie den Arbeitsvertrag mitschicken, ändert sich nichts. Auch künftig wird dieses Formular die berufliche Tätigkeit und den Arbeitgeber enthalten, so dass die Gemeinden diese Daten an den Migrationsdienst übermitteln können. Weiterhin schicken sie die notwendigen Unterlagen mit ein. Der Migrationsdienst erfasst die Daten im ZEMIS. Sind Mutationen notwendig, erfolgen diese ebenfalls über den Migrationsdienst.

Die Merkmale «Beruf» und «Arbeitgeber/in» sind somit auch bei ausländischen Personen nicht in der Einwohnerkontrolle zu führen.

Die Merkmale können wie folgt beschrieben werden:

AHV-Versichertennummer

- wird nur einmal zugeteilt an alle Personen mit Schweizer Nationalität oder Personen mit Wohnsitz in Schweiz, die in Registern erfasst sind und bleibt unverändert
- Zuteilung erfolgt bei Geburt einer Person in der Schweiz und grundsätzlich²⁰ bei Neuankunft einer Person, die in der Schweiz noch keine Nummer besitzt
- Erfassung in Einwohnerregister durch Abfrage bei UPI, durch Übernahme der Daten von einer Anmeldung durch INFOSTAR/ZEMIS oder durch manuelle Erfassung ab dem AHV-Ausweis

Gemeindenummer des Bundesamtes und amtliche Gemeindename

- automatische Generierung durch Software für Hinterlegung in Einwohnerregister

Gebäudeidentifikator nach GWR

- EGID wird durch Verknüpfung mit Objektregister der Person in Einwohnerregister zugewiesen
- für Sammelhaushalt: 999 999 999 → vgl. dazu Kapitel 2.5

amtlicher Name und andere in Zivilstandsregistern beurkundete Namen einer Person

- vgl. Kapitel 2.3

Alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge

- Reihenfolge gemäss Abfrage INFOSTAR
- Rufname im Alltag muss gekennzeichnet werden (für Adressierung)

Wohnadresse und Zustelladresse inkl. Postleitzahl und Ort

¹⁹ Art. 19 PDStG.

²⁰ Ausländische Personen mit Kurzaufenthalt in der Schweiz bis 4 Monaten erhalten keine AHV-Nummer (bspw. Praktikum, Unterassistent, Spitalhilfen, etc.).

- massgebend ist Wohnadresse (Postfach- oder Briefkastenadressen entsprechen nicht Grundsatz von Niederlassung/Aufenthalt)
- Möglichkeit der zusätzlichen Erfassung von Zustelladressen

Geburtsdatum und Geburtsort

- Entnahme der Daten von INFOSTAR (schweizerische Zivilstandsdokumente)

Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern

- Entnahme aller Heimatorte von INFOSTAR (Zivilstandsdokumente)
- zur Einbürgerung und Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern und ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern siehe: BSIG-Weisung Nr. 1/121.1/1.2
- ACHTUNG bei Fusionen; die Einwohnerkontrolle ist verantwortlich, dass die Heimatorte im Einwohnerregister aktuell verzeichnet sind
- Informationen über Gemeindegemeinschaften müssen vom BFS bezogen und von der Software automatisiert verarbeitet werden. Keine manuelle Erfassung (Fehlerquelle)!

Geschlecht

- Entnahme aus Zivilstandsdokumenten oder Ausweisen
- ACHTUNG: Bezeichnung „unbestimmt“; nur bei ausländischen Personen erfassbar. Für Schweizerinnen und Schweizer hat der Gesetzgeber zwar per 1. Januar 2022 eine vereinfachte Änderung des Geschlechtseintrags ermöglicht (Revision Art. 30b ZGB), aber gleichzeitig festgestellt, dass an der binären Geschlechterordnung (männlich/weiblich) festgehalten wird.²¹ Somit kann weiterhin nur das männliche oder das weibliche Geschlecht im Personenstandsregister eingetragen werden. Die allfällige Einführung einer dritten Geschlechtskategorie oder der gänzliche Verzicht auf die Eintragung des Geschlechts bilden Gegenstand eines Berichts, den der Bundesrat derzeit in Erfüllung der Postulate Arslan 17.4121 und Ruiz 17.4185 erarbeitet.

Zivilstand / Datum Zivilstandseignis

- Entnahme aus schweizerischen Zivilstandsdokumenten gemäss zivilstandsamtlicher Meldung
- ACHTUNG auf Rechtskraftdaten bei Scheidungen, Trennungen oder aufgelösten Partnerschaften!
- vgl. Kapitel 5.3.4

Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft

- Im Kanton Bern als Landeskirchen mit öffentlich-rechtlicher Selbständigkeit und Rechtspersönlichkeit anerkannt werden die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche²²
- Anerkannt als öffentlich-rechtliche Gemeinden sind auch die israelitischen Gemeinden. Weitere Religionsgemeinschaften könnten öffentlich-rechtlich anerkannt werden.²³
- WICHTIG: wegen dem Persönlichkeitsschutz werden alle Personen, die keiner öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaft zugeordnet werden können mit „keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehörend“ registriert
- Vgl. zur Führung der Religionszugehörigkeit in der Einwohnerkontrolle (Kirchencodes) die BSIG-Weisung Nr. 1/152.04/13.1 vom 27. Januar 2022

Staatsangehörigkeit

- Bei DoppelbürgerInnen wird nur die Schweizer Bürgerschaft registriert, nicht auch die Doppelbürgerschaft

Bei AusländerInnen: Art des Ausweises

^{21/21} Vgl. dazu Schlussbericht «Kurzevaluation zu Art. 30b ZGB, Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister» von Prof. Dr. iur. Christiana Fountoulakis im Auftrag des Bundesamtes für Justiz vom 11. Oktober 2023.

²² Art. 121 KV.

²³ Art. 126 KV.

- Erfassung gemäss fremdenpolizeilichem Ausländerausweis / Bewilligung

Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde

- Registrierung von Wohnsitz oder Aufenthalt

Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde

- Registrierung von Wohnsitz oder Aufenthalt in einer anderen Gemeinde

Bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde bzw. Herkunftsstaat

- Herkunftsgemeinde = politische Gemeinde, bei jener der letzte Wohnsitz (Niederlassung) war.
- Zuzug aus dem Ausland: Angabe Herkunftsland ausreichend
- Datum = effektives Zuzugsdatum (nicht das Anmeldedatum, jenes ist das Datum der persönlichen Anmeldung am Schalter der Einwohnerkontrolle)

Bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde bzw. Zielstaat

- Zielgemeinde = politische Gemeinde, wo der neue Wohnsitz begründet wird (Niederlassungs-Gemeinde)
- Wegzug ins Ausland: Angabe Zielstaat und Zustelladresse und wenn möglich Zieladresse oder nur „Ausland“ (bspw. bei Weltreise)
- Datum = effektiver Zügeltermin. Dauer der Niederlassung muss korrekt nachgewiesen werden.²⁴

Bei Umzug in der Gemeinde: Datum

- effektives Umzugsdatum registrieren

Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene

- richtet sich nach Gesetzgebung über die politischen Rechte (PRG und PRV)

Todesdatum / (Todesort)

- Eintrag gemäss zivilstandsamtlicher Meldung
- ist Todeszeit/Todesdatum mit „zwischen“ angegeben, so gilt für die Einwohnerkontrolle das zweite Datum
- vgl. Kapitel 5.3.4

Die zusätzlichen bernischen Merkmale nach Art. 2 NAV umfassen:

die Korrespondenzsprache,

von Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, sowie von Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen, Daten und Gründe der Massnahme und ihrer allfälligen Aufhebung, die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Name und Adresse der Beistandin oder des Beistandes bzw. der Vormundin oder des Vormunds,

beim Wegzug das Datum der Abmeldung sowie die neue Wohnadresse.

beim Zuzug das Datum der Anmeldung.

Seit der Änderung der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt per 1. Februar 2024 kann die Gemeinde zusätzlich die **E-Mail-Adresse sowie die Telefon- und Mobiltelefonnummer** erheben.²⁵

²⁴ Den Normalfall stellt die lückenlose Abmeldung in der bisherigen und Anmeldung in der neuen Wohnsitzgemeinde dar. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass eine Person nach Wegzug aus einer Gemeinde während mehreren Monaten auf Reisen ist und keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, bevor sie sich in der neuen Wohnsitzgemeinde anmeldet. Diesfalls ist das konkrete Anmeldedatum als Zuzugsdatum zu bestimmen und keine rückwirkende Anmeldung ab Wegzugsdatum aus der bisherigen Wohnsitzgemeinde vorzunehmen.

²⁵ Art. 2 Abs. 2 NAV.

Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz. Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflicht bleiben vorbehalten²⁶ (vgl. dazu Kapitel 6).

Hinweis: Auf der [Homepage des Verbandes Schweizerischer Einwohnerdienste \(VSED\)](#) sind zahlreiche Informationen, Dienstleistungen und Beiträge zu Fachthemen zu finden.

Stimmregister:

Art. 1 Stimmregisterverordnung

Stimmregister

¹ In jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde wird unter der Aufsicht des Gemeinderates ein Verzeichnis der Stimmberechtigten geführt, die in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben.

² Das Verzeichnis der Personen, die in Angelegenheiten einer Unterabteilung stimmberechtigt sind, wird gestützt auf das Stimmregister der Gesamtgemeinde geführt. Das Stimmregister der Unterabteilung kann mit dem der Gesamtgemeinde vereinigt werden.

Das Stimmregister ist ein Verzeichnis der Stimmberechtigten, die in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben (Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde und Auslandschweizerinnen und -schweizer, die in der Gemeinde ihr Stimmrecht ausüben).²⁷ Sie müssen in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sein (vorbehalten bleiben die AuslandschweizerInnen).

Jede Einwohner- und gemischte Gemeinde ist verpflichtet, ein Stimmregister zu führen. Der Gemeinderat bestimmt die stimmregisterführende Stelle.²⁸ Die Stimmregister werden nach einheitlichen Grundsätzen elektronisch geführt.²⁹ Der Regierungsrat kann die Gemeinden durch Verordnung verpflichten, auch die Daten des Stimmregisters oder Teile davon auf die GERES-Plattform zu übermitteln und sie auf dem neusten Stand zu halten. Das Stimmregister ist öffentlich für die Stimmberechtigten.³⁰

Art. 11 Stimmregisterverordnung

Einzutragende Personen

¹ Personen die am Abstimmungs- oder Wahltag das Stimmrechtsalter erreicht und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, sind im Stimmregister einzutragen:

- 1) als in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt: alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und im Kanton Bern ihren politischen Wohnsitz haben, sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welche die Gemeinde als ihre Stimmgemeinde bezeichnet haben;
- 2) als in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt: alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist. Der politische Wohnsitz ist Voraussetzung für die Eintragung. Er befindet sich in der Gemeinde, in welcher die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Wer in einer Gemeinde anstelle der Niederlassung einen Aufenthalt begründet hat, kann politischen Wohnsitz erwerben. Voraussetzung ist, dass die Person am Ort, in dem sie zur Niederlassung angemeldet ist, nicht im Stimmregister eingetragen ist.³¹ Vor jeder Abstimmung oder Wahl muss

²⁶ Art. 12 NAG.

²⁷ Art. 39 PRG und Art. 1 sowie Art. 3 Stimmregisterverordnung.

²⁸ Art. 2 Stimmregisterverordnung.

²⁹ Art. 40 PRG.

³⁰ Art. 39 Abs. 4 PRG.

³¹ Art. 7 PRG.

das Stimmregister in der Gemeinde rechtzeitig abgeschlossen werden, wobei Eintragungen vorzunehmen sind, wenn feststeht, dass die Teilnahmevoraussetzungen am Abstimmungs- oder Wahltag erfüllt sein werden.³² Durch die entsprechenden Mutationen im Einwohnerregister (Wegzug, Zuzüge, usw.) wird auch das Stimmregister immer auf aktuellem Stand gehalten.³³

Umgang mit Wahl- und Abstimmungsmaterial in Heimen:

Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.³⁴ Liegt eine umfassende Beistandschaft oder die Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person vor, so ist dies im Stimmregister der jeweiligen Stimmgemeinde verzeichnet mit der Folge, dass die betroffenen Personen keine Wahl- und Abstimmungsunterlagen erhalten.

Empfängt ein Heim jedoch Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die an Bewohnerinnen oder Bewohner adressiert sind, so ist von der Wahl- und Stimmberechtigung dieser Personen auszugehen. Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Aushändigung der an sie adressierten Wahl- und Abstimmungsunterlagen. Die Staatskanzlei des Kantons Bern hat eine Empfehlung zum Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen in Heimen herausgegeben.

Beispiel:

Ein Kandidat für den freien Sitz im Gemeinderat ist zwar zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages noch nicht stimmberechtigt, wird es aber am Tag der Wahl sein. Massgebend ist, dass der Kandidat am Wahltag wählbar ist, d.h. die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Karenzfrist:

Karenzfrist = Dreimonatige Wartefrist (Einwohnung)

WICHTIG betr. Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten:

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen³⁵.

Bedeutung für Beginn der 3-monatigen Karenzfrist für die kommunale Stimmberechtigung:

- Anmeldung am gleichen Tag wie Zuzug: Frist beginnt am selben Tag zu laufen
- Anmeldung vor dem Zuzug: Frist beginnt am Tag des Zuzugs (erst dann wohnhaft in Gemeinde)
- Anmeldung nach dem Zuzug: Frist beginnt am Tag der Anmeldung.

Ausnahme:

Für neu Eingebürgerte gilt die 3-monatige Wartefrist nicht: Gemäss GG ist in der Gemeinde stimmberechtigt, wer seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft ist und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Die dreimonatige Karenzfrist in Gemeindestimmangelegenheiten, welche der Kanton Bern kennt, wird damit begründet, dass ein innerkantonaler "Abstimmungs- und Wahl-Tourismus" unterbunden werden soll. Damit ist aber auch gesagt, dass diese Karenzfrist für Neueingebürgerte sinnlos ist, da bei diesen der Grund, welcher die Karenzfrist rechtfertigt, gar nie vorliegt. Diese erhalten das Stimmrecht in der Gemeinde, in welcher sie wohnhaft sind, somit unmittelbar mit der Einbürgerung selber. Der in der Stimmregisterverordnung³⁶ enthaltene Wortlaut ist auf diesen speziellen Fall nicht anwendbar.

Beispiele:

³² Art. 15 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Stimmregisterverordnung.

³³ Art. 18 Abs. 3 und 4 Stimmregisterverordnung.

³⁴ Art. 2 BPR und Art. 6 Abs. 1 PRG

³⁵ Art. 13 GG.

³⁶ Art. 13 Stimmregisterverordnung.

Ferdinand Politisch wohnt seit mehreren Jahren in der Gemeinde Nebelfrei (BE). Nun zieht er in seine neu erstellte Wohnung in der Nachbargemeinde Sorgenfrei (BE).

- a) *1 1/2 Monate nach Umzug erfährt er, dass an der nächsten Gemeindeversammlung über das neue Abfallreglement der Gemeinde beschlossen wird. Als neuer Wohnungseigentümer interessieren ihn die Festlegungen zu den Grundgebühren pro Wohnung. Er will die Gemeindeversammlung besuchen und für sein Anliegen auf Verzicht einer Grundgebühr auftreten. An der Eingangskontrolle wird er aufgehalten. Ihm wird keine Stimmkarte ausgehändigt. Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten knüpft nebst der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten auch am Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde an³⁷. Nur Personen, welche seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind, gelten als stimmberechtigt (Karenzfrist). Da er erst seit 1 1/2 Monaten in Sorgenfrei wohnt, war er für die Beschlussfassung über das kommunale Abfallreglement nicht stimmberechtigt und ihm wurde zu Recht keine Stimmkarte ausgehändigt.*
- b) *Herr Politisch wohnt seit 2 1/2 Monaten in der Gemeinde Sorgenfrei als die Einladung zur Gemeindeversammlung publiziert wird. Die Publikation zur Gemeindeversammlung hat nach GV³⁸ 30 Tage im Voraus zu erfolgen. Folglich wohnt er zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung bereits mehr als drei Monate in der Gemeinde Sorgenfrei und ist zur Abstimmung zuzulassen. Dass die Publikation zur Versammlung noch vor Ablauf der Karenzfrist stattgefunden hat spielt keine Rolle. Im Abstimmungszeitpunkt müssen die Voraussetzungen nach GG erfüllt sein.³⁹*
- c) *Er wohnt wie im Ausgangsfall seit 1 1/2 Monaten in der Gemeinde Sorgenfrei. Er hat jedoch seine Wohnung in Nebelfrei nicht verkauft, sondern vermietet diese. Da auch in der Gemeinde Nebelfrei über ein neues Abfallreglement abgestimmt wird, möchte er ein letztes Mal an der Gemeindeversammlung in Nebelfrei teilnehmen und das neue Abfallreglement zur Ablehnung beantragen. Ihm steht das Stimmrecht in der Gemeinde Nebelfrei nicht mehr zu. Die Stimmregisterverordnung⁴⁰ hält fest: „Die Frist von drei Monaten für die Erlangung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle zu laufen.“ Da eine Person nicht an zwei Orten gleichzeitig ihren politischen Wohnsitz haben kann, steht Herr Politisch mit seiner Anmeldung in Sorgenfrei das Stimmrecht in Nebelfrei nicht mehr zu.*
- d) *Er ist österreichischer Staatsbürger und wohnt nun seit über drei Jahren in seiner neuen Wohnung. Vor einem Monat wurde ihm das Kantons- und Gemeindebürgerrecht von Sorgenfrei erteilt, der Eintrag der Schweizer Staatsbürgerschaft ist im Zivilstandsregister erfolgt. Nun wiederum einen Monat später wird erneut über das Abfallreglement der Gemeinde eine Gemeindeversammlung durchgeführt. Ihm ist die Stimmkarte für die Gemeindeversammlung bei der Eingangskontrolle auszuhändigen, auch wenn er erst seit rund einem Monat das Gemeindebürgerrecht hat. Sinn und Zweck der Regelung einer Karenzfrist liegt darin, einen innerkantonalen "Abstimmungs- und Wahl-Tourismus" zu verhindern. Bei Eingebürgerten kann kein innerkantonaler "Abstimmungs- und Wahl-Tourismus" stattfinden. Diese erhalten das Stimmrecht in der Gemeinde, in welcher sie wohnhaft sind, somit unmittelbar mit der Einbürgerung selber.⁴¹ Die Stimmregisterverordnung ist auf diesen Fall nicht anwendbar.*

Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer:

Im Kanton Bern führen die Gemeinden die Auslandsschweizerinnen und -schweizer in ihren Stimmregistern.

Art. 20 ASG

³⁷ Art. 13 GG.

³⁸ Art. 9 GV.

³⁹ Art. 13 Stimmregisterverordnung.

⁴⁰ Art. 13 Stimmregisterverordnung.

⁴¹ Vgl. dazu Kommentar zum Gemeindegesetz, Friedli Peter zu Art. 13, N 6 und 7.

¹ Der Kanton führt das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer zentral bei der Kantonsverwaltung oder bei der Verwaltung seines Hauptortes.

² Er kann das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer dezentral führen, wenn die Daten:

- a) kantonsweit harmonisiert und elektronisch erfasst sind; oder
- b) regelmässig an zentraler Stelle elektronisch konsolidiert werden.

Art. 3 Abs. 2 Stimmregisterverordnung

Die in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind gesondert auszuweisen (Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer [SR 161.5]).

Die Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, müssen dies ihrer zuständigen schweizerischen Vertretung melden. Stimmgemeinde ist die letzte Wohnsitzgemeinde oder - wenn die betroffenen Personen über keine solche verfügen - ihre Heimatgemeinde. Die Stimmgemeinde trägt sie ins Stimmregister ein. Wer verzichten will, meldet dies ebenfalls der zuständigen schweizerischen Vertretung. Die Meldung passiert über die zuständige Vertretung im Ausland.

Fallen die Voraussetzungen zur Ausübung der politischen Rechte weg, verzichtet eine Auslandschweizerin oder ein Auslandschweizer auf die Ausübung der politischen Rechte oder wird das Stimmmaterial drei Mal in Folge als unzustellbar zurückgeschickt, so streicht die Stimmgemeinde die betreffende Person im Stimmregister. Die Stimmgemeinde und das EDA informieren sich gegenseitig über vorgenommene Änderungen und Streichungen von für das Stimmrecht relevanten Daten im Stimmregister beziehungsweise im Auslandschweizerregister (vgl. dazu Kapitel 2.4).

2.2 Registerharmonisierung

2.2.1 Vereinheitlichte Gesetzgebung

Der Bund strebt die Harmonisierung der Register von Bund, Kantonen und Gemeinden an. Dazu hat er das Registerharmonisierungsgesetz erlassen. Durch einen vorgeschriebenen minimalen Datensatz mit einheitlich definierten Merkmalen in den Registern von Bund, Kanton und Gemeinden sollen diese vergleichbar sein und der Erhebungsaufwand für statistische und administrative Zwecke möglichst geringgehalten werden. Damit die Daten elektronisch ausgetauscht werden können, wurden einheitliche technische Standards (eCH-Standards) geschaffen. Mehr dazu vgl. Kapitel 2.2.3.2.

Der Kanton Bern hat die Vorgaben des Bundes sowie weitere Vorschriften im PDSG aufgenommen und in der GERES V präzisiert. So bezwecken das PDSG und die GERES V die Vereinfachung des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Personendatensammlungen durch deren Harmonisierung.⁴² Dazu wurde eine kantonale Informatikplattform geschaffen (Gemeinderegistersysteme-Plattform, GERES; vgl. Kapitel 2.1.2), deren Programmvorgaben, entsprechender Datenaustausch und Datenabruf im PDSG festgelegt werden.

Die Registerführung soll elektronisch erfolgen. Dazu müssen die Einwohnerregister der Gemeinden als zentrale Datenbasis der Verwaltung elektronisch geführt werden. Die dazu benötigte Software muss die korrekte Nachführung der kantonalen Register gewährleisten und mit dem Objektregister verknüpfbar sein (Verwendung der Objektidentifikatoren EGID und EWID; vgl. Kapitel 2.5). Sie muss den vorgeschriebenen eCH-Standards gemäss RHG entsprechen. Für die Datenübermittlungen an die kantonalen

⁴² Art. 1 PDSG.

Datenplattformen und für die statistische Lieferung von Daten muss die Software die Anforderungen der technischen Vorgaben erfüllen. Das KAIO stellt Zertifizierungen aus und kann diese bei Verletzung der Vorgaben entziehen.

2.2.2 Zusammenspiel der verschiedenen Personendatensammlungen (Datenaustausch)

Gleiche Daten einer Person werden mehrfach durch verschiedene Stellen bearbeitet. Das geschieht auf verschiedenen Amtsebenen (Bund – Kanton – Gemeinden), in unterschiedlichen Systemen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Die gegenseitige Abstimmung aller Register - erfolge diese nun elektronisch oder manuell - ist deshalb entscheidend. Besonders bei der Vornahme von Mutationen muss gewährleistet werden, dass die in einem Register vorgenommene Änderung in alle anderen Register übertragen wird.

Mutationsmeldungen GERES:

Die Mutation von Daten im GERES erfolgt ausschliesslich auf dem Weg der Datenlieferung aus dem Einwohnerregister durch die Gemeinden.⁴³ Das PDSG und die GERES V halten fest, dass die Gemeinden die Daten des Einwohnerregisters (inkl. Fremdenkontrolle) vom Zeitpunkt der endgültigen Datenübernahme an fortlaufend und mindestens einmal pro Arbeitstag auf die GERES-Plattform übermitteln und sie aktualisieren. Die Datenhoheit haben die Gemeinden. Nimmt eine Gemeinde eine Änderung von Personendaten im Einwohnerregister vor, werden unverzüglich in allen Datensammlungen jener kantonalen Stellen die Mutationen nachvollzogen, die ein Abfragerecht auf GERES haben. Daten, die gemäss Meldung der Gemeinde nicht mehr im zuständigen Register geführt werden, sind im GERES durch das KAIO als passiv zu kennzeichnen und spätestens 5 Jahre nach der Meldung der Gemeinde zu vernichten.⁴⁴

Die Gemeinden übermitteln die Daten auf die GERES-Plattform, soweit die entsprechenden Identifikatoren und Merkmale der Einwohnerkontrolle, Fremdenkontrolle oder im Stimmregister geführt werden.⁴⁵ Die laufende Datenübermittlung der Daten der Gemeinden auf die GERES-Plattform erfolgt über SE-DEX⁴⁶.

WICHTIG: Sperrvermerke im Einwohnerregister werden auch im GERES und in der ZPV übernommen.⁴⁷ Datenbekanntgaben aus GERES und der ZPV an Private sind unzulässig. Für die Auskunftserteilung durch die Einwohnerkontrolle gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (vgl. Kapitel 6).

Berechtigungen:

Die im GERES und in der ZPV bearbeiteten Daten, der Umfang des Zugriffs und die Berechtigungen für den Zugriff sind für die Gemeinden im Anhang 3 der GERES V geregelt. Die Berechtigungen der Gemeinden und ihrer Organe erstrecken sich nur auf die Daten, welche die in der Gemeinde niedergelassenen oder sich in ihr aufhaltenden Personen betreffen. Eine Ausnahme davon stellen die Regionalen Sozialdienste dar, welche gemäss Anhang I GERES V ebenfalls Zugriff auf die für die Aufgabenerfüllung benötigten Daten der Gemeinden der Region haben. Die Bearbeitung der Personendaten darf im Rahmen der Zugriffsberechtigungen nur zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe erfolgen. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, welche die Berechtigungsregelungen ihrer unterstellten Organisationseinheiten, beaufsichtigten selbständigen Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben und deren Beauftragten bzw. Systeme enthält, sofern die Antrags- und Zugriffsberechtigungen weitergehend sind, als in Anhang 3 GERES V.⁴⁸

⁴³ Art. 27 GERES V.

⁴⁴ Art. 23 GERES V.

⁴⁵ Anhang 1 GERES V.

⁴⁶ Art. 24 GERES V.

⁴⁷ Art. 15 GERES V.

⁴⁸ Art. 18 Abs. 4 GERES V.

Hinweis: Die Berechtigungsregelungsverordnungen aller zugriffsberechtigten Behörden (sämtlicher politischen Gemeinden, Kirchgemeinden und Burgergemeinden sowie der kantonalen Stellen) sowie Muster-
vorlagen für die Verordnung, eine Funktionsliste und einer Unterschriftenkarte für die Beantragung von
Zugriffsberechtigungen sowie das Formular für die Bestellung der Berechtigungen GERES schaltet das
KAIO im Internet auf.

Meldung von Auslandereignissen:

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, ausländische Urkunden und Ereignisse über den Personen-
stand von Schweizerinnen und Schweizern, welche der Einwohnergemeinden bekannt gegeben werden,
vor Eintrag im Einwohnerregister der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons Bern zur Ein-
tragung im Personenstandsregister zu übermitteln. Der Einwohnergemeinde wird die Beurkundung mit-
geteilt. Analoges gilt für ausländische Urkunden und Ereignisse über den Personenstand von Ausländere-
innen und Ausländern. Bei diesen erfolgt nicht zwingend eine Eintragung im Personenstandsregister.
Der Einwohnergemeinde wird die Beurkundung mitgeteilt.

Meldung der Gebäude- und Wohnungsnummern, Zuweisung von EGID und EWID:

Die Gemeinde ist zuständig für die Lokalisationsnamen und die Vergabe der administrativen Wohnungs-
nummern und physischen Wohnungsnummern.⁴⁹ Mehr dazu vgl. im Kapitel 2.5.

Datenübermittlung durch das Zivilstandsamt⁵⁰

Der Zivilstandskreis des Beurkundungsortes teilt die Beurkundung einer Personenstandsänderung (Ge-
burt, Tod, Eheschliessung, Kindesanerkennung, Scheidung, Adoption, Namensänderung, etc.) der Ein-
wohnerkontrolle am aktuellen oder am letzten bekannten Wohnsitz der betroffenen Person mit. Von die-
sen Mitteilungen dürfen keine Kopien an Privatpersonen abgegeben werden.

Seit Januar 2015 erfolgen ausschliesslich elektronische amtliche Mitteilungen an die Einwohnerkontrol-
len (via SEDEX). Den Gemeinden wird eine Abrufschnittstelle zur Verfügung gestellt, damit diese ihre
kommunalen Einwohnerregister führen können (Abrufverfahren nach ZGB⁵¹).

Die amtliche Mitteilung gibt grundsätzlich auch Auskunft über bürgerrechtliche und namensrechtliche
Wirkungen. So enthält beispielsweise die Geburtsmitteilung Angaben zum Bürgerrecht des Kindes und
die Mitteilung über die Beurkundung der gerichtlichen Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann
der Mutter, präzisiert mögliche Auswirkungen auf den Namen und das Bürgerrecht des betroffenen Kin-
des. Diese Mitteilung hilft Fehler bei der Bearbeitung des Zivilstandsereignisses durch die Einwohner-
kontrolle zu vermeiden.

Hinweis: weitere Informationen sind zu finden in der BSIG Nr. 2/212.121/1.2 vom 23. Februar 2024 betr.
Auswirkungen der Beurkundung von Zivilstandsereignissen auf die Gemeinden.

2.2.3 Harmonisierte digitale Registerführung

2.2.3.1 eCH

eCH ist ein Verein mit Mitgliedern aus Vertretern von Bund, Kantonen und Gemeinden, von Wirtschaft,
ICT-Branche, Lehre und Forschung. Der Verein setzt Fachgruppen ein (zum Beispiel im Meldewesen),
welche Standards erstellen und weiterentwickeln. Die Fachgruppen werden von Bundesstellen wie Infor-
matikstrategie Bund (ISB), BFS oder der Bundeskanzlei (BK) geleitet. eCH dient dabei als Plattform der

⁴⁹ Art. 25 und 26 GERES V.

⁵⁰ Art. 49 ZStV.

⁵¹ Art. 43a Abs. 4 ZGB.

Förderung der eGovernment-Standards und erleichtert die elektronische Zusammenarbeit zwischen Behörden und von Behörden mit Privaten, Unternehmen, Organisationen, Lehr- und Forschungsanstalten.

2.2.3.2 eCH-Standards

eCH-Standards sind Datensammlungen, die für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung eines elektronischen Datenaustausches Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegen. Die eCH-Standards sind für alle Register, die den elektronischen Datenaustausch vorsehen, verbindlich. Für jede einzelne Anwendung muss die entsprechende rechtliche Grundlage vorliegen.

Beispiele von eCH-Standard-Dokumenten:

- Einheitliche technische Standards
- Verfahrensstandards
- Konzeptionelle Datenmodelle
- Format- und Datendefinitionen
- Hilfsmittel und Best Practice

Für die Gemeinden sind die eCH-Standards insofern relevant, dass sie dem Datenaustausch zwischen den Einwohnerkontrollen und von den Einwohnerkontrollen zum Kanton und Bund dienen.⁵²

Für die Datenübermittlung zwischen den Einwohnerregistern und den Personendatensammlungen des Kantons ist gemäss GERES V nur eine Schnittstellensoftware zugelassen, welche die aktuell geltenden Normen des Vereins eCH richtig und vollständig umsetzt. Die benötigten eCH-Standards sind in der GERES V verbindlich festgelegt.⁵³

Die Zertifizierung der Einwohnerregister-Schnittstellensoftware erfolgt durch das KAIO auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist, wer nachweisen kann, dass sie oder er eine Schnittstellensoftware entwickeln will, die im Kanton vertrieben wird oder in absehbarer Zeit vertrieben werden soll, und zur Vervielfältigung und Veränderung der Schnittstellensoftware und der dazu gehörenden Einwohnerregister-Software in dem Umfang, wie dies für die Umsetzung der Anforderungen an die Schnittstellen und für die Zertifizierung notwendig ist, in der Lage und berechtigt ist (Rechteinhaberin oder Rechteinhaber).⁵⁴

Hinweis: Mehr zu den eCH-Standards ist auf der Homepage des Vereins zu finden.

2.2.3.3 E-ID

Ausreichende Kenntnis über die Identität des Gegenübers ist eine wesentliche Voraussetzung für die Abwicklung von Geschäften. Deshalb stellt der Staat Identifizierungsmittel wie den Schweizer Pass, die Identitätskarte oder den Ausländerausweis aus. In der digitalen Welt findet die Identifizierung heute fast bei jedem einzelnen System autonom statt und verursacht hohe Kosten. Mit staatlich anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln (E-ID) könnten Geschäfts- und Verwaltungsprozesse im Internet effizienter gestaltet und abgewickelt werden. Die E-ID ist ein Schlüsselinfrastrukturelement, auf dem weitere digitale Dienste für ein durchgehend digitales E-Government, E-Banking, E-Commerce, E-Health, E-Education und E-Voting aufbauen. Dabei soll sie einen wichtigen Beitrag zur digitalen Transformation der Schweiz leisten.

⁵² Wichtig werden die eCH-Standards auch bei e-Government: Mit einer eindeutigen Personen-Identifikation könnten künftig mit diesen Standards auch Daten zwischen Bürger und Behörde elektronisch ausgetauscht werden.

⁵³ Art. 36 GERES V.

⁵⁴ Art. 34 und 35 GERES V.

Am 7. März 2021 lehnte das Volk das geplante Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (BGEID) ab. Der Bundesrat beauftragte in der Folge das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der Bundeskanzlei (BK) sowie unter Einbezug der Wissenschaft und der Kantone bis Ende 2021 ein Grobkonzept einer neuen Lösung für den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) auszuarbeiten. Im Gegensatz zur neuen Vorlage war im abgelehnten Gesetz vorgesehen gewesen, dass die E-ID nicht vom Bund, sondern von Privaten herausgegeben wird.

Am 17. Dezember 2021 traf der Bundesrat einen Richtungsentscheid zur E-ID und legte die Grundsätze für die Ausgestaltung eines künftigen staatlichen Identitätsnachweises fest. Am 18. Januar 2022 wurden die Arbeiten für Pilotprojekte in der Bundesverwaltung aufgenommen ([Swiss E-ID Ecosystem](#)). Am 29. Juni 2022 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zum neuen E-ID-Gesetz und am 30. März 2023 die Public Sandbox Trust Infrastructure. Der Bund hält dazu auf seiner Homepage sinngemäss fest: *«Das erste E-ID-Gesetz wurde 2021 unter anderem abgelehnt, weil damals für die E-ID eine zentralistische Architektur vorgeschlagen worden ist. Dies ist mit Blick auf den Schutz der Privatsphäre problematisch, denn in einer solchen Architektur hat die zentrale Instanz Einblick in alle Transaktionen. Vor diesem Hintergrund wird nun der Ansatz der selbstbestimmten Identität (Self-sovereign identity, SSI) verfolgt. Dies erlaubt eine dezentrale Datenhaltung bei der einzelnen Nutzerin und dem einzelnen Nutzer. Der Austausch von Daten erfolgt ohne Umwege über eine zentrale Instanz direkt zwischen den an einer Transaktion beteiligten Parteien.»* Am 22. November 2023 verabschiedete der Bundesrat den Gesetzesentwurf und die Botschaft zuhanden des Parlaments.

Der Bundesrat plant, die E-ID ab 2026 anzubieten. Um diesen Zeitplan einzuhalten, wurden die Vorarbeiten für den Aufbau der notwendigen Infrastruktur bereits eingeleitet. Insgesamt werden im Zeitraum 2023 bis 2028 für die Entwicklung und den Betrieb der Vertrauensinfrastruktur, die Ausgabe der E-ID und die Pilotprojekte rund 182 Millionen Franken benötigt. Die Betriebskosten ab 2029 werden mit rund 25 Millionen Franken pro Jahr veranschlagt. Die E-ID soll vom Bund herausgegeben werden, den grösstmöglichen Schutz der persönlichen Daten gewährleisten, kostenlos und freiwillig sein. Der Bundesrat schlägt vor, dass die für den Betrieb der E-ID erforderliche Infrastruktur auch von kantonalen und kommunalen Behörden sowie von Privaten für die Ausstellung von elektronischen Nachweisen genutzt werden kann.

Hinweis: Mehr Informationen zur E-ID sind auf der [Homepage des BJ zur staatlichen E-ID](#) zu finden.

2.3 Namensführung

Die Erfassung von Schweizerinnen und Schweizern erfolgt auf Basis der von den Gemeinden im Abrufverfahren zugänglichen Daten aus dem INFOSTAR. In der Einwohnerkontrolle müssen sämtliche Namen, auch Mehrfachnamen, erfasst werden. Sonderzeichen müssen aus INFOSTAR übernommen werden.

Neue Namensführung nach ZGB und PartG:

Am 1.1.2013 ist die ZGB-Änderung in Kraft getreten, welche die Gleichstellung der Ehegatten im Bereich Name und Bürgerrecht verwirklicht. Damit wirkt sich die Eheschliessung grundsätzlich nicht mehr auf den Namen und das Bürgerrecht der Eheschliessenden aus. Beide Ehegatten behalten ihren Namen⁵⁵ und ihr Bürgerrecht⁵⁶. Die Brautleute können aber anlässlich der Eheschliessung erklären, dass sie den Ledignamen (= Name vor der ersten Heirat oder dem ersten Eintrag einer Partnerschaft) der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.⁵⁷ Die gleiche Möglichkeit steht auch

⁵⁵ Art. 160 Abs. 1 ZGB.

⁵⁶ Art. 161 ZGB.

⁵⁷ Art. 160 Abs. 2 ZGB.

gleichgeschlechtlichen Paaren offen, die ihre Partnerschaft haben eintragen lassen.⁵⁸ Nach Auflösung der Ehe oder Partnerschaft oder bei Verwitung kann jederzeit erklärt werden, wieder den Ledignamen tragen zu wollen, wenn bei der Eheschliessung oder bei der Eintragung der Partnerschaft der Name geändert wurde.⁵⁹

Kinder verheirateter Eltern erhalten deren gemeinsamen Familiennamen⁶⁰ oder – falls diese verschiedene Namen tragen – jenen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben⁶¹. Wurde der Name der Kinder bei der Eheschliessung nicht bestimmt, so erklären die Eltern anlässlich der Geburt des ersten Kindes den Namen ihrer gemeinsamen Kinder.⁶² Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter oder - bei gemeinsamer elterlicher Sorge - den Ledignamen des Vaters, sofern die Eltern das wünschen.⁶³ Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des minderjährigen Kindes folgt dem Namen, weshalb das Kind das Bürgerrecht des Elternteils erhält, dessen Namen es trägt.⁶⁴

WICHTIG: für die Namensführung ist grundsätzlich der Eintrag in INFOSTAR massgebend. Namen dürfen somit nur aufgrund von Zivilstandspapieren erfasst werden.

Verschiedene Möglichkeiten der Namensführung:

- Ledigname (offiziell in Merkmalskatalog) = Name vor Heirat / eingetragener Partnerschaft
- Amtlicher Doppelname = Doppelname durch Voranstellung, seit 1.1.2013 kein amtlicher Name mehr und darf neu nicht mehr gebildet werden (bestehende amtliche Doppelnamen bleiben gültig und werden bei der Erneuerung der amtlichen Dokumente beibehalten)!⁶⁵
 - ➔ Nach altem Recht gebildeter Doppelname (amtlicher Doppelname ohne Bindestrich) kann von Betroffenen weiterhin verwendet werden.
 - ➔ Wer Doppelname nach bisherigem Recht führt, kann KEINEN Allianznamen eintragen lassen!
- Allianzname (offiziell in Merkmalskatalog) = von einem oder beiden Ehegatten/PartnerInnen gewählter Name zum Gebrauch im Alltag, gebildet aus dem amtlichen Namen sowie aus dem Namen oder dem Ledignamen des Ehegatten/Partners, wobei die Namen mit Bindestrich verbunden sind, kein amtlicher Name!
- Aliasname (offiziell in Merkmalskatalog) = Künstler- oder Ordensnamen, die aufgrund von bewilligtem Gesuch geführt werden dürfen. Werden sie in einem Ausweis geführt, können sie in das Register aufgenommen werden.
- andere amtliche Namen (offiziell in Merkmalskatalog) = sog. Middlesnames, die in separatem Feld eingetragen werden, wenn sie im Heimatschein als „anderer Name“ erfasst sind.
- Name im ausländischen Pass (offiziell in Merkmalskatalog) = gemäss Ziffer 3.1.1 der massgebenden Weisung des EJDP vom 1. Januar 2012 sowie der BSiG-Weisung Nr. 2/212.121/1.2 vom 23.

⁵⁸ Art. 12a PartG.

⁵⁹ Art. 30a PartG und 119 ZGB, Art. 13 Abs. 1 ZStV (Ehe) und Art. 30a PartG, Art. 13a Abs. 1 ZStV (eingetragene Partnerschaft).

⁶⁰ Art. 270 Abs. 3 ZGB.

⁶¹ Art. 160 Abs. 3 ZGB.

⁶² Art. 270 Abs. 1 ZGB.

⁶³ Art. 270a ZGB.

⁶⁴ Art. 271 ZGB und Art. 4 Abs. 2 BÜG.

⁶⁵ Aktuell ist der Bundesrat daran, die Wiedereinführung des Doppelnamens aufzulegen. In einer Medienmitteilung vom 24. Januar 2024 hält er dazu sinngemäss Folgendes fest: «Seit dem Jahr 2013 müssen sich Ehepaare bei der Heirat entscheiden, ob sie ihren jeweiligen Namen behalten oder einen gemeinsamen Familiennamen tragen möchten. Doppelnamen sind nicht mehr zulässig. Es besteht lediglich die Möglichkeit, den nicht amtlichen Allianznamen zu verwenden. ... Gemäss geltendem Recht ist es somit nicht möglich, die Zusammengehörigkeit eines Ehepaares über den Namen zum Ausdruck zu bringen, ohne dass einer der Ehegatten auf den bisherigen Namen verzichtet. Ausserdem kann eine namensmässige Verbindung zwischen beiden Eltern und dem Kind nur bei verheirateten Eltern geschaffen werden. Die gesellschaftliche Realität zeigt, dass die Ehegatten oft ihren bisherigen Namen behalten möchten. Gleichzeitig besteht häufig der Wunsch, eine namensmässige Verbindung zueinander und zu den gemeinsamen Kindern sichtbar machen zu können. Die Rechtskommission des Nationalrats (RK-N) schlägt deshalb vor, dass verheiratete Paare künftig wieder einen Doppelnamen tragen können. Dieser besteht aus den Namen beider Ehegatten. Neu soll der Doppelname mit oder ohne Bindestrich geführt werden können. Zudem ist vorgesehen, dass der Doppelname auch für Kinder ermöglicht wird, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind. Die Kinder sollen ausserdem auch dann einen Doppelnamen tragen dürfen, wenn die verheirateten Eltern ihre Namen behalten. Der Bundesrat begrüsst diesen Vorschlag und regt an, die neuen Gesetzesbestimmungen einfacher zu formulieren und gleichzeitig weitere Möglichkeiten für die Namensbildung zu prüfen. So soll es beispielsweise möglich sein, die Reihenfolge der Doppelnamen den Ehegatten zu überlassen. Jeder Ehegatte könnte für sich entscheiden, welcher der erste und welcher der zweite Name sein soll.»

Februar 2024 ist der amtliche Name von ausländischen Staatsangehörigen grundsätzlich unverändert und vollständig aus den vorgelegten ausländischen Ausweispapieren zu übernehmen (vgl. Ländernerklärblätter), wobei der Eintrag im Personenstandsregister (INFOSTAR) massgebend ist und in den anderen Systemen, in denen die Person auch geführt wird (bspw. Einwohnerkontrollregister), übernommen werden muss. Stimmen der INFOSTAR-Eintrag und der Name im ausländischen Pass nicht überein (bspw. weil der Pass nie angepasst worden ist, etc), empfehlen das EJPD und der Kanton Bern den Gemeinden, den Namen gemäss ausländischem Pass ebenfalls in der Einwohnerkontrolle zu erfassen. Dabei wird die Identität gemäss INFOSTAR als Hauptidentität (ZEMIS „Zivilstand“) und der Name gemäss Reisepass als Nebenidentität geführt. ZEMIS druckt die Identität gemäss Reisepass auf der Vorderseite und den Namen gemäss „Zivilstand“ auf der Rückseite des Ausländerausweises auf.⁶⁶

Im GERES ist für die zusätzliche Erfassung des abweichenden Namens im ausländischen Pass explizit ein Feld «Ausländische Namen» vorgesehen.

Namensführung nach Eheschliessung und von Kindern von nicht miteinander verheirateten Eltern:
Die Möglichkeiten und Varianten der Namensführung sind auf der [Homepage des BJ](#) unter «Häufige Fragen zum Zivilstandswesen, 3. Name, Vorname und Bürgerrecht» ausführlich beschrieben.

Beispiele der Namensführung bei Eheschliessung:

Vgl. Merkblatt über die Namensführung bei Eheschliessung Nr. 153.1 auf der [Homepage des BJ](#).

Die nachfolgenden Tabellen stellen zwei Beispiele aus dem Merkblatt dar:

Name und Kantons- und Gemeindebürgerrecht nach Eheschliessung		
Mann	Frau	Kinder ¹
Müller von Bern (Ledigname Müller)	Grand von Sion (Ledigname Grand)	Müller von Bern oder Grand von Sion
Blanc von Bern (Ledigname Müller)	Rossi Schwarz von Lugano (Ledigname Rossi)	Müller von Bern oder Rossi von Lugano

Beachte: Die Eheschliessung wirkt sich nicht auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus. Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Das minderjährige Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

¹ Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).

Name und Kantons- und Gemeindebürgerrecht nach Eheschliessung		
Mann	Frau	Kinder ²
Grand von Bern (Ledigname Müller)	Grand von Sion (Ledigname Grand)	Grand von Sion
Müller von Bern (Ledigname Müller)	Müller von Lugano (Ledigname Rossi)	Müller von Bern

Beachte: Die Eheschliessung und eine damit verbundene Änderung des Namens wirkt sich nicht auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus. Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Das minderjährige Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

⁶⁶ Vgl. zur Namensführung bez. ausländischer Personen: Empfehlung des Verbandes Schweizerischer Einwohnerdienst (VSED).

² Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).

Weitere Anwendungsbeispiele Name und Bürgerrecht sind auf der Homepage des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) aufgeschaltet.

Ein analoges Merkblatt Nr. 153.2 auf der gleichen Website existiert für die Namensführung bei Begründung der eingetragenen Partnerschaft.

2.4 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizer sind alle Schweizer und alle Schweizerinnen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und im Auslandschweizerregister E-VERA eingetragen sind.⁶⁷ Der Eintrag ins Auslandschweizerregister ist die Voraussetzung für die Ausübung der Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie für die Erbringung von Dienstleistungen durch Schweizer Behörden nach diesem Titel.⁶⁸

Auslandschweizerinnen und -schweizer erhalten Schutz auch im Ausland. Dieser reicht von Massnahmen der Betreuung, über die Vernetzung und Information sowie die Gewährleistung der politischen Rechte, die Gewährung von Sozialhilfe sowie Hilfe durch spezifische Institutionen, die von der Schweiz finanziert und unterhalten werden. Zudem gewährt die Schweiz konsularischen Schutz und konsularische Dienstleistungen für Auslandschweizerinnen und -schweizer.

Stimm- und Wahlberechtigung:

Art. 55 KV

¹ Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Das Gesetz regelt das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie den Ausschluss vom Stimmrecht wegen Unmündigkeit und Urteilsunfähigkeit.

Art. 5 PRG

¹ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stimmgemeinde nach Artikel 18 ASG im Kanton Bern liegt.

Auslandschweizerinnen und -schweizer üben ihr Stimmrecht in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde aus. Gibt es keine solche, üben sie es in ihrer Heimatgemeinde aus. Die Meldung erfolgt über die Schweizer Vertretung an die Stimmgemeinde der betroffenen Auslandschweizer.⁶⁹

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich oder brieflich in der Stimmgemeinde. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine elektronische Stimmabgabe erfolgen.⁷⁰

Der Bundesrat fördert im Einvernehmen mit interessierten Kantonen und Gemeinden die Durchführung von Versuchen zur elektronischen Stimmabgabe für Auslandschweizerinnen und -schweizer.⁷¹ Der Kanton Bern nahm an einem Pilotversuch teil. In den Jahren 2012 bis 2019 stand der elektronische Kanal anlässlich von 25 Abstimmungen den Auslandschweizer Stimmberechtigten zur Verfügung. Die Auslandschweizer Stimmberechtigten gaben dabei ihre Stimmen auf dem E-Voting-System des Kantons Genf

⁶⁷ Art. 3 Bst. a ASG.

⁶⁸ Art. 11 Abs. 2 ASG.

⁶⁹ Art. 12 ASG.

⁷⁰ Art. 18 ASG.

⁷¹ Art. 8a BPR.

ab, der 2019 jedoch den Betrieb seines Systems einstellte. Bis auf Weiteres können die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ihre Stimmen nicht mehr elektronisch abgeben. Nach dem Stopp von E-Voting in sämtlichen Kantonen wurde unter der Leitung der Bundeskanzlei der E-Voting-Versuchsbetriebs neu ausgerichtet. Im Juli 2022 traten neue Rechtsgrundlagen des Bundes in Kraft und beim Urnengang vom 18. Juni 2023 konnten die Kantone Basel-Stadt, St. Gallen und Thurgau die Versuche mit E-Voting wiederaufnehmen. Aktuell erarbeitet die Staatskanzlei des Kantons Bern eine Studie zur Wiedereinführung von E-Voting. Der Regierungsrat wird voraussichtlich bis Ende 2024 in Kenntnis der Studie sein und unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Mittel für Digitalisierungsprojekte die nächsten Schritte beschliessen können.

Auf kommunaler Ebene sind die Auslandschweizerinnen und -schweizer nicht stimmberechtigt. Aber sie können, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, an den kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie kantonale und eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen.⁷² Die Bundesverfassung legt die Wählbarkeit wie folgt fest: In den Nationalrat, in den Bundesrat und in das Bundesgericht sind alle Stimmberechtigten wählbar.⁷³ Für die Auslandschweizerinnen und -schweizer gilt die Gesetzgebung über die politischen Rechte der Schweizerinnen und Schweizer im Inland, wenn keine besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmen. Für die politischen Rechte der kantonalen und kommunalen Angelegenheiten bleibt das kantonale Recht anwendbar.⁷⁴

Versand Werbematerial bei Wahlen:

Die Gemeinden können den Versand des Werbematerials an Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Ausland auf diejenigen Personen beschränken, welche das Werbematerial schriftlich angefordert haben.⁷⁵ Gemeinden, welche die Zustellung einschränken wollen, stellen den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern rechtzeitig eine entsprechende Bestellkarte zu.

Hinweis: Weitere Informationen zu den Auslandschweizerinnen und -schweizern sind zu finden unter:

- [Homepage der Auslandschweizer-Organisation](#)
- [Homepage EDA](#)

2.5 Gebäudeidentifikator und Wohnungsidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) sowie Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart⁷⁶

Zwingende Bestandteile des Einwohnerregistereintrages jeder in der Gemeinde wohnhaften Person sind nach Bundesrecht der Gebäudeidentifikator und der Wohnungsidentifikator nach eidgenössischem GWR und die Haushaltszugehörigkeit und die Haushaltsart (vgl. dazu Kapitel 2.1.1)⁷⁷ sowie nach kantonalem Recht die administrative und physische Wohnungsnummer⁷⁸. Dank der Zuweisung dieser Identifikatoren ist die registerbasierte Haushaltsbildung möglich. Jeder im Einwohnerregister geführten Person muss ein Gebäudeidentifikator (EGID) sowie ein Wohnungsidentifikator (EWID) zugeordnet werden. Damit die Vereinheitlichung schweizweit gelingt und bei der nächsten Volkszählung möglichst effizient und in einheitlicher Form auf die Daten zugegriffen werden kann, gehört es zu den wichtigen Aufgaben der Gemeinde, diese Identifikatoren korrekt im Einwohnerregister zu führen.

Gebäudeidentifikator:

Gebäudeidentifikator (EGID) = Identifikationsnummer des Gebäudes, in dem die Person wohnt und das durch die Wohnadresse bestimmt ist.

⁷² Art. 16 ASG.

⁷³ Art. 143 BV.

⁷⁴ Art. 15 ASG.

⁷⁵ Art. 53 PRV.

⁷⁶ Die Informationen für die gesamte Kapitel 2.5 stammen insbesondere von der Homepage BFS; [Personendaten](#) | Bundesamt für Statistik (admin.ch).

⁷⁷ Art. 6 RHG.

⁷⁸ Art. 25 und 26 GERES V.

Der EGID dient dazu, jede im Einwohnerregister geführte Person zu dem von ihr bewohnten Gebäude zuzuweisen. Er wird durch das GWR vom BFS bereitgestellt. Deshalb kann mit dem EGID in der ganzen Schweiz eindeutig festgestellt werden, um welches Gebäude⁷⁹ es sich handelt. Die Einwohnerkontrolle entnimmt dem GWR den EGID und weist diesen den entsprechenden Personeneinträgen im Einwohnerregister zu. Diese Zuordnung ist für alle Personen durchzuführen, welche in einem Gebäude gemäss Gebäudedefinition VGWR wohnen.

Sonderfälle = EGID für Sammelhaushalt lautet 999 999 999. Darunter werden folgende Personen geführt, die nicht in einem Gebäude wohnen, sondern:

- Personen in Altersheimen/Anstalten, etc. in einer anderen Gemeinde (Person ist in der Meldegemeinde lediglich formell angemeldet, wohnt aber nicht in der Gemeinde)
- Personen ohne festen Wohnsitz (Obdachlose; Person kann keinem Gebäude in der Gemeinde zugeordnet werden)
- Personen in provisorischen Unterkünften gemäss GWR (Baustellenbaracken, Schiff, Camper, etc.).

Wohnungsidentifikator:

Wohnungsidentifikator (EWID) = Identifikationsnummer der Wohnung, in der die Person wohnt.

Der EWID dient dazu, jede im Einwohnerregister geführte Person zu der von ihr bewohnten Wohnung innerhalb des Gebäudes zuzuweisen. Er wird durch das GWR vom BFS bereitgestellt. Deshalb kann mit dem EWID in der ganzen Schweiz eindeutig festgestellt werden, um welche Wohnung⁸⁰ es sich handelt.

Sonderfälle = Der EWID für Sammel- und Kollektivhaushalte lautet 999. Darunter werden folgende Personen geführt, die nicht in einer Wohnung leben, sondern:

- Personen in Sammelhaushalten
- Personen in Kollektivhaushalten, wenn sie nicht in einer im GWR erfassten Wohnung wohnen (bspw. Spital, Altersheim, etc.)
- Personen in Mansarden, die im GWR nicht als Wohnung registriert sind
- Personen, die gemäss GWR in provisorischen Unterkünften leben (Baustellenbaracken, Schiff, Camper, etc.).

Hotels sind als Privathaushalte (nicht Kollektivhaushalte) zu behandeln.

Hinweis: Das BFS stellt den Gemeinden eine Wegleitung zur Zuweisung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern zur Verfügung. Darin werden die einzelnen Arbeitsschritte für die Zuweisung des EGID und EWID dargestellt. Ebenso befindet sich im Anhang der Wegleitung eine Anleitung zum Suchen von Gebäuden und Wohnungen im GWR sowie Tipps und Tricks bei fehlenden Gebäuden, Wohnungen resp. Gebäudeadressen im GWR.

Der Gemeinderat kann industrielle Werke zudem dazu verpflichten, der Gemeinde regelmässig und unentgeltlich diejenigen Daten zu übermitteln, die zur Bestimmung und Nachführung des EGID und EWID von in der Gemeinde meldepflichtigen Personen notwendig sind, sofern die Werke ihre Leistungen auf dem Gemeindegebiet erbringen, die Werke die geforderten Personendaten im Rahmen ihrer Tätigkeit führen, die Übermittlung den Werken den Umständen nach zumutbar ist.⁸¹ Übermitteln die Werke die ge-

⁷⁹ Gebäude = jedes auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauwerk, das Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur oder des Sports dient. Jeder Gebäudeteil zählt als selbständiges Gebäude, wenn ein eigener Zugang von aussen und eine Brandmauer zwischen den Gebäudeteilen bestehen.

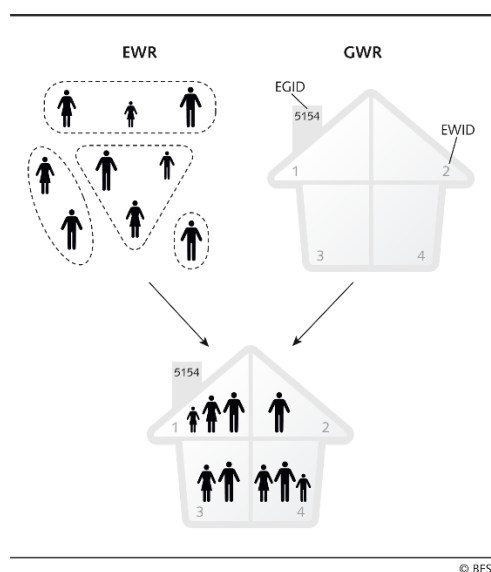
⁸⁰ *Wohnung* = eine Wohnung verfügt über eine Kocheinrichtung (Küche oder Kochnische). Wohnt eine Person in einem separaten Wohnraum (bspw. Mansarde), muss abgeklärt werden, ob der Raum vom Eigentümer direkt an die Bewohnerin oder den Bewohner vermietet wird oder ob er als integrierter Bestandteil einer Wohnung behandelt wird und über deren Miete abgerechnet wird. Bei getrennter Vermietung erhält die betroffene Person den EWID, sofern er im GWR als Wohnung verzeichnet ist, ist es hingegen gemäss GWR separater Wohnraum, erhält die Person den EWID 999. Wird ein separater aber trotzdem zu einer Wohnung gehörender Raum vermietet, erhält die Bewohnerin oder der Bewohner den gleichen EWID wie die Mitglieder der Wohnung. In Ausnahmefällen erhalten alle Mitglieder eines Haushalts, der auf zwei (oder mehr) Wohnungen verteilt ist, denselben Wohnungsidentifikator (EWID) und zwar jenen, der grössten Wohnung. Bei solchen Haushalten kann es sich z.B. um eine Familie handeln, deren minderjährige Kinder in einer Wohnung auf derselben Etage wie jene der Eltern untergebracht sind.

⁸¹ Art. 30 Abs. 1 GERES V.

forderten Personendaten nicht, kann die Gemeinde von ihnen, neben anderen Formen des Verwaltungszwangs, aufwandsabhängige Gebühren für den Aufwand erheben, welcher der Gemeinde für die Bestimmung und Nachführung des EGID und EWID entsteht.⁸²

Haushaltsbildung⁸³:

Alle Personen mit derselben EGID-EWID-Kombination wohnen in derselben Wohnung und bilden zusammen einen Haushalt. Damit können Personen- und Haushaltsdaten aus dem Einwohnerkontrollregister mit Gebäude- und Wohnungsdaten aus dem GWR für planungsrelevante Basisaussagen, beispielsweise über Haushaltstypologie und Wohndichte, verknüpft werden. Da die Gebäude im GWR geokodiert, d.h. auf den Meter genau lokalisiert sind, können diese Analysen sehr kleinräumig durchgeführt werden. Über das Geoportal des Bundes können die Gebäude mittels Adresse oder EGID lokalisiert und visualisiert werden.



© BFS

Haushaltsart:

Die Haushaltsart gibt an, ob die Person in einem Privathaushalt, einem Kollektivhaushalt oder einem Sammelhaushalt lebt. Jede Person im Einwohnerregister muss einer dieser Haushaltsarten zugewiesen werden.

Hinweis: Mit dem Dokument Guideline zur Abgrenzung Kollektivhaushalte – Privathaushalte wird den Kantonen und Gemeinden in unklaren Fällen vom BFS auf seiner Homepage ein Hilfsmittel für die Bestimmung der Haushaltsart zur Verfügung gestellt.

Administrative und physische Wohnungsnummer⁸⁴:

Die Gemeinden können die administrativen und die physischen Wohnungsnummern vergeben und sie korrekt den Personen im Einwohnerregister zuweisen.⁸⁵ Die Zuordnung führt die Einwohnerkontrolle bei allen Personen durch, welche in einem Gebäude gemäss Gebäudedefinition VGWR wohnen. Sie übermittelt die Nummer als «Wohnungsnummer des Kantons oder der Gemeinde» nach VGWR⁸⁶.

Administrative Wohnungsnummer⁸⁷ = eine durch die Gemeinde vergebene Wohnungsnummer, die eine Wohnung innerhalb eines Gebäudes kennzeichnet und bei Mieterwechsel bestehen bleibt

⁸² Art. 30 Abs. 3 GERES V.

⁸³ Quelle: Homepage bfs, Zuweisung von EGID und EWID im EWR; Zuweisung von EGID und EWID im EWR | Bild | Bundesamt für Statistik (admin.ch).

⁸⁴ Ganzer Abschnitt angelehnt an Wegleitung zur Zuweisung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern, 4. Version, BFS, Neuchâtel 2008.

⁸⁵ Art. 25 und 26 GERES V.

⁸⁶ Art. 8 Abs. 3 Bst. b VGWR.

⁸⁷ Art. 25 GERES V.

Die Gemeinden können Dritte mit der Vergabe der Nummer und mit der für die Führung der amtlichen Register notwendigen Zuordnung von Personen zu Wohnungen beauftragen. Es ist möglich, dass die Gemeinden diese Wohnungsnummern von den industriellen Werken übernehmen oder andere systematisch angewendete Nummerierungen vorsehen. Wenn in einem Gebäude die administrativen Wohnungsnummern als Briefkastennummern, Klingelnummern, Türnummern oder dergleichen angebracht sind, stimmen diese Angaben mit der physischen Wohnungsnummer überein.

Physische Wohnungsnummer⁸⁸ = die am oder im Gebäude sichtbare Wohnungsnummer

Die Gemeinden können alle oder bestimmte Wohnungen auf ihrem Gebiet mit der administrativen Wohnungsnummer beschriften. Das Nummerierungsschema sowie die Ausgestaltung und Platzierung der Nummernschilder richten sich nach den Empfehlungen des BFS. Die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer sowie die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, beschädigte oder entfernte Nummernschilder der Gemeinde zu melden.

In grösseren Wohnüberbauungen sind die einzelnen Wohnungen häufig zur besseren Orientierung nummeriert. Diese Wohnungsnummern sind an Briefkästen, Klingeln, Wohnungstüren, etc. angeschrieben und für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Besuchende des Gebäudes erkennbar.

Vergabe und Anpassung der Gebäudeadressen und -nummern:

Die Gemeinde ist zuständig für die Lokalisationsnamen und die Vergabe der Hausnummern. Mit dem Datenmodell DM.01-AV wurde das «TOPIC Gebäudeadressen» landesweit eingeführt. Es ist ein integraler Bestandteil der amtlichen Vermessung. Es geht darum, dass für jedes Gebäude/Bauobjekt eine korrekte, nach einheitlichen Prinzipien erfasste Adresse vorhanden ist. Die Gebäudeadressen wurden durch die Geometer in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erhoben.

Gemäss Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister mussten die Kantone, unter Mitwirkung der Gemeinden, bis Ende 2021 alle Gebäude in das GWR eingetragen haben. Seitdem gibt es Projekte für die Erweiterung des GWR. Als kantonale Koordinationsstelle ist die Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter für die Überprüfung der Quartalsabschlüsse zuständig und regelt allgemeine Koordinations- und Vollzugsaufgaben im Auftrag des BFS.

Hinweis: Weitere Informationen zur Handhabung des GWR im Kanton Bern sowie zur kantonalen Koordinationsstelle GWR sind auf der [Homepage der DIJ](#) zu finden.

Die Gebäudeadresse ist ein integraler Bestandteil der amtlichen Vermessung und dient der Identifikation sowie dem Auffinden eines Gebäudes. Zudem erleichtert sie Planungsarbeiten und verbessert, insbesondere in Notfallsituationen, eine zielgerichtete Routenwahl. Für die Vergabe der Lokalisationsnamen und der Hausnummern ist die Gemeinde zuständig. Die Erhebung sollte gemäss den Empfehlungen des Bundes erfolgen.

Hinweis: Auf der [Homepage des für die amtliche Vermessung zuständigen Amtes für Geoinformation \(AGI\)](#) sind zahlreiche Informationen zu den geometrischen und technischen Voraussetzungen der Gebäudeadressen zu finden. Das Vermessungshandbuch DM.01-AV liefert die notwendigen Informationen zu Weisungen, Empfehlungen, Merkblättern und Hilfestellungen. Insbesondere die Merkblätter [Zuständigkeiten bei der Erfassung von Gebäuden im Kanton Bern](#) sowie [Gebäudenummerierungen](#) sind für die Gemeinden wichtig.

Zudem kann die [Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen](#) von der swisstopo kostenlos auf der Homepage des Bundes heruntergeladen werden.

⁸⁸ Art. 26 GERES V.

3. Niederlassung

3.1 Niederlassungsfreiheit

Die Bundesverfassung regelt die Niederlassungsfreiheit der Schweizerinnen und Schweizer unter dem Kapitel „Grundrechte“.

Art. 24 BV

Niederlassungsfreiheit

¹ Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.

² Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen

Nach der Praxis des Bundesgerichts gewährleistet die Niederlassungsfreiheit allen Schweizerinnen und Schweizern „die Möglichkeit persönlichen Verweilens an jedem beliebigen Ort der Schweiz; sie gebietet den Kantonen und Gemeinden, jedem Schweizerbürger die Niederlassung auf ihrem Gebiet zu erlauben, und verbietet ihnen gleichzeitig, die Verlegung des einmal gewählten Wohnsitzes in einen anderen Kanton, eine andere Gemeinde oder Ausland zu verhindern oder zu erschweren“.⁸⁹

Die Niederlassungsfreiheit bedeutet aber nicht, dass eine Person unabhängig ihrer tatsächlichen Situation (wo wohnt sie, wo hat sie ihren Lebensmittelpunkt, etc.) irgendeine Niederlassungsgemeinde (polizeilicher Wohnsitz) bestimmen kann. Wo der polizeiliche Wohnsitz ist, wird anhand der gesetzlichen Vorgaben der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzgebung ermittelt.

Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Die Einschränkung muss zudem verhältnismässig sein. Der Kerngehalt eines Grundrechts ist unantastbar⁹⁰.

Beispiel Einschränkung Grundrecht Niederlassungsfreiheit:

Im Baureglement der Gemeinde steht, dass in der Industriezone (IZ) jegliche Wohnnutzung verboten ist. Das Baureglement stellt eine gesetzliche Grundlage dar und im Rahmen der Genehmigung der Grundordnung (insbesondere Zonenplan und Baureglement) prüft die zuständige kantonale Behörde die Planung auf ihre Rechtmässigkeit hin (liegt sie im öffentlichen Interesse, ist die Verhältnismässigkeit gewahrt).

Die Wohnsitznahme in der IZ ist somit trotz Niederlassungsfreiheit nicht zulässig.

Der Kanton Bern wiederholt den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit in seiner Verfassung.

Art. 16 KV

Niederlassungsfreiheit

¹ Die freie Wahl von Wohnsitz und Aufenthalt ist gewährleistet.

Der hohe Stellenwert der Niederlassungsfreiheit in der schweizerischen Rechtsordnung ist bei jeder Fallbearbeitung mit zu berücksichtigen.

⁸⁹ Grundrechte in der Schweiz: im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK / Jörg Paul Müller, Bern, 1999, S. 155, Ziffer 4a mit Hinweis auf BGE 108 Ia 248 E.1 S. 249.

⁹⁰ Art. 36 BV.

3.2 Definition Wohnsitz

Der Wohnsitz ist die rechtliche Qualifikation für eine bestimmte (besonders intensive oder vom Gesetz fingierte) Beziehung einer Person zu einem Ort. Diese Qualifikation ist wichtig, weil das Gesetz (namentlich für Fragen der Zuständigkeit) in sehr vielen Fällen darauf abstellt.

Es wird unterschieden zwischen:

- einem privatrechtlichen Wohnsitzbegriff (Kapitel 3.2.1) und
- verschiedenen öffentlich-rechtlichen Wohnsitzbegriffen (Kapitel 3.2.2 bis 3.2.4 und 3.3).

Die unterschiedlichen Wohnsitze dienen verschiedenen Zwecken und haben teilweise unterschiedliche Anknüpfungspunkte. Sie müssen nicht übereinstimmen⁹¹.

3.2.1 Zivilrechtlicher Wohnsitz

Art. 23 ZGB

¹ Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.

² Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

³ Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Zweck:

Der zivilrechtliche Wohnsitz ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der meisten Gerichte und Behörden massgebend.

Zur Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes sind folgende zwei Kriterien (kumulativ) massgebend:

- Tatsächliches Verweilen an einen Ort (wohnen) als objektives Kriterium und
- Aufenthaltsort ist Lebensmittelpunkt mit der Absicht dauernden Verbleibens als subjektives Kriterium.

Für das objektive Kriterium gilt als Prinzip: Jede Person hat einen und nur einen zivilrechtlichen Wohnsitz. Für das subjektive Kriterium gilt, dass diese Absicht aus den Umständen für Dritte erkennbar sein muss.

Der Wohnsitz kann grundsätzlich frei gewählt werden. Die Absicht, dauernd an diesem Ort zu bleiben, muss deutlich werden. Der Wohnsitz einer Person wird an den räumlichen Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen geknüpft. Wo dieser Mittelpunkt liegt, wird aus dem tatsächlichen Verhalten geschlossen.

Jede Person muss einen zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Kann dieser aufgrund der oben genannten Kriterien nicht ermittelt werden gilt:

Art. 24 ZGB

¹ Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes.

² Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

⁹¹ Art. 11 NAV.

Beispiel für das Bestehenbleiben des zivilrechtlichen Wohnsitzes:

Der zivilrechtliche Wohnsitz von Frau Muster ist in der Gemeinde Sonnenschein. Sie löst den Mietvertrag ihrer Wohnung auf, meldet sich bei der Einwohnerkontrolle ab und begibt sich auf eine mehrjährige Weltreise. Im Ausland begründet sie keinen neuen Wohnsitz, sie ist ständig unterwegs. Auch wenn sie vier Jahre weg ist und keine Wohnung mehr hat, bleibt der zivilrechtliche Wohnsitz in der Gemeinde Sonnenschein.

3.2.2 Politischer Wohnsitz

Art. 39 Abs. 2 BV

Die politischen Rechte werden am Wohnsitz ausgeübt. Bund und Kantone können Ausnahmen vorsehen.

Art. 3 BPR

¹ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein, usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 7 PRG

¹ Der politische Wohnsitz ist Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts.

² Er befindet sich in der Gemeinde, in welcher die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

³ Wer in einer Gemeinde zum Aufenthalt angemeldet ist, kann politischen Wohnsitz erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass sie oder er am Ort der Niederlassung nicht im Stimmregister eingetragen ist.

⁴ Die Stimmgemeinde (Art. 5) gilt als politischer Wohnsitz für die Ausübung des Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

Zweck:

Der politische Wohnsitz bestimmt, wo jemand seine politischen Rechte ausüben darf.

Die Stimmberechtigten werden am politischen Wohnort in das Stimmregister eingetragen.

Zu beachten ist, dass im Kanton Bern die Ausübung des Stimmrechts in politischen Gemeinden und Kirchgemeinden mit einer dreimonatigen Wartefrist (Karenzfrist) verknüpft ist (vgl. Kapitel [2.1.3](#)).

3.2.3 Steuerrechtlicher Wohnsitz

Art. 4 StG

¹ Natürliche Personen sind auf Grund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern haben.

² Steuerrechtlichen Wohnsitz hat eine Person, wenn sie sich im Kanton Bern mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³ Steuerrechtlichen Aufenthalt hat, wer im Kanton Bern ungeachtet vorübergehender Unterbrechung

a) während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt,

b) während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

⁴ Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründen der Besuch einer Lehranstalt oder der Aufenthalt zur Pflege in einer Heilstätte.

Zweck:

Der steuerrechtliche Wohnsitz bestimmt, wo eine Person aufgrund ihrer persönlichen Zugehörigkeit steuerpflichtig ist.

Für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes ist die Schriften hinterlegung nicht massgebend. Hält sich eine Person abwechselnd an verschiedenen Orten auf, so befindet sich der steuerrechtliche Wohnsitz an jenem Ort, zu dem die stärkeren Beziehungen bestehen. Der steuerrechtliche und der polizeiliche Wohnsitz müssen somit nicht übereinstimmen (vgl. auch Kapitel 3.2). Es ist somit durchaus möglich, dass eine Person, welche sich aus steuerrechtlichen Gründen nicht in der neuen Wohngemeinde zur Niederlassung anmeldet, trotzdem in dieser Gemeinde steuerpflichtig wird. Mit der Festlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes durch die Steuerverwaltung wird oft auch ein Streit um den polizeilichen Wohnsitz unbedeutend und es erfolgt eine Anmeldung zur Niederlassung durch die betroffene Person. Dies trifft aber natürlich nur in Fällen zu, in welchen die Aufenthaltsgemeinde einen höheren Steuersatz als die Wohnsitzgemeinde hat und nicht noch andere Gründe (z.B. Vergünstigung Skiabonnemente) vorliegen.

Hinweis: Informationen dazu sind zu finden im Merkblatt 14 (Wohnsitzverfahren bei -Wochenaufenthalt) der Steuerverwaltung.

3.2.4 Unterstützungswohnsitz

Art. 4 ZUG

¹ Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz nach diesem Gesetz (Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet.

² Die polizeiliche Anmeldung, für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung, gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist.

Art. 46 Abs. 1 und 2 SHG

¹ Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Der Unterstützungswohnsitz richtet sich nach den Bestimmungen des ZUG.

² Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz gemäss Absatz 1 hat oder ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen ist. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.

Zweck:

Der Unterstützungswohnsitz einer Person dient zur Bestimmung des für die Gewährung der Sozialhilfe zuständigen Gemeinwesens.

Der Unterstützungswohnsitz ist in der Regel identisch mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz.

3.3 Polizeilicher Wohnsitz (Niederlassung)

Art. 3 NAG

¹ Wer in eine Gemeinde einzieht, in der er dauernd zu bleiben beabsichtigt oder wo sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen befindet, hat sich zur Niederlassung anzumelden.

² Niedergelassene können bei der Einwohnerkontrolle gegen Gebühr eine Wohnsitzbestätigung verlangen.

Zweck:

Einwohnerkontrolle, Statistik. Die Einwohnergemeinde muss wissen, wer sich auf ihrem Gemeindegebiet aufhält. Nur so hat sie Kenntnis, bei wem Gebühren zu erheben sind, wer mit Wasser zu versorgen ist, wer bestimmte Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinde hat, etc.

Der polizeiliche Wohnsitz setzt voraus, dass jemand in der Gemeinde wohnt („in die Gemeinde einzieht“) und dort zu bleiben beabsichtigt oder dort seinen Lebensmittelpunkt hat. Zusätzlich besteht eine Anmeldepflicht.(vgl. Kapitel 5).

3.3.1 Lebensmittelpunkt

Beim polizeilichen Wohnsitz ist somit, wie auch beim zivilrechtlichen Wohnsitz, die Absicht des dauernden Verweilens, der Mittelpunkt der Lebensbeziehung massgebend. Bei Streitigkeiten, ob sich eine Person zur Niederlassung anmelden muss, hat die Gemeinde zu beweisen, dass die Person nicht nur in der Gemeinde wohnt, sondern auch tatsächlich ihren Lebensmittelpunkt dort hat. Verweigert eine Person die Anmeldung, muss die Gemeinde verfügen. Insbesondere folgende Kriterien können für die Festlegung des Lebensmittelpunkts einer Person dienen:

- zu welchem Ort besteht die stärkste Beziehung (Familie, Eltern, etc.),
- wo hält sich die Person dauernd, grösstenteils auf,
- wo verbringt die Person ihre Freizeit,
- wo ist der Freundes- und Bekanntenkreis,
- besteht eine ernsthafte Wohnsitznahme, wie ist die Wohnung eingerichtet,
- wo ist der Schlafort und
- wo befinden sich die persönlichen Effekten.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die familiären und persönlichen Beziehungen für die Bestimmung des Lebensmittelpunkts stärker zu gewichten sind, als Arbeitsbeziehungen. Die Intensität der Beziehung bestimmt sich nach objektiv erkennbaren Umständen.

Für weitere Ausführungen vgl. auch Handbuch Einwohnerkontrolle, Kantons Solothurn, 4. Auflage, Kapitel Niederlassung und Aufenthalt, S. 4 ff.

WICHTIG: *Kein Indiz oder Grund für die Bestimmung des Lebensmittelpunkts ist die Miete eines Postfaches!*

3.3.2 Gesetzgebung über Zweitwohnungen; Niederlassung in Ferienwohnung

Aufgrund der Vorschriften für den Bau und die bauliche sowie nutzungsmässige Änderung von Wohnungen in Gemeinden, die den maximal zulässigen Zweitwohnungsanteil überschreiten, sind vermehrt Fälle von Niederlassungsgesuchen von Personen in Ferienwohnungen in den Tourismusgemeinden zu verzeichnen. Ob tatsächlich eine Niederlassung vorliegt oder nicht, ist nach den ganz normalen Kriterien für die Niederlassung zu beurteilen (Lebensmittelpunkt, Wohnen, Anmeldung, etc.).

3.3.3 Mehrfache Niederlassung

Art. 10 NAV

¹ Ist eine Person an mehreren Orten gleichzeitig niedergelassen, hat sie den polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, in der sie zuerst angemeldet worden ist.

² In den übrigen Gemeinden wird sie als Aufenthalterin oder Aufenthaltler im Einwohnerregister geführt.

Die sogenannte Mehrfachniederlassung kommt nicht häufig vor. Hat eine Person zu mehreren Orten eine gleich starke Beziehung, „mehrere gleich zu gewichtende Lebensmittelpunkte“ ist der polizeiliche Wohnsitz am Ort, wo sie zuerst angemeldet worden ist.

Beispiel mehrfache Niederlassung:

Herr Messerli ist Chirurg. Er hat sich in einer Gemeinde im Kanton Bern zur Niederlassung angemeldet. Seine berufliche Reputation nimmt rasant zu. Er arbeitet nicht nur für das Inselspital, sondern auch noch für die Universitätsklinik in Zürich und eine Privatklinik im Kanton Tessin. In allen drei Kantonen hat er je eine tolle Wohnung und hält sich praktisch zu gleichen Teilen auf. Sein stressiges Leben lässt kaum noch soziale Kontakte neben dem Berufsalltag zu.

Die für die Festlegung des polizeilichen Wohnsitzes massgebenden Kriterien (Wohnen, Absicht dauern-den Aufenthalts oder Lebensmittelpunkt) treffen bei Herrn Messerli in drei Gemeinden zu (oder nicht zu). Er bleibt in der Gemeinde im Kanton Bern zur Niederlassung angemeldet (polizeilicher Wohnsitz) und meldet sich in den Gemeinden im Kanton Zürich und Tessin als Aufenthaltler an.

3.3.4 Besondere Wohnformen

Es gibt etliche Situationen im Leben einer Person oder von ihr selbstgewählte Lebensstile, welche nicht dem in der Gesetzgebung geregelten „Normalfall“ entsprechen. Es kann sich dabei um die verschiedensten Wohnformen handeln:

- Einweisung in ein Pflegeheim oder eine psychiatrische Anstalt
- betreutes Wohnen im Zusammenhang mit einem Drogenentzug
- Wohnen auf einem Campingplatz oder in einem Hausboot
- Absitzen einer Strafe in einer Strafvollzugsanstalt
- die Wohnform der Fahrenden
- Obdachlose und Weltenbummler
- etc.

Während für die Einweisung in ein Pflegeheim, in eine psychiatrische Anstalt oder eine Strafvollzugsanstalt zumindest auf Erlassstufe festgehalten wird, dass damit nicht zwingend eine Niederlassung begründet wird⁹², ist zu den meisten besonderen Wohnformen keine explizite Regelung vorhanden.

Massgebend beim Beurteilen dieser Spezialfälle sind einerseits die Niederlassungsfreiheit (vgl. Kapitel 3.1) und andererseits die Interpretation des Lebensmittelpunkts (vgl. Kapitel 3.3.1) und die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Aus Sicht des AGR⁹³ ist auch zu bedenken, dass es ein Anliegen sein muss, dass sämtliche Personen in irgendeiner Gemeinde angemeldet und erfasst sind. Dafür sind auch „Kompromisslösungen“ in Betracht zu ziehen.

Pflegeheim, psychiatrische Anstalt, Altersheim, Alterswohnung:

Art. 2 NAG

¹ Von der Anmeldung ist befreit,

- a) wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnsitzes aufhalten will,

⁹² Art. 2 NAG.

⁹³ Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) des Kantons Bern.

b) wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist.

Art. 8 NAV

¹ Kranke, Erholungsbedürftige und Gebrechliche, die sich in Sanatorien, Kliniken oder ähnlichen Anstalten oder Heimen aufhalten, sind ungeachtet der Dauer ihres Aufenthaltes gemäss Artikel 2 NAG von der Anmeldepflicht befreit.

² Wer beabsichtigt, die Anstalt oder das Heim, wohin er sich begibt, zu seinem Lebensmittelpunkt zu machen, meldet sich zur Niederlassung an.

Das NAG und die NAV regeln explizit, dass Personen, welche in ein Heim oder eine Anstalt eingewiesen werden, nicht verpflichtet sind, sich anzumelden. Dies gilt ungeachtet der Dauer des Aufenthaltes. Ebenfalls nicht entscheidend für die Wohnsitznahme ist, ob die bisherige Wohnung aufgegeben wird oder nicht. Folgende Punkte sind hervor zu heben:

- Die Gesetzgebung befreit die betroffenen Personen, sich in der Gemeinde, in welchem das Pflegeheim, die psychiatrische Anstalt, etc. ist, anzumelden. Es wird aber auch explizit festgehalten, dass es diesen Personen nicht verwehrt werden darf, Wohnsitz zu begründen. Wird der Lebensmittelpunkt z.B. bewusst in das Pflegeheim verschoben, ist eine Anmeldung zur Niederlassung ohne weiteres zulässig. Die Anmeldung bedarf einer persönlichen Willensäusserung der betroffenen Person bzw. des Beistands, sofern die Person umfassend verbeiständet ist. Die Praxis in etlichen Gemeinden, solchen Personen die Anmeldung zur Niederlassung zu verweigern ist rechtswidrig. Diese ist weder durch eine spezielle Gebührenstruktur eines Heimes (z.B. unterschiedliche Tarife für Ansässige / Auswärtige), noch mit der Befürchtung von allfälligen erhöhten Soziallasten zu begründen.

Ohne weiteres zulässig ist die Praxis vieler Gemeinden, Personen, die in ein Alters- oder Pflegeheim eintreten, grundsätzlich zur Niederlassung anzumelden. Dies darf aber selbstverständlich nur nach erfolgter Rücksprache mit den Betroffenen erfolgen. Weigert sich eine Person und erfolgt der Eintritt nicht «freiwillig», ist von einer Anmeldung abzusehen, da gemäss Art. 2 NAG keine Anmeldepflicht besteht.

Falls in der neuen Gemeinde keine Anmeldung zur Niederlassung erfolgt, wird die auswärtige Adresse im Register der Niederlassungsgemeinde als Hauptadresse geführt (Sammelhaushalt). Sinnvollerweise wird hier auch eine Zustelladresse notiert, sei es die des Heimes oder einer von der Person genannten Vertrauensperson.

- Wechselt jemand freiwillig in ein Altersheim und steht nicht das Pflegebedürfnis oder die Gebrechlichkeit im Vordergrund, liegt meistens ein normaler Fall der Niederlassung vor. Ob ein Fall von Art. 2 NAG vorliegt oder nicht, ist bei Heimen, Seniorenzentren, etc. somit differenziert zu betrachten.

Beispiel Aufenthalt in Pflegeheim:

Frau Olderli ist eine resolute Frau von 80 Jahren, welche jedoch körperlich stark auf Hilfe angewiesen ist. Sie zieht auf anfangs Jahr in das Pflegeheim in der Nachbargemeinde ein und kündigt ihre Wohnung.

Aufgrund der Pflegebedürftigkeit liegt ein Fall von Artikel 2 NAG vor. Frau Olderli muss sich nicht anmelden. In ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde bleibt Frau Olderli zur Niederlassung angemeldet. Die Adresse wird mutiert und Frau Olderli wird neu im Sammelhaushalt geführt.

Die Gemeinde des Pflegeheims kann ohne weiteres aktiv Frau Olderli anfragen, ob sie mit einer Anmeldung zur Niederlassung einverstanden ist. In den meisten Fällen dürften die Betroffenen nichts dagegen. Ist Frau Olderli aber nicht einverstanden, hat die Gemeinde darauf zu verzichten. Ist Frau Olderli mit der Anmeldung zur Niederlassung einverstanden, wird Frau Olderli in der EWK «im Kollektivhaushalt geführt».

Die Praxis etlicher Gemeinden, diese Personen zum Aufenthalt anzumelden, einige verlangen dafür auch die vorgesehene Gebühr gemäss NAV, wird durch die Gesetzgebung nicht gestützt. Die Person,

die sich unter den geschilderten Umständen ins Altersheim begibt, wird entweder gar nicht zur Niederlassung oder zum Aufenthalt angemeldet, da keine Pflicht zur Anmeldung besteht oder wenn sie sich anmelden will, weil sie ihren Lebensmittelpunkt in das Pflegeheim verlegt, kann dies ausschliesslich eine Anmeldung zur Niederlassung sein. Diese Anmeldung darf von der Gemeinde nicht verweigert werden. Die Anmeldung zum Aufenthalt ist deshalb rechtlich als nicht korrekt zu bezeichnen.

Beispiel Aufenthalt in Pflegeheim, Ehemann bleibt in Wohnung:

Frau Olderli ist eine resolute Frau von 80 Jahren, welche jedoch körperlich stark auf Hilfe angewiesen ist. Ihr Ehemann kann diese Pflege auch mit Hilfe der Spitex nicht mehr bewältigen. Sie zieht auf anfangs Jahr in das Pflegeheim in der Nachbargemeinde ein, ihr Ehemann bleibt in der bisherigen Wohnung.

Einerseits ist Frau Olderli schon aufgrund von Art. 2 NAG vorliegend nicht zur Anmeldung verpflichtet (vgl. Ausführungen im obigen Beispiel). Andererseits verschiebt sich in vorliegender Situation auch der Lebensmittelpunkt von Frau Olderli mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht.

Die Gemeinde des Pflegeheims wird nicht selber aktiv und fragt Frau Olderli auch nicht, ob sie mit einer Anmeldung zur Niederlassung einverstanden sei. Frau Olderli bleibt in ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde an der Adresse des Ehemannes zur Niederlassung angemeldet. Im Einwohnerregister der Gemeinde des Pflegeheims wird Frau Olderli **nicht geführt**.

Beispiel Aufenthalt in Pflegeheim, Zimmer in Wunschheim noch nicht frei:

Frau Olderli ist eine resolute Frau von 80 Jahren, welche jedoch körperlich stark auf Hilfe angewiesen ist. Sie möchte gerne in das Pflegeheim der Nachbargemeinde Schöngold einziehen. Da dort im Moment kein Zimmer frei ist, zieht sie in das Pflegeheim der Nachbargemeinde Unterbach ein und kündigt ihre Wohnung. Sie hofft, dass sie schon bald nach Schöngold «weiterziehen» kann.

Aufgrund des voraussichtlich nur momentanen Einzugs in das Pflegeheim der Gemeinde Unterbach, wird die Gemeinde Unterbach nicht tätig und «insistiert» nicht auf der Frage, ob Frau Olderli mit einer Anmeldung zur Niederlassung einverstanden sei. Frau Olderli bleibt bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde im Sammelhaushalt angemeldet.

Die Gemeinde Unterbach erkundigt sich nach ca. einem Jahr nach der aktuellen Situation. Ist immer noch kein Umzug ins Pflegeheim Schöngold erfolgt und steht dieser auch nicht unmittelbar bevor, ist analog dem ersten Beispiel «Aufenthalt in Pflegeheim» vorzugehen.

Beispiel Wohnsitznahme in Altersresidenz/Alterswohnung:

Frau Olderli zieht mit 80 Jahren in die Altersresidenz 100 in der Nachbargemeinde ein. Sie hat eine schöne eigene Wohnung, welche auf die Bedürfnisse von älteren Personen zugeschnitten ist und die altersbedingten Beschwerden fast vergessen lassen. Für die Altersresidenzbewohnerinnen und -bewohner besteht die Möglichkeit, im hauseigenen Restaurant zu essen. Bei Bedarf ist die Residenz gut mit einem Ärztezentrum in der Gemeinde vernetzt.

Die hier geschilderte Wohnsituation ist eine Niederlassung. Sie ist nicht vergleichbar mit einem Heimaufenthalt gemäss Art. 2 NAG. Frau Olderli hat sich in der neuen Gemeinde zur Niederlassung anzumelden.

Beispiel Auslandschweizer kommt zurück in die CH und wird direkt in psychiatrische Klinik eingeliefert:

Herr Kurlig hat sich nach fünf Jahren Auslandsaufenthalt bei der Botschaft abgemeldet und reist zurück in die Schweiz. Am Flughafen Belp hat er einen manisch-depressiven Anfall und wird direkt in die psychiatrische Klinik Münsingen eingeliefert.

Da der Auslandschweizer noch keinen Wohnsitz in der Schweiz begründen konnte, gilt der Aufenthaltsort zugleich auch als Wohnsitz.

Strafvollzugsanstalt:

Für Personen, die in eine Strafvollzugsanstalt eingewiesen werden, gilt Art. 2 NAG. In der bisherigen Wohnsitzgemeinde ist die Person im Sammelhaushalt aufzunehmen. Wichtig ist, dass bei der Registerführung sichergestellt ist, dass die Bekanntgabe des Aufenthaltes in der Strafvollzugsanstalt nicht an unbefugte Dritte weitergegeben wird. Es handelt sich hier um besonders schützenswerte Personendaten, welche nur unter sehr einschränkenden Bedingungen weitergegeben werden dürfen.⁹⁴

Betreutes Wohnen:

Unter dem Begriff „Betreutes Wohnen“ werden spezielle, zum Teil auch sehr unterschiedliche Angebote angepriesen, welche Personen zur Verfügung stehen, die z.B. nach einem Drogen-, Alkoholentzug, etc. noch nicht selbständig ihr Leben führen können. In einer „betreuten“ Wohnsituation wird die notwendige Hilfe und Lebensstruktur geboten, mit dem erklärten Ziel, dass sich diese Personen nach einer gewissen Zeit wieder selbständig in der Gesellschaft zu Recht finden.

Solche Wohnsituationen sind meist befristet. Die betroffenen Personen ziehen nicht ein, um hier ihren Lebensmittelpunkt zu begründen. Es liegt somit im Normalfall kein Fall der Niederlassung vor. Die Personen haben sich zum Aufenthalt anzumelden, sofern dieser länger als drei Monate geplant ist. Dies dürfte der Normalfall sein. Es wird aber festgehalten, dass nicht ausgeschlossen ist, dass ein betreutes Wohnen unter gewissen Umständen und bei langer Dauer als Niederlassung betrachtet werden kann bzw. muss.

Beispiel Betreutes Wohnen:

Die WohnPlus GmbH bietet Personen mit sozialen und psychischen Handicaps eine Übergangslösung von maximal acht Monaten an. In der Gemeinschaftswohnung werden bis zu fünf Personen individuell, je nach ihren spezifischen Bedürfnissen betreut.

Der Zweck dieses Angebots ist die Regelung einer vorübergehenden, befristeten Lösung. Die betreuten Personen sollen in dieser Zeit soweit stabilisiert und gefördert werden, dass sie nach spätestens acht Monaten wieder selbständig sind. Die Betroffenen melden sich zum Aufenthalt, nicht aber zur Niederlassung an.

Campingplatz, Wohnwagen, Hotelzimmer:

Grundsätzlich kann auch auf einem Campingplatz, in einem Wohnwagen auf einem privaten Standplatz oder in einem Hotelzimmer Wohnsitz begründet werden. Allfällige eigene andere Vorstellungen über eine „angemessene“ Wohnsituation sind nicht massgebend. Hingegen muss die Wohngelegenheit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Insbesondere planungs- und baurechtliche Vorschriften⁹⁵, aber auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z.B. ein Campingreglement können einer dauernden Wohnnutzung, einer Wohnsitznahme entgegenstehen. In solchen Fällen muss die Gemeinde baupolizeilich vorgehen.

Der Umstand, dass z.B. einem Wohnwagen kein Gebäude- bzw. Wohnungsidentifikator⁹⁶ zugewiesen ist, stellt aus melderechtlicher Sicht keinen Grund dar, die Anmeldung zu verweigern. Dies würde der Niederlassungsfreiheit widersprechen.

Hinweis: Das BFS regelt im Merkblatt zur Registerführung Nr. 8, wie die Erfassung entsprechender Unterkünfte im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister erfolgt.

⁹⁴ Art. 3 und 6 KDSG sowie Kapitel 6.

⁹⁵ Baurechtliche Grundordnung (insbesondere Zonenplan und Baureglement), Überbauungsordnungen.

⁹⁶ Art. 6 Bst. c und d RHG.

Beispiel Campingplatz:

Herr Kämpfer wohnt seit fünf Jahren ganzjährig in seinem Wohnwagen auf dem Campingplatz Seeblick. Er kann sich so finanziell knapp über Wasser halten, da die Lebenskosten auf dem Campingplatz tief sind. Zur Niederlassung angemeldet ist er immer noch in seiner früheren Wohngemeinde x (Sammelhaushalt). Diese möchte nun Herr Kämpfer endlich abmelden, da er nicht mehr in der Gemeinde wohnt. Sie ersucht die Campingplatzgemeinde, Herrn Kämpfer anzumelden. Diese gibt zur Auskunft, dass dies nicht möglich sei, da das Campingreglement der Gemeinde einen ganzjährigen Aufenthalt auf dem Campingplatz ausschliesse und im Winter die Wasserversorgung abgestellt werde.

Die Niederlassungsfreiheit wird hier durch öffentlich-rechtliche Vorschriften, nämlich das Campingreglement, eingeschränkt (vgl. Kapitel 3.1). Auch die wohnhygienischen Bedingungen (kein Wasser im Winter) stehen aus gesundheits- allenfalls auch baupolizeilicher Sicht einer Wohnsitznahme entgegen. Die Campingplatz-Gemeinde muss, unabhängig einer Anmeldung zur Niederlassung, gegen den ganzjährigen Aufenthalt auf dem Campingplatz vorgehen und ihre Vorschriften durchsetzen.

Die Gemeinde x kann Herrn Kämpfer abmelden. Dieser hat weder eine Wohnadresse in der Gemeinde, noch hält er sich dort auf. Seit fünf Jahren ist er weg und lebt auf dem Campingplatz. In der Gemeinde x hat er keinen polizeilichen Wohnsitz mehr.

Aus rechtlicher Sicht ist es somit möglich, dass die eine Gemeinde Herrn Kämpfer abmeldet und die andere die vorerst provisorische Anmeldung nach erfolgreicher, rechtskräftiger Durchführung des baupolizeilichen Verfahrens wieder rückgängig macht. Herr Kämpfer wäre dann in keinem Einwohnerregister mehr registriert. Dies muss jedoch unbedingt vermieden werden. Das AGR plädiert hier deshalb dafür, dass die beiden Gemeinden zusammen eine Lösung finden, welche dies verhindert.

Eine Lösung muss umso mehr dann gefunden werden, wenn die Campinggemeinde darauf verzichtet, Herrn Kämpfer trotz entsprechender Vorschrift im Campingreglement den ganzjährigen Aufenthalt zu verbieten, dies nicht auch durchsetzt. Möglicherweise zieht die Gemeinde einen solchen Verzicht auch deshalb in Erwägung, weil ansonsten Herr Kämpfer zu einem Sozialhilfefall wird.

Mit dem Beispiel soll auch aufgezeigt werden, dass das Umsetzen von isoliert betrachteten Vorschriften zu sehr unbefriedigenden Situationen führen und die Wahl des „richtigen“ Vorgehens für die Gemeinden schwierig sein kann.

Beispiel Wohnwagen auf privatem Standplatz:

In der Wohn- und Gewerbezone hat der Hauseigentümer Reich einem alten Bekannten erlaubt seinen Wohnwagen auf dem privaten Standplatz neben dem Haus aufzustellen und dort längerfristig zu wohnen. Der Bekannte meldet sich bei der Einwohnerkontrolle zur Niederlassung an.

Sofern eine entsprechende Nutzung den zonen- und baurechtlichen Vorschriften entspricht bzw. gestützt auf ein entsprechendes Gesuch bewilligt werden kann, hat eine Anmeldung zu erfolgen.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass eine fehlende EGID/EWID Nummer nicht dazu führen darf, dass die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Hausboot:

Eine Person, die auf einem Hausboot lebt, das in verschiedenen Schweizer Seen wassert, und die über keinen Hauptwohnsitz (Niederlassung) in der Schweiz mehr verfügt, ist in derjenigen Gemeinde zum Hauptwohnsitz (Niederlassung) anzumelden, in der sie sich mit dem Hausboot auf dem Wasser mehr als drei Monate pro Jahr aufhält. Fallen mehrere Gemeinden in Betracht, ist Meldeort diejenige Gemeinde mit der engsten Beziehung und/oder dem längsten Aufenthalt pro Jahr. Andernfalls ist die Person nicht meldepflichtig (Steuern hat die Person dort zu bezahlen, wo sie sich am 31. Dezember des Jahres aufhält).

Schweizer Fahrende:

Fahrende unterliegen prinzipiell den gleichen Meldepflichten wie alle anderen auch. Wenn sie sich somit länger als drei Monaten am selben Ort aufhalten, bestünde eine Meldepflicht. Bei Fahrenden stösst jedoch die gesetzliche Regelung der Meldepflicht an ihre verwaltungsökonomischen Grenzen. Der Kanton Bern empfiehlt deshalb, wie etliche andere Kantone auch, folgende Praxis:

Die meisten Schweizer Fahrenden kehren für die Wintermonate immer in die gleiche Gemeinde zurück. Ist dies der Fall, erfolgt die Niederlassung in der Gemeinde des Winterquartiers. Es wird darauf verzichtet, daneben auch noch die Anmeldung zum Aufenthalt zu verlangen, wenn die Fahrenden in einer anderen Gemeinde länger als drei Monate bleiben. Daneben können sich Fahrenden auch bei ihrer Heimatgemeinde zur Niederlassung anmelden, wenn die üblichen Voraussetzungen für die Niederlassung nicht gegeben sind. Die Heimatgemeinde muss jedoch einverstanden sein. Dass die Heimatgemeinde auch eine Rolle spielt, hängt mit der Regelung des politischen Wohnsitzes zusammen. Fahrende üben das Stimm- und Wahlrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.⁹⁷

Obdachlose:

Bei *obdachlosen Personen* ist oft schwierig zu wissen, wo sie sich überhaupt befinden. Kann nachgewiesen werden, dass sie während mehr als drei Monaten in einer Gemeinde leben (wenn auch logischerweise nicht immer am selben Ort) wären sie theoretisch meldepflichtig und eine Registrierung im Sammelhaushalt wäre denkbar. In der Praxis wird dies jedoch aus gut nachvollziehbaren Gründen oftmals nicht so gemacht. Die obdachlose Person bleibt in der Regel in der Gemeinde registriert, in der sie früher einmal Wohnsitz hatte.

Auslandaufenthalt:

Personen, die einen Auslandaufenthalt planen, können in der Gemeinde angemeldet bleiben, sofern der Aufenthalt nicht länger als 12 Monate dauert. Die Person kann die Abmeldung aber verlangen, wenn sie länger als drei Monate verreist⁹⁸.

Dass die Handhabung der Steuerverwaltung bezüglich Führung solcher Personen im Steuerregister anders ist, hat keinen Einfluss.

Beispiel Auslandaufenthalt:

Herr Loosli verreist mit seiner Frau und der dreijährigen Tochter für mindestens zwei Jahre auf eine Weltreise. Die Familie vermietet ihre Eigentumswohnung. Bei der Einwohnerkontrolle legt Herr Loosli seine Pläne offen. Er will mit seiner Familie wegen der Krankenkasse angemeldet bleiben und gibt als Kontaktadresse seinen Bruder an, welcher in der gleichen Gemeinde wohnt.

Herr Loosli muss sich mit seiner Familie abmelden. Die Familie verlässt die Schweiz für länger als 12 Monate. Die Voraussetzungen für eine Niederlassung sind nicht mehr gegeben (Lebensmittelpunkt, Wohnen, Anwesenheit). Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Familie eine Eigentumswohnung in der Gemeinde besitzt und wahrscheinlich nach der Weltreise wieder hierher zurückkehrt. Der Wunsch, wegen der Krankenkasse in der Schweiz angemeldet zu bleiben ist weder relevant noch zu berücksichtigen.

Wochenaufenthalt von im Ausland wohnenden Personen:

Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche im Ausland angemeldet sind, können sich in der Schweiz nicht als Wochenaufenthalter anmelden.⁹⁹

Eine Ausnahme bildet Liechtenstein. Hier sind spezielle Staatsverträge vorhanden. Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein können sich somit als Wochenaufenthalter in der Schweiz anmelden.

⁹⁷ Art. 3 Abs. 1 BPR.

⁹⁸ Art. 2 NAG.

⁹⁹ Art. 4 Abs. 2 NAG.

Vom nicht zulässigen „internationalen Wochenaufenthalter“ im Sinne des polizeilichen Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts ist der rechtlich erlaubte steuerrechtliche „internationale Wochenaufenthalter“ zu unterscheiden. Wenn somit eine Person bei einem entsprechenden Anmeldegesuch vorbringt, steuerrechtlich handhabbar ist dies schon seit langem so, ist dies für die Anmeldung in der Einwohnerkontrolle irrelevant.

Beispiel Wochenaufenthalt von im Ausland wohnenden Personen:

Familie Jost lebt in Frankreich und hat sich bei der schweizerischen Botschaft in Frankreich auch ordnungsgemäss angemeldet. Da Herr Jost beruflich regelmässig in der Schweiz ist, will er sich hier als Wochenaufenthalter in der Gemeinde S im Kanton Bern anmelden.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 NAG setzt die Begründung eines polizeilichen Aufenthaltsorts die Niederlassung in der Schweiz voraus. Da mit Frankreich auch keine abweichende staatsvertragliche Vereinbarung besteht, ist eine Anmeldung von Herrn Jost als Wochenaufenthalter nicht möglich.

3.3.5 Minderjährige (unter elterlicher Sorge oder bevormundet) und Personen unter umfassender Beistandschaft

Minderjährige (Personen unter 18 Jahren) und Personen unter umfassender Beistandschaft¹⁰⁰ können nicht selbständig einen Wohnsitz begründen. Ihr Wohnsitz wird von den Eltern, einem Elternteil oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) abgeleitet.

Melderechtlich ist auf die Vorschrift von Art. 1 Abs. 2 NAG hinzuweisen. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die gesetzlichen Vertreter (also im Normalfall die Eltern, bzw. der Elternteil, der das Sorgerecht hat oder die KESB) verantwortlich. Minderjährige und Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen können nicht selber über Aufenthalt und Niederlassung bestimmen. Sie können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter angemeldet werden. Allfällige Eintragungen im Einwohnerregister, die ohne diese Zustimmung erfolgt sind, sind von Amtes wegen zu löschen.¹⁰¹

Gemäss Art. 1 Abs. 2 NAG gilt melderechtlich das gleiche auch für Personen, deren Handlungsfähigkeit explizit in Bezug auf Absatz 1 (also der Anmeldung zur Niederlassung oder zum Aufenthalt) in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden.¹⁰² Auch hier ist die gesetzliche Vertretung für die Anmeldung zuständig. Hier dürfte es sich eher um einen theoretischen Fall handeln. In der Praxis wird dieser nicht von Bedeutung sein.

Minderjährige:

Für die Bestimmung des Wohnsitzes von Minderjährigen unter elterlicher Sorge ist der Wohnsitz der Eltern massgebend. Die Vorschriften bezüglich des zivilrechtlichen Wohnsitzes im ZGB werden zu Hilfe genommen.

Bei Minderjährigen, die bevormundet sind, ist der Sitz der KESB massgebend. Was als Sitz der KESB gilt, wird in der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)¹⁰³ geregelt.

Art. 25 ZGB

¹ Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

² Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde.

Die Anmeldung von Minderjährigen nehmen somit die gesetzlichen Vertretungen, d.h. in der Regel die Eltern (oder bei bevormundeten Minderjährigen die KESB), vor. Es sind verschiedene Konstellationen

¹⁰⁰ Die umfassende Beistandschaft wird in Art. 398 ZGB definiert.

¹⁰¹ Art. 6 Abs. 2 NAG.

¹⁰² Art. 394 Abs. 1 und 2 ZGB.

¹⁰³ Art. 1 Abs. 4 KESV.

der elterlichen Sorge und Obhut denkbar. Die gemeinsame elterliche Sorge ist heute auch bei geschiedenen oder getrenntlebenden und unverheirateten Eltern in der Regel Standard. Die Obhut wird bei geschiedenen oder getrenntlebenden und unverheirateten Eltern unterschiedlich geregelt.

Häufig vorkommenden Konstellationen und deren Folge für die Bestimmung des Wohnsitzes des Minderjährigen:

- Wenn die Eltern, die die **gemeinsame elterliche Sorge** haben, **zusammen in einem Haushalt** mit dem Kind leben, ist der Wohnsitz des Kindes identisch mit dem der Eltern.

Beispiel Wohnsitz Minderjährige, Wohnen bei Eltern:

Herr und Frau Toller sind verheiratet. Die Eltern wohnen zusammen und haben die elterliche Sorge. Ihre 8-jährige Tochter wohnt bei Ihnen.

Die Regelung von Art. 25 Abs. 1 ZGB wird angewendet. Der Wohnsitz des Kindes ist mit demjenigen der Eltern identisch.

- Wenn die Eltern, die die **gemeinsame elterliche Sorge**, **nicht aber die Obhut** haben, **zusammen in einem Haushalt** wohnen, ist der Wohnsitz des Kindes, unabhängig vom seinem Aufenthaltsort, identisch mit dem Wohnsitz der Eltern.

Beispiel Wohnsitz Minderjährige, gemeinsames Sorgerecht, Obhutsentzug, Wohnen bei Gastfamilie:

Herr und Frau Toller sind verheiratet. Sie haben grosse Probleme mit ihrer 8-jährigen Tochter. Die KESB, welche eingeschaltet wird, errichtet eine Beistandschaft für das Kind und entzieht den Eltern die Obhut. Die Tochter wird vorläufig bei einer Gastfamilie platziert.

Massgebend ist Art. 25 Abs. 1 ZGB. Die Eltern wohnen zusammen und haben nach wie vor die elterliche Sorge. Ihnen wurde lediglich das Obhutsrecht entzogen. Der Wohnsitz des Kindes ist mit demjenigen der Eltern identisch.

Würde den Eltern auch das Sorgerecht entzogen, müsste die KESB für das Kind eine Vormundschaft errichten. Massgebend wäre somit Art. 25 Abs. 2 ZGB. Der Wohnsitz des Kindes wäre am Sitz der Kindesschutzbehörde. Gemäss der KESV gilt als Sitz der KESB die Gemeinde, in der das Kind bei der Errichtung der Vormundschaft seinen Lebensmittelpunkt hat oder in welchem das Kind mit Zustimmung der KESB seinen Lebensmittelpunkt verlegt hat.

- Wenn die Eltern, die die **gemeinsame elterliche Sorge** haben, **nicht zusammen wohnen** und die **Obhut bei einem Elternteil** liegt, dann ist der Wohnsitz des Kindes beim obhutsberechtigten Elternteil.

Beispiel Wohnsitz Minderjährige, gemeinsames Sorgerecht, Obhut bei der Mutter:

Herr und Frau Toller lassen sich scheiden. Für die 8-jährige Tochter wird ihnen das gemeinsame Sorgerecht erteilt. Die Tochter lebt bei der Mutter in der Gemeinde S. Die Mutter hat die Obhut.

Beim gemeinsamen Sorgerecht bestimmen grundsätzlich die Eltern gemeinsam den Wohnsitz des Kindes (entweder durch eine Regelung in der Trennungs-/Scheidungsvereinbarung oder durch übereinstimmende schriftliche Willenserklärung, welche die Gemeinden mittels Formular einholen). Vorliegend dürfte dieser, da das Kind die ganze Zeit bei der Mutter lebt (also kein Splitting der Betreuung wie z.B. drei Tage beim Vater, vier Tage bei der Mutter) bei der Mutter sein, unter deren Obhut die Tochter steht. Dies entspricht auch der Regelung von Art. 25 Abs. 1 ZGB.

Beispiel Wohnsitz Minderjährige, gemeinsames Sorgerecht, Obhut bei der Mutter, Wegzug:

Herr und Frau Toller sind geschieden und haben das gemeinsame Sorgerecht über ihre 8-jährige Tochter. Diese wohnt bei der Mutter. Frau Toller meldet sich mit ihrer Tochter bei ihnen ab und gibt eine neue Adresse im Kanton Tessin an.

Vorliegend ist insbesondere zu beachten, dass beim gemeinsamen Sorgerecht die Eltern grundsätzlich gemeinsam über den Wohnsitz des Kindes entscheiden.

Die Einwohnerkontrolle weist deshalb in solchen Situationen den abmeldenden Elternteil auf die zivilrechtlichen Bestimmungen hin¹⁰⁴¹⁰⁵. Sofern die Einwohnerkontrolle befürchtet, dass aufgrund des Wegzugs das Kindeswohl gefährdet ist, kann eine Meldung an die zuständige KESB erfolgen.

- Wenn die **geschiedenen Eltern nicht zusammenleben**, das **gemeinsame Sorgerecht** haben und die **Obhut bei beiden Elternteilen (sog. alternierende Obhut)** liegt, so steht in den meisten Fällen im Scheidungsurteil, wo der Wohnsitz des Kindes ist.
 - ⇒ Die Eltern können gemeinsam von diesem Urteil abweichen und den Wohnsitz des Kindes an einem anderen Ort als gemäss Scheidungsurteil festlegen (Aussage KESB).
 - ⇒ Die Gemeinden verlangen in diesen Fällen mittels Formular die Zustimmung beider Elternteile mit Unterschrift, damit sie beweisen können, dass die Eltern gemeinsam über den Wohnsitz des Kindes entschieden haben.
 - ⇒ Ohne übereinstimmende Zustimmung mittels Unterschriften auf dem Formular oder mittels Abänderung des Scheidungsurteils nehmen die Gemeinden keine Ummeldung der Kinder vor (insb. nicht auf Wunsch eines Elternteils alleine).
- Wenn die geschiedenen Eltern **nicht zusammenleben**, das **gemeinsame Sorgerecht** haben und die **alternierende Obhut** gilt und **nichts** zum Wohnsitz des Kindes **im Scheidungsurteil** steht, so müssen die Eltern sich gemeinsam auf einen Wohnsitz einigen.
 - ⇒ Die Gemeinden verlangen in diesen Fällen immer die Zustimmung zur Anmeldung des Kindes mit Formular und Unterschriften beider Elternteile.
 - ⇒ Ohne übereinstimmende Zustimmung mittels Unterschriften auf dem Formular oder mittels Abänderung des Scheidungsurteils nehmen die Gemeinden keine Ummeldung der Kinder vor (insb. nicht auf Wunsch eines Elternteils alleine).
 - ⇒ Praxis bei alternierendem Wohnen mit dem Kind:
 - Am Ort des jeweiligen Elternteils (Kind verschiebt sich): Der Wohnsitz des Kindes ist dort, wo das Kind sich mehr aufhält (von den 7 Tagen) und/oder wo es zur Schule geht. Bei schulpflichtigen Kindern dürfte jeweils der Schulort massgebend sein (Aussage KESB).
 - Nestmodell (Eltern kommen zu Kind, das immer am selben Ort wohnt). Wenn die Eltern oder zumindest ein Elternteil im gleichen Haus wohnt: Wohnsitz des Kindes ist dort.
- Wenn die **Eltern in Trennung oder Scheidung** leben, aber noch **kein (vorläufiges) Urteil** bezüglich Sorgerecht/Obhut vorliegt, und **ein Elternteil sich mit einem Kind abmelden will**, wird die Abmeldung des Kindes nur vorgenommen, wenn der andere Ehepartner mit Formular und Unterschrift zustimmt. In diesem Fall werden der wegziehende Elternteil und das Kind abgemeldet. Fehlt die Zustimmung, wird der wegziehende Elternteil alleine abgemeldet. Erst bei Vorliegen des Urteils bzw. der nachträglich unterschriebenen Zustimmung wird die Abmeldung des Kindes rückwirkend vorgenommen.

Diese Praxis soll verhindern, dass bezüglich Trennungs- bzw. Scheidungsurteil ein Präjudiz bezüglich Kindeszurechnung vorliegt. Der faktische Wegzug des Elternteils mit dem Kind kann dadurch nicht verhindert werden.
- Wenn die Eltern **nicht zusammenleben**, das **gemeinsame Sorgerecht** und **keine Obhut** haben, dann gilt gemäss ZGB Art. 25 der Aufenthaltsort des Kindes als Wohnsitz des Kindes.

¹⁰⁴ Vgl. «Wechsel des Wohnorts» auf der Homepage der KESB Kanton Bern.

¹⁰⁵ Vgl. Merkblatt «Umzug minderjähriger Kinder bei gemeinsamem Sorgerecht».

Hinweis: Die Frage nach der Wohnsitzbestimmung stellt sich nicht nur bei verheirateten Eltern. Bei unverheirateten Eltern ist stets die KESB zuständig, ebenso bei einvernehmlichen Anpassungen von Scheidungsurteilen. Zudem kann die Regelung nicht nur im Scheidungs-, sondern auch im Eheschutzverfahren ergehen.

Personen unter umfassender Beistandschaft:

Für die Bestimmung des Wohnsitzes von Personen unter umfassender Beistandschaft ist der Sitz der KESB massgebend. Was als Sitz der KESB gilt, wird in Art. 1 Abs. 4 KESV geregelt.

Art. 26 ZGB

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 1 Abs. 4 KESV

- ⁴ Für bevormundete Minderjährige und für Erwachsene unter umfassender Beistandschaft gilt als Sitz der KESB die Gemeinde,
- a. in der die betroffene Person bei der Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Lebensmittelpunkt hatte oder
 - b. in welche die betroffene Person mit Zustimmung der KESB ihren Lebensmittelpunkt verlegt hat.

Hinweis: Informationen zu den Meldungen der KESB an die Gemeinden und zum Wohnortwechsel von Minderjährigen und umfassend Verbeiständeten sind in Kapitel 5.7 enthalten.

3.4 Verzicht auf Heimatschein

Seit Inkrafttreten der Teilrevision NAG auf den 1. Februar 2024 wird für die Anmeldung zur Niederlassung kein Heimatschein mehr benötigt. Die Gemeinden fragen die Personenstandsdaten direkt über INFOSTAR ab¹⁰⁶ und verfügen somit über die aktuellen Angaben. Die Personenstandsdaten im INFOSTAR werden als massgebend für die Erfassung der Personenstandsdaten des Einwohnerregisters erklärt¹⁰⁷.

Mit den nach bisherigem Recht bei der Gemeinde hinterlegten Heimatscheine ist wie folgt vorzugehen¹⁰⁸:

- die Heimatscheine werden den wegziehenden Personen zurückgegeben.
Verzichtet die wegziehende Person – zu Beweis Zwecken sicherheitshalber mit unterzeichneter Bestätigung – auf die Rücknahme, kann der Heimatschein vernichtet werden,
- ändern sich Personenstandsdaten des Heimatscheins (Stand, Name, Bürgerrecht, Tod) wird der Heimatschein vernichtet. Dieser kann, da die Angaben nicht mehr aktuell sind, nicht mehr verwendet werden.

Im Einwohnerregister muss die Herausgabe bzw. die Vernichtung des Heimatscheins vermerkt werden.

Weder das Zusenden sämtlicher hinterlegter Heimatscheine an die Bürger/innen, noch das Publizieren im amtlichen Publikationsmittel, die Heimatscheine könnten bis Datum x abgeholt werden und würden bei Nichtabholen vernichtet, entspricht dem vorgeschriebenen Verfahren.

¹⁰⁶ Art. 45a ZGB.

¹⁰⁷ Art. 5 Abs. 2 NAV.

¹⁰⁸ T1-2 NAV.

4. Aufenthalt

4.1 Definition Aufenthalt

Der Aufenthaltsort befindet sich dort, wo sich jemand zurzeit aufhält, ungeachtet ob nur vorübergehend oder für längere Zeit. Sobald eine festere, engere Verbindung oder Beziehung zu einem Ort entsteht, wird der Aufenthaltsort zum Wohnsitz.

Art. 4 NAG

¹ Wer für länger als drei Monate in die Gemeinde einzieht, ohne die Voraussetzungen der Niederlassung (Art. 3) zu erfüllen, meldet sich zum Aufenthalt an.

Die Gemeinden haben ein Interesse daran zu wissen, ob sich Personen, ohne dass sie die Voraussetzungen der Niederlassung erfüllen, für längere Zeit in ihrer Gemeinde aufhalten (Kontrolle, Vollständigkeit der Register, etc.). Bei einer (geplanten) Aufenthaltsdauer von mehr als drei Monaten besteht deshalb eine Meldepflicht.

4.2 Klassische Aufenthaltsfälle

4.2.1 Personen in Ausbildung

Art. 6 NAV

Personen in Ausbildung, die sich ausserhalb des Orts ihrer Niederlassung aufhalten, melden sich ungeachtet ihres Alters zum Aufenthalt an.

Unter Personen in Ausbildung werden Schülerinnen und Schüler, Kursbesucherinnen und -besucher, Volontärinnen und Volontäre, Lernende und Studierende verstanden.

Beispiel Aufenthalt; Studentin:

Rahel ist 19-jährig und hat im Herbst ihr Studium in Bern angefangen. Ihre Eltern wohnen in Zug. Rahel hat zusammen mit zwei Kolleginnen eine Wohnung in Bern gemietet. Zwar nicht jedes Wochenende, aber doch sehr häufig kehrt Rahel für das Wochenende und während den Semesterferien zu ihren Eltern zurück.

Hier handelt es sich um einen typischen Fall eines Aufenthalts zu Studienzwecken. Rahel meldet sich in Bern zum Aufenthalt an.

Beispiel Aufenthalt; Studentin:

Rahel ist 24-jährig und hat vor fünf Jahren im Herbst ihr Studium in Bern angefangen. Ihre Eltern wohnen in Zug. Rahel hat in Bern eine kleine, gemütliche Wohnung gemietet. Sie geht neben dem Studium seit drei Jahren einer geregelten Arbeit nach. Einige ihrer Freundinnen meinen grinsend, sie gehe neben der Arbeit ab und zu als Freizeitvertrieb noch in eine Vorlesung an der Uni. Wie jede Tochter besucht sie gelegentlich am Wochenende ihre Eltern in Zug.

Rahel hat sich bei Beginn des Studiums korrekterweise als Aufenthalterin angemeldet. Nach zwei Jahren stellt sich die Frage, ob tatsächlich noch der Ausbildungszweck im Vordergrund steht oder nicht. Die Vermutung ist zumindest nicht vor der Hand zu weisen, dass der Erwerbsgrund wichtiger ist. Eine Anmeldung zur Niederlassung scheint angezeigt. Kann die Einwohnerkontrolle mit Rahel im Gespräch oder schriftlich keine Einigung erzielen, empfiehlt es sich, den steuerrechtlichen Wohnsitz durch die Steuerbehörde festlegen zu lassen. In diesem Fall ist Rahel beweispflichtig, dass ihr (steuerrechtlicher) Wohnsitz tatsächlich noch immer in Zug ist.

Wird als steuerrechtlicher Wohnsitz der bisherige Aufenthaltsort bestimmt (vorliegend also Bern), fällt oft das Hauptargument für die Weigerung der Anmeldung zur Niederlassung für die betroffene Person weg. Insbesondere bei Personen, welche älter als 30 Jahre alt sind und bereits längere Zeit in der Gemeinde arbeiten, aber nur zum Aufenthalt gemeldet sind, und angeben ihren Lebensmittelpunkt bei den Eltern in einer anderen Gemeinde zu haben, sind die Indizien für das Vorliegen des Lebensmittelpunkts in der Aufenthaltsgemeinde stark. Neben der (periodischen) Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person, empfiehlt es sich, auch mit der Wohnsitzgemeinde in Kontakt zu treten und den konkreten Fall zu diskutieren.

Hinweis: Weitere Information sind zu finden im Merkblatt 14 (Wohnsitzverfahren bei -Wochenaufenthalt) der Steuerverwaltung.

4.2.2 Personen unter umfassender Beistandschaft

Art. 7 NAV

Die gesetzliche Vertretung meldet Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, am neuen Wohnort zum Aufenthalt an, bis die umfassende Beistandschaft übertragen ist.

Beispiel Aufenthalt Personen unter umfassender Beistandschaft:

Herr Grütter steht seit drei Jahren unter umfassender Beistandschaft. Zuständig für ihn ist die KESB in Biel/Bienne. Seine Schwester, die ihn betreut und bei der er wohnt, zügelt nach Muri bei Bern. Die KESB Biel/Bienne beurteilt die Situation so, dass es für Herrn Grütter die absolut beste Lösung ist, wenn er weiterhin bei seiner Schwester leben kann.

Die KESB Biel/Bienne und die KESB Bern vereinbaren untereinander, dass ein Wohnsitzwechsel stattfinden soll und die umfassende Beistandschaft im Fall Grütter an die KESB Bern übertragen wird.

Herr Grütter wird auf Verlangen der KESB Biel/Bienne vorläufig in der Gemeinde Muri b. Bern als Aufenthaltler angemeldet. Sobald die umfassende Beistandschaft an die KESB Bern übertragen ist, wird Herr Grütter von der KESB in Muri b. Bern zur Niederlassung angemeldet und am früheren Wohnsitz abgemeldet.

4.2.3 Aufenthalt in Heimen, Anstalten, Alterswohnungen, etc.

Art. 8 NAV

¹ Kranke, Erholungsbedürftige und Gebrechliche, die sich in Sanatorien, Kliniken oder ähnlichen Anstalten oder Heimen aufhalten, sind ungeachtet der Dauer ihres Aufenthaltes gemäss Artikel 2 NAG von der Anmeldepflicht befreit.

² Wer beabsichtigt, die Anstalt oder das Heim, wohin er sich begibt, zu seinem Lebensmittelpunkt zu machen meldet sich dort zur Niederlassung an.

Hier kann vollumfänglich auf die Ausführungen unter Kapitel 3.3.4, *Pflegeheim, psychiatrische Anstalt, Altersheim, Alterswohnung* verwiesen werden.

4.2.4 Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter

Art. 9 NAV

Wer in einer andern Gemeinde als seinem Wohnort erwerbstätig ist, jedoch zur Verbringung der arbeitsfreien Tage regelmässig in die Gemeinde zurückkehrt, in der sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen befindet, meldet sich am Ort, wo er sich während der Woche aufhält, zum Aufenthalt an.

Obwohl auch beim Aufenthalt von Personen zu Ausbildungszwecken (vgl. Kapitel 4.2.1) im normalen Sprachgebrauch von Wochenaufenthalter gesprochen wird, regelt Art. 9 NAV unter dem Randtitel „Wochenaufenthalter“ ausschliesslich den Fall der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Wohnsitzes und dem dadurch notwendigen Aufenthalt in einem anderen Ort als der Wohnsitzgemeinde.

Ob tatsächlich ein „Wochenaufenthalt“ vorliegt, ist oft schwierig zu beurteilen. Erstens kann sich bei einer längerdauernden Aufenthaltssituation der Charakter ändern und der „Arbeitsort“ langsam aber sicher zum Lebensmittelpunkt werden, der Aufenthaltsort zum Wohnsitz werden. Dies ist denn auch ein Grund, dass der Aufenthalt befristet ist¹⁰⁹. Dies ermöglicht es der Einwohnerkontrolle periodisch eine Neubeurteilung der Situation vorzunehmen (vgl. auch Kapitel 4.3).

Zudem sind oft auch steuertechnische Überlegungen der Hauptgrund für eine Nichtanmeldung zur Niederlassung. Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit verwiesen, durch die Steuerverwaltung den steuerrechtlichen Wohnsitz festlegen zu lassen (vgl. Kapitel 4.2.1). Insbesondere wenn in einer Nachbargemeinde ein Wochenaufenthalt begründet werden soll, ist Skepsis angebracht. Bei der heutigen Mobilität ist im Normalfall eine tägliche Rückfahrt an den Wohnort in dieser Situation ohne weiteres denkbar.

Beispiel Wochenaufenthalter:

Herr Muster wohnt mit seiner Frau und drei Kindern in Meiringen. Die Kinder gehen in Meiringen in den Kindergarten bzw. die Schule. Er arbeitet in Trubschachen. Herr Muster hat in Trubschachen ein Zimmer mit WC/Dusche gemietet. Er kehrt regelmässig an den arbeitsfreien Wochenenden nach Meiringen zurück.

Hier liegt ein typischer Fall des Wochenaufenthalts nach Art. 9 NAV vor. Der Lebensmittelpunkt von Herr Muster ist nach wie vor in Meiringen.

¹⁰⁹ Art. 4 Abs. 3 NAG.

Beispiel Wochenaufenthalter:

Herr Einig wohnt in Solothurn in einem kleinen Studio im Haus seiner Eltern. Er tritt eine neue Stelle in Thun an. Da er teilweise Schichtarbeit leisten muss, mietet er in Thun eine kleine Wohnung. Während er im ersten Jahr an sämtlichen arbeitsfreien Tagen nach Solothurn fährt, dort weiterhin im Verein „Biker rund um Solothurn“ engagiert ist, ändert sich die Situation, als er Erika aus Latterbach kennen lernt. Die beiden verbringen praktisch die gesamte Freizeit zusammen in Thun oder wandernd und bikend im Berner Oberland. Solothurn besucht er fast nur noch an den Geburtstagen seiner Eltern und an Weihnachten.

Während Herr Einig sich zu Beginn korrekterweise als Wochenaufenthalter in Thun angemeldet hat, wird Thun immer mehr zu seinem Lebensmittelpunkt. Eine der entscheidenden Voraussetzungen des Wochenaufenthalts, nämlich das regelmässige Verbringen der arbeitsfreien Tage im Ort der Niederlassung, fällt weg. Herr Einig muss sich in der Gemeinde Thun zur Niederlassung anmelden.

4.3 Befristung des Aufenthalts

Der Aufenthalt ist als befristet in der Einwohnerkontrolle zu führen. Die Befristung richtet sich in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der in der Meldung der Niederlassungsgemeinde angegebenen Gültigkeitsdauer¹¹⁰. Die Aufenthaltsdauer ist je nach Grund des Aufenthaltes zu bemessen.

Die Frist ist kürzer, wenn jemand eine auf ein Jahr befristete Stelle antritt, als wenn die Stelle unbefristet ist. Bei Studierenden erscheint eine Befristung auf die voraussichtliche Länge des Studiums als sinnvoll. Bei einem Schulbesuch kann auch ein Nachweis verlangt werden (z.B. Bestätigung der Schule, dass diese voraussichtlich drei Jahre dauern wird, etc.). Die fallgerechte Befristung ermöglicht es insbesondere, die Situation periodisch neu zu beurteilen und auf Änderungen zu reagieren.

¹¹⁰ Art. 4 Abs. 3 NAG.

5. Meldewesen

5.1 Anmeldung

5.1.1 Allgemeines

Art. 1 NAG

¹ Schweizer und Schweizerinnen, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb von 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

^{1a} Die Anmeldung erfolgt

- a digital über die vom Regierungsrat bestimmte Plattform oder
- b persönlich bei der Einwohnerkontrolle.

^{1b} Die digitale Anmeldung setzt die gleichzeitige digitale Abmeldung in der Wegzugsgemeinde voraus.

² Für die rechtzeitige Anmeldung von Minderjährigen, von Personen unter umfassender Beistandschaft und von Personen, deren Handlungsfähigkeit in Bezug auf Absatz 1 aufgrund einer errichteten Beistandschaft eingeschränkt worden ist, ist deren gesetzliche Vertretung verantwortlich.

Generell haben Schweizerinnen und Schweizer, die in eine Gemeinde einziehen, sich innerhalb von 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Während die Frist von 14 Tagen unabhängig davon gilt, ob Wohnsitz oder Aufenthalt begründet werden soll, sind die zugelassenen Anmeldeformen diesbezüglich unterschiedlich.

Anmeldung zur Niederlassung

Die Anmeldung zur Niederlassung erfolgt entweder

- a) digital über die vom Regierungsrat bestimmte Plattform oder
- b) persönlich bei der Einwohnerkontrolle

Die sich zur Niederlassung anmeldende Person kann auswählen, ob sie sich digital über die vorgeschriebene Plattform¹¹¹ oder persönlich am Schalter der Einwohnerkontrolle anmelden will.

Bei der *digitalen Anmeldung* ist folgendes zu beachten:

- die digitale Anmeldung setzt voraus, dass die Abmeldung bei der bisherigen Niederlassungsgemeinde gleichzeitig ebenfalls digital erfolgt. Dies ist deshalb gefordert, weil die Identifikation der Person beim digitalen Umzug bei der Wegzugs- und nicht der Zuzugsgemeinde erfolgt;
- der Zuzug aus dem Ausland ist nicht möglich;
- der digitale Umzug ist nicht möglich, wenn für die betroffene Person eine Datensperre (als Auskunftssperre bzw. als Adresssperre und Auskunftssperre ohne Unterscheidung im EWK System) besteht. Das System kann die Person nicht identifizieren. Der Prozess wird abgebrochen.
- bei gewissen Fällen (z.B. umfassende Beistandschaft, komplexe Familienverhältnisse, notwendige zusätzliche Abklärungen zur Meldepflicht, Unstimmigkeiten der gelieferten Angaben irgendwelcher Art) wird der Prozess aus systemtechnischen Gründen abgebrochen, da das System die digitale Meldung aus fachlichen Gründen nicht ordentlich behandeln kann.

Bei der *persönlichen Anmeldung* an Schalter erfolgt die Identifikation¹¹² der sich anmeldenden Personen aufgrund des Passes oder der Identitätskarte. Sofern eine Person nicht über einen solchen Ausweis verfügt¹¹³, muss die Identifikation auf andere geeignete Weise erfolgen. Hier ist insbesondere an den

¹¹¹ Die Übermittlungsplattform ist die Applikation eumzug swiss, Art. 1 Abs. 1 NAV.

¹¹² Art. 7 Abs. 2 NAG.

¹¹³ Für Schweizer Bürgerinnen und Bürger besteht im Inland keine Pflicht, entsprechende Ausweise zu besitzen.

Führerausweis zu denken, allenfalls auch eine telefonische Rückfrage bei der vorherigen Wohnsitzgemeinde.

Bei beiden Anmeldungsformen ist denkbar, dass die Zuzugsgemeinde weitere Dokumente verlangen kann:

- Nachweis des Obhuts-/bzw. Sorgerechts bei nicht verheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern von minderjährigen Kindern; Bezüglich der Pflicht der bisherigen Wohnsgemeinde, den umziehenden Elternteil auf seine Pflichten gemäss ZGB hinzuweisen, vgl. Kapitel 3.3.5.
- Wohnungsnachweis (Mietvertrag, Untermietvertrag, etc.), sofern berechtigte Zweifel bestehen, ob die Person tatsächlich bei der entsprechenden Adresse einzieht;
- Trennungsvereinbarung

Anmeldung zum Aufenthalt¹¹⁴

Bei der Anmeldung zum Aufenthalt ist eine *digitale Anmeldung nicht möglich*. Der Grund ist, dass die Plattform, welche für den digitalen Umzug verwendet wird, diese Funktion, zumindest zurzeit, nicht anbietet.

Die Anmeldung erfolgt persönlich am Schalter oder schriftlich (brieflich, mittels eMail, etc.) bei der Niederlassungsgemeinde.

Die Niederlassungsgemeinde übermittelt der Aufenthaltsgemeinde die Personenstandsdaten und die Gültigkeitsdauer des Aufenthalts via eine zugelassene Schnittstellensoftware¹¹⁵. Im Verhältnis zu ausserkantonalen Gemeinden ist es möglich, dass diese nach wie vor einen Heimatausweis für die Anmeldung zum Aufenthalt verlangen. In diesem Falle stellt die bernische Gemeinde einen solchen aus. Die zu erhebende Gebühr richtet sich nach Art. 12 Abs. 1 Bst. e) NAV.

Anmeldung von Minderjährigen, von Personen unter umfassender Beistandschaft, etc.

Geht es um die Anmeldung von Minderjährigen, von Personen unter umfassender Beistandschaft und von Personen, deren Handlungsfähigkeit in Bezug auf Art. 1 Abs. 1 NAG aufgrund einer errichteten Beistandschaft eingeschränkt worden ist, ist deren gesetzliche Vertretung (Eltern, Elternteil mit alleinigem Sorgerecht, KESB, Beiständin oder Beistand) verantwortlich (vgl. Kapitel 3.3.5).

Befreiung von Anmeldung:

Von der *Anmeldung befreit* sind Personen, die sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten¹¹⁶. Zwingende Voraussetzung ist, dass die Person in der Schweiz Wohnsitz hat.

Beispiel Einzug in Gemeinde ohne Anmeldepflicht:

Herr Schmetter ist in der Gemeinde Frutigen angemeldet. Für die Begleitung eines speziellen Projekts mietet er für 6 Wochen zusätzlich eine kleine Wohnung in Langnau.

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Bst. a) NAG ist Herr Schmetter von der Anmeldung in der Gemeinde Langnau befreit.

Beispiel Einzug in Gemeinde mit Anmeldepflicht:

Herr Schmetter hat einige Zeit im Ausland gelebt. Nun zieht es ihn in die Heimat zurück. Er mietet vorerst einmal für zwei Monaten eine Wohnung in Langnau.

Da Herr Schmetter keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, muss er sich spätestens 14 Tage nach Einzug in der Gemeinde bei der Einwohnerkontrolle Langnau zur Niederlassung anmelden. Da der Zuzug aus dem Ausland erfolgt ist die digitale Anmeldung nicht zulässig. Herr Schmetter muss persönlich bei der Einwohnerkontrolle vorbei.

¹¹⁴ Art. 4 Abs. 1a und 1b NAG und Art. 1a NAV.

¹¹⁵ Art. 1a Abs. 2 NAV und Art. 36 GERES V.

¹¹⁶ Art. 2 Abs. 1 Bst. a NAG.

Bezüglich der in Art. 2 Abs. 2 Bst. b) NAG geregelten *Befreiung der Anmeldung bei Unterbringung in einem Heim oder einer Anstalt* wird vollumfänglich auf die Kapitel 3.3.4, 4.2.3 und 5.1.2 verwiesen.

5.1.2 Spezialfälle

Sammelhaushalt:

Gemäss amtlichem Katalog der Merkmale «Harmonisierung amtlicher Personenregister» des Bundesamts für Statistik ist der Sammelhaushalt eine der möglichen Haushaltsarten und gemäss RHG¹¹⁷ obligatorisch zu führen. Darin wird folgendes festgehalten: „Der Sammelhaushalt ist ein fiktiver Haushalt, der hauptsächlich aus statistischen Gründen eingerichtet wurde. Er umfasst einerseits Personen, die lediglich formell in der Meldegemeinde angemeldet sind, ohne dort effektiv zu wohnen (z.B. Personen, die in einem Altersheim in einer anderen Gemeinde leben). Andererseits sind dort auch Personen ohne festen Wohnsitz (z.B. Obdachlose) zu finden.“

Wichtig: *Es gibt jeweils nur einen Sammelhaushalt pro Gemeinde, der keine vollständige Adresse besitzt.“*

Diese Personen erhalten den EGID = 999'999'999 sowie den EWID = 999.

Gemäss BFS (vgl. Homepage zu EGID/EWID) bedeutet der EGID 999'999'999 dass die Person nicht in einem Gebäude wohnt, sondern:

- in der Meldegemeinde lediglich formell angemeldet ist, dort aber nicht wohnt (bspw. Personen in Altersheim in anderer Gemeinde),
- keinem Gebäude zugeordnet werden kann (bspw. Obdachlose) oder
- gemäss GWR in einer provisorischen Unterkunft wohnt (bspw. Baustellenbaracken, Schiff).

Der EWID 999 bedeutet, dass die Person nicht in einer Wohnung wohnt, sondern:

- in einem Sammelhaushalt,
- in einem Kollektivhaushalt, sofern sie nicht in einer im GWR erfassten Wohnung wohnt (Spital, Altersheim),
- gemäss GWR in einer provisorischen Unterkunft wohnt.
- in einer Mansarde, die im GWR nicht als Wohnung registriert sind,

Beispiel Aufenthalt in Pflegeheim

Frau Olderli ist eine resolute Frau von 80 Jahren, welche jedoch körperlich stark auf Hilfe angewiesen ist. Sie zieht auf anfangs Jahr in das Pflegeheim in der Nachbargemeinde ein und kündigt ihre Wohnung. Aufgrund der Pflegebedürftigkeit liegt ein Fall von Artikel 2 NAG vor. Frau Olderli muss sich in der Gemeinde, in welcher das Pflegeheim ist, nicht anmelden. In ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde wird sie im Sammelhaushalt geführt.

Kollektivhaushalt:

Gemäss BFS ist der Kollektivhaushalt eine der möglichen drei Haushaltsarten und obligatorisch zu führen.¹¹⁸ Die „Guideline zur Abgrenzung Kollektiv- und Privathaushalten, dient als Hilfsmittel für die Bestimmung der Haushaltsart in unklaren Fällen.

¹¹⁷ Art. 6 Bst. d RHG.

¹¹⁸ Art. 6 Bst. d RHG.

Die RHV enthält eine Auflistung der Kollektivhaushalte:

Art. 2 Bst. a^{bis} RHV

- 1) Alters- und Pflegeheime,
- 2) Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche,
- 3) Internate und Studentenwohnheime,
- 4) Institutionen für Behinderte,
- 5) Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich,
- 6) Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs,
- 7) Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende,
- 8) Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen;

5.1.3 Vorgehen bei fehlender Anmeldung (inkl. polizeiliche Vorführung)

Hier wird in erster Linie auf die Ausführungen unter Kapitel 8.1 verwiesen.

Vorliegend wird das Zusammenspiel Verfügung und polizeiliche Vorführung an einem Beispiel dargelegt.

Beispiel fehlende Anmeldung:

Herr Otter hat sich in Bern schriftlich abgemeldet und zieht in eine Wohnung in Thun. Er ist beruflich und privat extrem engagiert. Die Anmeldepflicht geht dabei vergessen bzw. er hat immer etwas „Wichtigeres“ vor.

Die Gemeinde Thun versucht nach drei Wochen vergeblich, Herrn Otter telefonisch zu erreichen, um ihn aufzufordern, sich bei der Einwohnerkontrolle persönlich anzumelden. Schliesslich mahnt sie ihn zweimal schriftlich und schickt ihm schliesslich eine eingeschriebene Aufforderung mit Androhung einer polizeilichen Vorführung. Auch dieser Brief hat keine Reaktion von Herrn Otter zur Folge.

Die Gemeinde Thun schickt schliesslich das Polizeiorgan der Gemeinde¹¹⁹ am Dienstagmorgen um 07:30 Uhr an die Adresse von Herrn Otter. Dieser ist zwar „not amused“, möchte aber natürlich auch nicht bei den Nachbarn unangenehm auffallen und kommt mit. Er zeigt sich bei der Einwohnerkontrolle einsichtig, weist seinen Pass für die Identifikation vor und gibt die korrekten Daten betreffend Einzug, etc. an.

Die Gemeinde stellt Rechnung für die insgesamt drei Briefe gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. g) NAV (Anmeldegebühren).

Zusätzlich stellt sie eine Bussenverfügung über CHF 250.-- gemäss Art. 16 NAG i.V.m. Art. 58 ff. GG aus.¹²⁰

Ist die Pflicht zur Anmeldung oder die Art der Anmeldung umstritten, muss die Gemeinde eine Verfügung erlassen (vgl. Kapitel 5.1.4 und 8).

5.1.4 Verfügung

Bei einem umstrittenen Sachverhalt, also z.B. ob eine Person Wohnsitz oder Aufenthalt hat, bei Nichtbezahlung von Rechnungen auch nach Mahnung, etc. verfügt die Gemeinde.

Bezüglich notwendigem Inhalt, Fristen und Rechtsmittelinstanz wird vollumfänglich auf Kapitel 8 verwiesen.

¹¹⁹ Beim „Polizeiorgan der Gemeinde“ kann es um die Kantonspolizei, den Weibel, etc. handeln. Hier kommt es auf die in der Gemeinde geltenden Regelungen an.

¹²⁰ Gemäss Art. 16 Abs. 1 NAG ist eine Busse bis CHF 500.00 möglich.

5.2 Abmeldung

5.2.1 Allgemeines

Art. 10 NAG

¹ Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich spätestens am Tage des Wegzugs abzumelden und die neue Wohnadresse anzugeben.

² Erfolgt die Meldung des Wegzugs nicht digital, erstattet die Wegzugsgemeinde der Zuzugsgemeinde eine Meldung über den bevorstehenden Zuzug.

Generell haben Schweizerinnen und Schweizer, die aus einer Gemeinde wegziehen, sich spätestens am Tag des Wegzugs abzumelden. Ist die neue Wohnadresse bekannt, ist diese anzugeben.

Die Abmeldung kann wie folgt vorgenommen werden:

- digital über die vom Regierungsrat bestimmte Plattform
Die digitale Abmeldung *von der Aufenthaltsgemeinde* ist, zumindest zur Zeit, nicht möglich (vgl. Kapitel 5.1.1, Anmeldung zum Aufenthalt)
- persönlich bei der Einwohnerkontrolle
- schriftlich oder telefonisch bei der Einwohnerkontrolle

Bei der *digitalen Abmeldung* ist folgendes zu beachten:

- die Abmeldung ins Ausland ist nicht möglich;
- der digitale Umzug ist nicht möglich, wenn für die betroffene Person eine Datensperre (als Auskunftssperre bzw. als Adresssperre und Auskunftssperre ohne Unterscheidung im EWK System) besteht. Das System kann die Person nicht identifizieren. Der Prozess wird abgebrochen.
- bei gewissen Fällen (z.B. umfassende Beistandschaft, komplexe Familienverhältnisse, notwendige zusätzliche Abklärungen zur Meldepflicht, Unstimmigkeiten der gelieferten Angaben irgendwelcher Art) wird der Prozess aus systemtechnischen Gründen abgebrochen, da das System die digitale Meldung aus fachlichen Gründen nicht ordentlich behandeln kann.

Erfolgt die Meldung des Wegzugs nicht digital über die vorgesehene Plattform, erstattet die Wegzugsgemeinde der Zuzugsgemeinde eine Meldung über den bestehenden Zuzug (vgl. Kapitel 5.5).

Da wie oben ausgeführt die Abmeldung von der Aufenthaltsgemeinde, mindestens zurzeit, nie digital erfolgen kann, muss die Aufenthaltsgemeinde der Niederlassungsgemeinde von der Beendigung des Aufenthalts immer eine Meldung erstatten. Aufenthalter werden an die Niederlassungsgemeinde abgemeldet, nicht etwa an eine neue Aufenthaltsgemeinde.

Abmeldung von Minderjährigen, von Personen unter umfassender Beistandschaft, etc.

Geht es um die Abmeldung von Minderjährigen, von Personen unter umfassender Beistandschaft und von Personen, deren Handlungsfähigkeit in Bezug auf Art. 1 Abs. 1 NAG aufgrund einer errichteten Beistandschaft eingeschränkt worden ist, ist deren gesetzliche Vertretung (Eltern, Elternteil mit alleinigem Sorgerecht, KESB, Beiständin oder Beistand) verantwortlich.

Hinweis: Informationen und Beispiele zur Ummeldung von Minderjährigen sind auch im Kapitel 3.3.5 zu finden.

5.2.2 Spezialfälle

Abmeldung ins Ausland:

Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei einem Auslandsaufenthalt eine Abmeldung und Aufgabe des Wohnsitzes zwingend ist, wird auf Kapitel 3.3.4 Auslandsaufenthalt verwiesen.

Die massgebenden Regelungen für Auslandschweizer sind in Kapitel 2.4 aufgeführt.

5.2.3 Vorgehen bei fehlender Abmeldung

Meldet sich eine Person nicht ab, ist zu unterscheiden, ob die neue Adresse bekannt ist oder nicht.

Neue Adresse ist bekannt:

Ist die neue Adresse bekannt, ist mit der neuen Gemeinde Kontakt aufzunehmen, damit diese die Anmeldung veranlasst (vgl. Kapitel 5.1.3).

Lediglich wenn sich die neue Gemeinde weigern sollte etwas zu unternehmen, ist wie folgt vorzugehen: Die Person wird im Minimum einmal, gegebenenfalls zwei- oder mehrmals, schriftlich (zusätzlich allenfalls auch mündlich) aufgefordert, sich ordnungsgemäss abzumelden. Erfolgt die Abmeldung nicht, verfügt die Gemeinde die Abmeldung (mit Kopie an die Zuzugsgemeinde). Der deponierte Heimatschein bleibt bei der Wegzugsgemeinde. Nach Rechtskraft der Abmeldungsverfügung erfolgt die Abmeldung in der Einwohnerkontrolle und der Heimatschein wird der abgemeldeten Person zugestellt¹²¹.

Spätestens wenn die frühere Wohnung der oder des Weggezogenen wieder vermietet bzw. von jemandem Anderen belegt wird, ist bis zur rechtskräftigen Abmeldung die Person in den Sammelhaushalt aufzunehmen.

Neue Adresse nicht bekannt:

Wenn jemand aus der Gemeinde wegzieht ohne sich abzumelden und die neue Adresse ist nicht bekannt, muss die Gemeinde Abklärungen treffen. Ist die Person tatsächlich weggezogen? Ist die neue Adresse nicht doch irgendwie bekannt? Der bisherige Vermieter, allfällige Verwandte, der Postbeamte, das Betreibungsamt, Freunde, der Arbeitgeber, die Kantonspolizei, das Kreiskommando, die Krankenkasse, die Industriellen Werke, etc. können Personen und Stellen sein, die weiterhelfen können.

Erst wenn die Abklärungen nichts gebracht haben, die neue Adresse tatsächlich nicht ausfindig gemacht werden kann, ist die Person in der Einwohnerkontrolle abzumelden. Die Abmeldung darf frühestens drei Monate nachdem der Wegzug erfolgt ist stattfinden. Diese Mindestfrist gilt deshalb, weil nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a) NAG eine Person von der Anmeldung in der neuen Gemeinde befreit ist, sofern sie nicht länger als 3 Monate dort einzieht.

Im Einwohnerregister wird der Vermerk „Wegzug nach Unbekannt“ aufgeführt. Der bei der Gemeinde deponierte Heimatschein kann vernichtet werden (sinngemässe Anwendung von Art. T1-2 Abs. 2 NAV). Da die Gesetzgebung diesbezüglich jedoch keine explizite Regelung enthält, wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde ein gewisses Risiko trägt, dass sie auf eigene Kosten einen neuen Heimatschein bestellen muss, sofern entsprechend weggezogene Personen in einem späteren Zeitpunkt die Herausgabe des Heimatscheines verlangen. Will eine Gemeinde dieses Risiko ausschalten, sind auch diese Heimatscheine weiterhin aufzubewahren.

Wenn sich eine solche Person in einer neuen Gemeinde anmeldet, hält diese fest „Zuzug von Unbekannt“.

Beispiel fehlende Abmeldung ohne Kenntnis der neuen Adresse:

¹²¹ Art. T1-2 Abs. 1 NAV.

Herr Joggeli ist seit längerer Zeit nicht mehr in der Gemeinde Stolzenberg wohnhaft. Er hat sich nicht abgemeldet. Der Vermieter hat der Gemeinde mitgeteilt, er habe, nachdem Herr Joggeli nicht mehr gesehen wurde, diesem die Wohnung mit Schreiben vom 10. September gekündigt. Herr Joggeli nimmt die Anrufe der Gemeinde auf sein Handy nicht ab.

*Die Gemeinde erkundigt sich beim Postbeamten, beim Betreibungsamt und bei der Kantonspolizei über den Verbleib von Herrn Joggeli. Niemand kann Auskunft erteilen. Da die Wohnung von Herrn Joggeli inzwischen bereits wieder besetzt ist, wird Herr Joggeli an die allgemeine Adresse im Sammelhaushalt aufgenommen. Frühestens am 1. Januar (Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist) meldet die Gemeinde Stolzenberg Herrn Joggeli mit dem Vermerk „Wegzug nach Unbekannt“ ab. **Der Heimatschein kann vernichtet werden.** Es wird jedoch ausdrücklich auf das Risiko aufmerksam gemacht, dass die Gemeinde allenfalls später auf eigene Kosten einen neuen Heimatschein bestellen muss, sofern dies Herr Joggeli verlangt.*

5.3 Weitere Meldungen

5.3.1 Allgemeines

Die Einwohnerkontrolle hat sämtliche registerrelevanten Änderungen der Daten, die ihr zur Kenntnis gelangen, im Register entsprechend nachzuführen. Die An- und Abmeldungen und die das Register betreffenden weiteren Änderungen sind Behörden, Amtsstellen und Verwaltungsabteilungen, soweit diese sie für die Aufgabenerfüllung benötigen, mitzuteilen. Diese Meldungen werden mit der Einwohnerregister-Software automatisch laufend dem GERES übermittelt.

5.3.2 Meldung von Privatpersonen

Art. 9 NAG

Meldung von Änderungen

¹ Niedergelassene sowie Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben der Einwohnerkontrolle Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde innert 14 Tagen zu melden.

² Die Niederlassungsgemeinde meldet der Aufenthaltsgemeinde eine Änderung des Namens, des Zivilstands oder des Bürgerrechts.

5.3.3 Meldung der Gemeinde

Art. 3 NAV

Amtliche Meldungen

¹ Die Gemeinde übermittelt die Daten der bei ihr zur Niederlassung oder Aufenthalt angemeldeten Personen gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung des Bundes an die zuständige Bundesstelle.

^{1a} Die Gemeinde teilt ihr gemeldete Adressen, die nicht im Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind, dem Amt für Geoinformation der Direktion für Inneres und Justiz mit.

² Sobald die Gemeinde Kenntnis von einem Todesfall erhält, erstattet sie dem Siegelungsorgan unverzüglich davon Meldung und überlässt ihm eine Kopie der amtlichen Todesmitteilung des Zivilstandsamts, das den Todesfall beurkundet hat.

³ Das Gericht meldet den Einwohnerkontrollen gerichtlich angeordnete Schriftensperrungen.

Vgl. dazu Kapitel 2.1.2. Die Gemeinden übermitteln vom Zeitpunkt der endgültigen Datenübernahme an fortlaufend, jedoch mindestens einmal pro Arbeitstag, die Ereignisse, die sich auf die Identifikatoren und Merkmale beziehen, auf die GERES-Plattform.¹²²

5.3.4 Meldungen über Zivilstandsereignisse

Mitteilungen über Personenstandsveränderungen oder Zivilstandsereignisse an die Einwohnerkontrolle erfolgen direkt durch das Zivilstandsamt, in dessen Kreis das Ereignis erfolgt ist oder welches den Entscheid im schweizerischen Zivilstandsregister beurkundet hat.

Zu den einzelnen Zivilstandsereignissen sind folgende Ausführungen zu machen¹²³:

Geburt:

Mit der Eintragung der Geburt wird der qualifizierte Beweis¹²⁴ über den Beginn der Rechtspersönlichkeit¹²⁵ geschaffen. Die Geburt eines Kindes muss innert drei Tagen, nachdem sie stattgefunden hat, beim Zivilstandsamt des Ereignisortes angemeldet werden (Formular Geburtenmeldung). Eine Verletzung der Meldepflicht ist strafbar. Wird das Kind in einem Spital oder in einem Geburtshaus geboren, wird die Geburt automatisch dem zuständigen Zivilstandsamt gemeldet.

- Familienname: vgl. Kapitel 2.3
- Vaterschaft: Ist die Mutter verheiratet, gilt automatisch ihr Ehemann als Vater. Dies auch, falls das Kind innert 300 Tagen nach seinem Tod geboren wird. Ist der Vater nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet, muss er sein Kind anerkennen, damit er auch rechtlich als Vater gilt (Kindesanerkennung).

Todesfall:

Mit der Eintragung des Todes wird der qualifizierte Beweis über das Ende der Rechtspersönlichkeit geschaffen. Tod und Leichenfund müssen innert zwei Tagen, nachdem sie erfolgt sind, dem Zivilstandsamt des Ereignisortes angezeigt werden. Eine Verletzung der Meldepflicht ist strafbar. Der Eintritt des Todes muss durch eine ärztliche Todesbescheinigung bestätigt und zwingend dem zuständigen Zivilstandsamt des Ereignisortes abgegeben werden. Wenn der Tod im Spital oder in einem Altersheim eintritt, meldet diese Institution den Todesfall direkt dem Zivilstandsamt (Formular Todesmeldung). Sie sorgt auch für die ärztliche Todesbescheinigung (Bestellformular ärztliche Todesbescheinigung).

Meldung der auswärtigen Todesfälle:

Infolge der neuen gesamtschweizerischen Regelung der Mitteilungen (INFOSTAR) fehlen jeweils den kantonalen Zivilstandsämtern die Informationen über nicht in ihrem Kreis verstorbene Personen (die "auswärtigen" Todesfälle). Nur die Einwohnerkontrollen haben den Überblick über alle Todesfälle der Einwohner. Der Siegelungsbeamte der Gemeinde ist über den Todesfall zu informieren.

Eheschliessung, Eintragungen von Partnerschaften und Scheidungen:

Beispiel:

Ein Schweizerbürger, Herr S., ist vom Ausland (USA) zugezogen. In seinem alten Heimatschein ist der Zivilstand als ledig angegeben. Er hat vor seinem Zuzug in die Schweiz in den USA geheiratet und hat sich dann auch in den USA scheiden lassen. Weder die Heirat noch die Scheidung sind im Zivilstandsregister der Schweiz registriert.

¹²² Art. 27, insb. Abs. 3 GERES V.

¹²³ Ganzes Kapitel angelehnt an das Handbuch Einwohnerkontrolle für solothurnische Gemeinden des Kantons Solothurn, 4. Auflage, Ausgabe 2024 sowie an die Homepage «Zivilstand» der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID).

¹²⁴ Art. 9 ZGB.

¹²⁵ Art. 31 Abs. 1 ZGB.

Bei der Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle gibt Herr S. an, er sei geschieden. Die Einwohnerkontrolle informiert Herr S, dass der Eintrag im Infostar nicht mit seiner Auskunft übereinstimmt. Die Anmeldung wird entgegengenommen und mit der Notiz versehen, dass die Anmeldung nicht definitiv ist, bis die Situation der Zivilstandsdaten bereinigt wurde.. Dann erfolgt die Anmeldung. So kann sichergestellt werden, dass während den laufenden Abklärungen keine Wohnsitzbestätigungen etc. herausgegeben werden.

Hinweis: Auf der Homepage der SID unter Zivilstand sind Informationen zum Vorgehen bei Zivilstandereignissen im Ausland zu finden.

Heirat:

Das Recht auf Ehe steht unter dem Schutz des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus anderen polizeilichen Gründen beschränkt werden. Brautpaare, die sich in der Schweiz trauen lassen wollen, wenden sich persönlich an das Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnort eines der Ehepartner. Bei der Aufnahme des Ehevorbereitungsverfahrens wird das Brautpaar über die verschiedenen Möglichkeiten der Namensführung aufgeklärt. Die Eheschliessung hat keine Auswirkungen auf das Bürgerrecht.

Merkblätter des BJ zur Heirat/Ehe:

- Merkblatt über die Ehe in der Schweiz
- Merkblatt über die Namensführung bei Eheschliessung
- Merkblatt über die Eheschliessung im Ausland

Umwandlung von eingetragenen Partnerschaften:

Seit dem 1. Juli 2022 gilt die Ehe für alle. Am 1. Juli 2022 bestehende und im INFOSTAR eingetragene Partnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden. Die SID beschreibt das Vorgehen und die notwendigen Schritte auf ihrer Homepage «Zivilstand».

Bis zur Einführung der Ehe für alle war es gleichgeschlechtlichen Paaren möglich, mittels der Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Die eingetragene Partnerschaft hat nach Schweizer Recht keine Auswirkungen auf den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit. Die Partnerinnen oder Partner behalten ihren Familiennamen, können aber erklären, einen Ledignamen des einen Partners oder der einen Partnerin als gemeinsamen Familiennamen führen zu wollen. In den Bereichen Steuern und Erbrecht werden gleichgeschlechtliche Paare Ehepaaren gleichgestellt.

Hinweis: Weitere Informationen sind zu finden im Merkblatt über die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft

Scheidung:

Die Scheidung wird durch ein Gerichtsurteil ausgesprochen und dem zuständigen Zivilstandsamt zur Eintragung in INFOSTAR mitgeteilt. Nebst den elektronischen Meldungen erhalten die Einwohnerkontrollen bei Scheidungen, bei denen minderjährige Kinder involviert sind, zusätzlich weiterhin die Scheidungsurteile in Papierform, damit das gerichtlich festgelegte Sorgerecht nachgeführt werden kann. Die Scheidung hat keine Auswirkungen auf den Familiennamen, welchen die Ehegatten während der Ehe getragen haben. Auch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird von der Scheidung nicht berührt.

Namensänderung:

Gemäss ZGB¹²⁶ kann einer Person die Änderung des Namens bewilligt werden - darunter fällt auch der Vorname - wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Das Namensänderungsgesuch ist in Briefform mit einer ausführlichen Begründung der Nachteile, die die betroffene Person durch ihren Vor- oder Nachnamen

¹²⁶ Art. 30 ZGB.

erleidet, und mit den notwendigen Belegen beim Team Namensänderung des Zivilstands- und Bürgerrechtsdiensts der SID einzureichen.

WICHTIG: die Namensänderung ist zu unterscheiden von der Namenserklärung (bspw. Rückkehr zu Ledignamen, siehe unten).

Namenserklärung nach Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft:

Der Ehegatte oder Partner resp. die Ehegattin oder Partnerin, der resp. die durch Heirat seinen resp. ihren Namen geändert hat, kann nach Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft (durch Scheidung, Tod, Verschollenerklärung oder Ungültigkeit) jederzeit bei einem beliebigen Zivilstandsamt in der Schweiz erklären, den Ledignamen wieder führen zu wollen. Die Erklärung ist persönlich und berührt den Namen bereits geborener allfälliger Kinder nicht.

Kindesanerkennung:

Bei unverheirateten Eltern entsteht durch die freiwillige Anerkennung das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Kind unwiderruflich, mit den entsprechenden gegenseitigen Rechten und Pflichten.¹²⁷ Erfolgt keine Regelung zwischen den unverheirateten Eltern, besitzt die Mutter das alleinige Sorgerecht.¹²⁸ Die Eltern können im Rahmen der Anerkennung des Kindes auf dem Zivilstandsamt durch Abgabe einer gemeinsamen Erklärung das gemeinsame Sorgerecht erlangen. Die Abgabe der Erklärung kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beim zuständigen Sozialdienst der Gemeinde oder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes erfolgen.¹²⁹

Hinweis: Merkblätter zum gemeinsamen Sorgerecht und zum Unterhalt:

- Merkblatt Elterliche Sorge bei unverheirateten Eltern
- Merkblatt für Eltern zum neuen Unterhaltsrecht
- Elterliche Sorge, Unterhalt und Besuchsrecht - KESB

Adoption:

Nach Schweizer Recht können Menschen adoptiert werden, die in der Schweiz Wohnsitz haben. Durch die Adoption erhält das Adoptivkind die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes. Daraus ergibt sich insbesondere:

- Es entstehen die familienrechtliche Unterhaltspflicht, die Verwandtenunterstützungspflicht sowie das gegenseitige Erbrecht.
- Das Adoptivkind erhält den Familiennamen der adoptierenden Person(en).
- Wenn das Adoptivkind minderjährig ist und im Rahmen einer gemeinschaftlichen Adoption oder Einzeladoption adoptiert wird, kann ihm ein neuer Vorname gegeben werden, wenn dafür achtenswerte Gründe vorliegen.
- Wenn das Adoptivkind minderjährig ist, erhält es das Bürgerrecht der adoptierenden Person(en).
- Das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern des Adoptivkindes erlischt.
- Die Adoption ist unwiderruflich.

Die internationale Adoption richtet sich nach dem sogenannten "Haager Übereinkommen". Grundsätzlich wird auf die in Art. 264 bis 269c ZGB enthaltenen Bestimmungen zum Adoptionsrecht verwiesen.

Die Adoption wird im Kanton Bern vom kantonalen Jugendamt ausgesprochen.¹³⁰

Die Adoption wird von INFOSTAR an die Einwohnerkontrollen gemeldet. Im Einwohnerregister muss die Adoption mit dem Meldegrund "Korrektur" (Namensänderung, Bürgerrechtsänderung – Bezeichnung nach den Personendaten, die eine Änderung erfahren haben) verarbeitet werden. Im Einwohnerregister darf der Meldegrund "Adoption" nicht ersichtlich sein. Das Adoptionsgeheimnis ist unbedingt zu wahren,

¹²⁷ Art. 260 ZGB.

¹²⁸ Art. 298a Abs. 5 ZGB.

¹²⁹ Art. 298a Abs. 4 ZGB.

¹³⁰ Art. 268 ZGB.

d.h. es dürfen keine Mutationsmeldungen mit der Bezeichnung "Adoption" weitergeleitet werden. Die Adoption hat Auswirkungen auf Name, Nationalität, Bürgerrecht und Verwandtschaft. Es ist sicherzustellen, dass nur Daten weitergeleitet werden, die die empfangende Behörde für ihre Aufgabenerfüllung auch wirklich benötigt.

Hinweis: Zahlreiche Informationen zur Adoption sind auf der Homepage des kantonalen Jugendamtes zu finden zu:

- Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland zur späteren Adoption
- Aufnahmeverfahren für in der Schweiz geborene Kinder zur späteren Adoption
- Adoption von Pflegekindern und Stiefkindern
- Zentralbehörde des Kantons Bern für Haager Staatsübereinkommen und in der BSIG-Weisung Nr. 2/213.2/1.1 Revision Adoptionsrecht, Zuständigkeiten

Hinweis: Die Organisation PACH in Zürich hilft bei der Suche nach leiblichen Eltern von adoptierten Personen

Verschollenerklärung:

Art. 35 und 36 ZGB nennen zwei verschiedene Fälle, die zu einer Verschollenerklärung führen können:

- die lange nachrichtenlose Abwesenheit und
- das Verschwinden in hoher Todesgefahr.

Im ersten Fall kann das Begehren frühestens fünf Jahre seit der letzten Nachricht, im zweiten ein Jahr seit dem Zeitpunkt des wahrscheinlichen Todeseintritts gestellt werden. Für Begehren um Verschollenerklärung ist das Gericht am letzten bekannten Wohnsitz der verschwundenen Person zuständig.¹³¹ Das gilt auch, wenn eine Person im Ausland verschwindet.¹³²

Zum Antrag berechtigt ist, wer aus dem Tod der vermissten Person Rechte ableiten kann. Wird das Begehren bewilligt, so muss das Gericht durch eine Publikation jedermann auffordern, innert einer Frist von mindestens einem Jahr Anhaltspunkte über den Verbleib der vermissten Person zu melden.¹³³ Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist die Verschollenerklärung möglich.¹³⁴ Der Verschollenerklärung wird im Amtsblatt publiziert.

Die Verschollenerklärung wirkt grundsätzlich auf den mutmasslichen Todeszeitpunkt bzw. die letzte Nachricht zurück.¹³⁵ Die Verschollenerklärung löst die Ehe auf.¹³⁶

Zivilstandsereignisse im Ausland:

Zivilstandsfälle von Schweizer Staatsangehörigen, die sich im Ausland ereignen, sind der Schweizer Vertretung im betreffenden Land zu melden (Heirat, Scheidung, eingetragene Partnerschaft und deren Umwandlung oder Auflösung, Geburten von Kindern, Kindesanerkennung, Namensänderung und Namensklärung sowie Todesfälle). Diese leitet die Meldung weiter an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen in Bern und von dort gelangt die Meldung an die zuständige Kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Heimatbehörde der Schweizer Partnerin oder des Schweizer Partners). Diese prüft die Gültigkeit des ausländischen Entscheides. Die Wohnsitzgemeinden und die Heimatorte erhalten eine elektronische Meldung vom Zivilstandsereignis. Die Einwohnerkontrolle nimmt die Mutation mittels Bestätigung der elektronischen Mitteilung vor.

¹³¹ Art. 21 ZPO.

¹³² Art. 41 und 42 IPRG.

¹³³ Art. 36 Abs. 2 und 3 ZGB.

¹³⁴ Art. 38 ZGB.

¹³⁵ Art. 38 Abs. 2 ZGB.

¹³⁶ Art. 38 Abs. 3 ZGB, seit 1.1.2000 geltend.

Beispiel:

Ausländische Ereignisse und Urkunden (wie z.B. Eheurkunden oder Scheidungsurteile) werden gestützt auf das IPRG¹³⁷ durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (im Kanton Bern: Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Amtes für Bevölkerungsdienste für Schweizerinnen und Schweizer mit Heimatort im Kanton Bern; für ausländische Staatsangehörige ist die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen am Wohnsitzort massgebend) für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt.¹³⁸ Sobald das ausländische Ereignis oder die ausländische Urkunde durch die kant. Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt ist (d.h. nur dann, wenn die Originaldokumente vorliegen), wird die Urkunde dem zuständigen Zivilstandsamt für die Beurkundung in INFOSTAR übermittelt. Das Zivilstandsamt vollzieht dann nur noch die Beurkundung (keine Überprüfungsbefugnis mehr).¹³⁹

Zum Anerkennungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde:

Im Regelfall meldet die betroffene Person das ausländische Ereignis oder die ausländische Urkunde (z.B. Eheurkunde) der Aufsichtsbehörde selbständig (für Schweizer erfolgt diese Meldung über die schweizerische Vertretung im Ausland). Das Anerkennungsverfahren wird durch die betroffene Person im Regelfall somit selbst eingeleitet.

Es gibt aber nun Fälle, in denen die betroffenen Personen nicht mitwirken, obwohl eine Mitwirkungspflicht besteht.¹⁴⁰ Verweigert die betroffene Person die Mitwirkung, bleibt der Aufsichtsbehörde nichts Anderes übrig, als von Amtes wegen einzuschreiten. Dies ist aufgrund des internationalen Sachverhalts aber sowohl rechtlich als auch faktisch sehr schwierig. Die Aufsichtsbehörde kann in den meisten Fällen nicht von sich aus im Ausland Dokumente beschaffen. Nur mit wenigen Ländern existieren Staatsverträge über die direkte Einholung von Originaldokumenten. Vielfach weiss die Aufsichtsbehörde ohne Mitwirkung der betroffenen Person auch gar nicht, wo ein solches Ereignis stattgefunden hat.

Erfährt die Aufsichtsbehörde aufgrund eines Hinweises von einem ausländischen Ereignis, fordert sie die betroffene Person zur Mitwirkung auf. Wirkt diese nicht mit und kann das Dokument nicht von Amtes wegen beschafft werden, kann die Anerkennung des ausländischen Ereignisses nicht vorgenommen werden. Damit nicht der alte –eigentlich falsche– Stand im INFOSTAR erhalten bleibt, sperrt die Aufsichtsbehörde im Kanton Bern den INFOSTAR -Eintrag der betroffenen Person. Von dieser ist dann nur noch ihr Name und die Markierung der Datensperre ersichtlich. Es ist nicht möglich, dass im INFOSTAR einzelne Daten wie bspw. der Zivilstand gesperrt werden, weshalb der gesamte Eintrag gesperrt wird. Diese Sperrung wird sowohl in Fällen vorgenommen, in denen das ausländische Ereignis zwar als rechtsgültig anerkannt wird, aber die Originalakten fehlen (bspw. wenn ein schweizerisches Ehepaar in Las Vegas heiratet, wobei die Heirat durch die Aufsichtsbehörde unbestrittenermassen anerkannt wird, aber das Paar nur Kopien der Heiratsurkunde vorweisen kann) als auch in Fällen, in denen ein ausländisches Ereignis durch die Aufsichtsbehörde nicht anerkannt wurde.

Um eine falsche Datenbekanntgabe (z.B. auch an Dritte) zu vermeiden, bleibt der Aufsichtsbehörde nichts Anderes übrig, als die Datenbekanntgabe aus INFOSTAR zu verweigern (Sperrung der Datenbekanntgabe¹⁴¹). Die betroffene Person erhält keine zivilstandsamtlichen Dokumente, da diese eine falsche Sachlage widerspiegeln würde. Erhältlich ist nur noch der Reisepass, weil dieser kein Zivilstandsdokument darstellt.

Solange eine Datenbekanntgabesperre vorliegt, ist das Problem aus zivilstandsamtlicher Sicht gelöst, wenn auch in nicht befriedigender Weise. Es werden keine falschen Dokumente ausgestellt.

¹³⁷ Art. 32 IPRG.

¹³⁸ Art. 23 ZStV.

¹³⁹ Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Bst. a ZStV.

¹⁴⁰ Art. 39 ZStV.

¹⁴¹ Art. 46 ZStV.

Für die Gemeinden bedeutet dies, dass diese den aktuellen INFOSTAR-Eintrag beibehalten müssen, d.h. im geschilderten Fall den Zivilstand "ledig". Solange die Aufsichtsbehörde die ausländischen Ereignisse nicht anerkannt hat, gilt die Person im CH-Rechtsbereich als ledig. Die Zivilstandsregister genießen erhöhte Beweiskraft.¹⁴² Folge davon ist, dass auch die Gemeinden gehalten sind, den Stand gemäss INFOSTAR zu übernehmen. Mit der Registerharmonisierung gilt dies umso mehr. Da die Aufsichtsbehörde das ausländische Ereignis nicht anerkannt hat, gibt es nur eine provisorische Anmeldung in der Einwohnerkontrolle bis die bereinigte Situation bestätigt vorliegt.

Änderung des Bürgerrechts nach Gemeindezusammenschluss (Gemeindefusion)¹⁴³:

Seit 1. Januar 2018 ist das neue KBÜG in Kraft. Bürgerinnen und Bürger, welche das Bürgerrecht (Heimort) eines aufgehobenen Teils einer fusionierten Gemeinde vor der Gemeindefusion innehaben, sind deswegen direkt betroffen.

Die Bürgerinnen und Bürger von zusammengeschlossenen Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden erwerben das Bürgerrecht der neuen Gemeinde.¹⁴⁴ Das Gemeindebürgerrecht wird automatisch im INFOSTAR angepasst. Die Bürgerinnen und die Bürger benötigen keinen neuen Reisepass oder Identitätskarte. Betroffene Personen, die das Bürgerrecht durch die Fusion verloren haben, können jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gemeindezusammenschlusses beim Zivilstandsamt, in dessen Kreis sich die zusammengeschlossene Gemeinde befindet, beantragen, dass der Gemeindegemeinde in Klammern angefügt wird.¹⁴⁵

Beispiel Fusion Schlosswil/Grosshöchstetten per 1. Januar 2018:

Die geltende Regelung ist, dass Personen mit dem aktuellen Heimort Schlosswil ab dem 01.01.2018 automatisch den Heimort Grosshöchstetten besitzen.

Personen mit dem Heimort Schlosswil vor der Gemeindefusion hatten bis zum 31.12.2018 die Möglichkeit, beim Zivilstandsamt des Kreises Bern-Mittelland, Laupenstrasse 18A, 3008 Bern, zu beantragen, dass ihr Heimort Grosshöchstetten (Schlosswil) lautet. Dieser Heimort ersetzte den Heimort Grosshöchstetten ab dem Zeitpunkt der Beurkundung im INFOSTAR. Er wurde ab diesem Zeitpunkt in den Ausweisdokumenten (Pass, Identitätskarte, Heimatschein etc.) als Heimort aufgeführt und konnte nicht abgekürzt werden.

Die Jahresfrist für den Antrag ist nicht erstreckbar.

Miteinander verheiratete Personen oder solche, die in eingetragener Partnerschaft leben, können bei gemeinsamem Heimort den Antrag einzeln oder gemeinsam stellen. Kinder können in den Antrag der Eltern einbezogen werden, wenn

- a. sie zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind,
- b. sie das gleiche Bürgerrecht wie die antragstellenden Eltern oder des antragstellenden Elternteils haben und
- c. die Zustimmung der sorgeberechtigten Personen vorliegt.

Ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben minderjährige Kinder ihren eigenen Willen unterschriftlich zu erklären.

Hinweis: Das Amt für Bevölkerungsdienste verweist auf seiner Homepage auf ein Antragsformular, das die betroffenen Personen ausfüllen können (auch als ganze Familie möglich), für die Antragstellung,

¹⁴² Art. 9 ZGB.

¹⁴³ Ganzer Abschnitt zitiert aus den Informationsschreiben des Amtes für Bevölkerungsdienste, Migrationsdienst, an die von einem Gemeindezusammenschluss betroffenen Gemeinden vom 28. Dezember 2017.

¹⁴⁴ Art. 3 Abs. 1 KBÜG.

¹⁴⁵ Art. 3 Abs. 2 KBÜG.

dass im Personenstandsregister der Gemeindenname der aufgehobenen Gemeinde dem Namen der neuen Gemeinde in Klammern angefügt wird, wobei dieser Name zum neuen Heimatort wird.

Änderung eingetragenes Geschlecht:

Menschen mit Transidentität oder einer Variante der Geschlechtsentwicklung können ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen seit 1. Januar 2022 mit einer Erklärung beim Zivilstandsamt ändern. Hier sind die Informationen zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen zu finden.

In den folgenden Fällen können die Personen eigenständig eine Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens abgeben:

- Sie haben ihren Wohnsitz in der Schweiz ODER ihr Wohnsitz liegt im Ausland und sie haben die schweizerische Staatsbürgerschaft.
- Sie sind mindestens 16 Jahre alt und urteilsfähig.
- Sie sind innerlich fest davon überzeugt, nicht dem Geschlecht anzugehören, das bisher im Personenstandsregister eingetragen ist.
- Sie wollen den Eintrag ihres Geschlechts von männlich auf weiblich oder umgekehrt ändern. Änderungen auf ein drittes oder auf gar kein Geschlecht sind nicht möglich.
- Sie können die Änderung ohne vorgängige medizinische Untersuchung oder andere Vorbedingungen beim Zivilstandsamt ihrer Wahl erklären.

5.4 Fristen

Anmeldung zur Niederlassung¹⁴⁶:

Wer in eine Gemeinde einzieht hat sich innerhalb von **14 Tagen** bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Die Anmeldung erfolgt digital über die eUmzugs-Plattform oder persönlich bei der Einwohnerkontrolle.¹⁴⁷ Für die rechtzeitige Anmeldung der Minderjährigen und von Personen unter umfassender Beistandschaft sowie von Personen, deren Handlungsfähigkeit in Bezug auf die Anmeldung aufgrund einer errichteten Beistandschaft eingeschränkt worden ist, sind deren gesetzlichen Vertreter verantwortlich (vgl. Kapitel 3.3.5, 5.1 ff. und 5.7).

Anmeldung zum Aufenthalt¹⁴⁸:

Wer für länger als **3 Monate** in die Gemeinde einzieht, ohne dort eine Niederlassung zu begründen, meldet sich zum Aufenthalt an. Die Anmeldung erfolgt innerhalb von 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei der Einwohnerkontrolle. Sobald möglich, kann der Regierungsrat auch die digitale Anmeldung zulassen.¹⁴⁹ Eine Anmeldung zum Aufenthalt ist nur möglich, wenn in der Schweiz eine Niederlassung besteht (vgl. Kapitel 4).

Abmeldung¹⁵⁰:

Die Abmeldung hat spätestens am Tage des Wegzugs zu erfolgen. Es ist die neue Wohnadresse anzugeben.¹⁵¹ (Vgl. Kapitel 5.2)

Wegzug ins Ausland:

Reist eine Person ins Ausland (z.B. Weltreise) erfolgt eine Abmeldung, wenn der Aufenthalt **länger als 1 Jahr** dauert (vgl. Kapitel 3.3.4 und 5.2.2.).

Ummeldung innerhalb der gleichen Gemeinde¹⁵²:

Niedergelassene und Aufenthalterinnen und Aufhalter haben der Einwohnerkontrolle einen Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde **innert 14 Tagen** zu melden.

¹⁴⁶ Art. 1 Abs. 1 NAG.

¹⁴⁷ Art. 1 Abs. 1a NAG (seit 1. Februar 2024 mit der Einführung des digitalen Umzugs im Kanton Bern).

¹⁴⁸ Art. 4 Abs. 1 NAG.

¹⁴⁹ Art. 4 Abs. 1a und 1b NAG (seit 1. Februar 2024 mit der Einführung des digitalen Umzugs im Kanton Bern).

¹⁵⁰ Art. 10 Abs. 1 NAG.

¹⁵¹ Art. 10 Abs. 1 NAG, gilt seit 1. Februar 2024, vorher durfte nur der neue Wohnort aufgenommen werden.

¹⁵² Art. 9 NAG.

Gültigkeitsdauer der Niederlassung und des Aufenthalts:

Die Anmeldung zur Niederlassung ist unbefristet gültig.

Der Aufenthalt ist in der Einwohnerkontrolle als befristet zu führen. Die Frist wird in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der in der Meldung der Niederlassungsgemeinde angegebenen Gültigkeitsdauer bemessen. Fristverlängerungen sind möglich.¹⁵³

Mutationsmeldungen der Gemeinde:

- Allgemein: Die Niederlassungsgemeinde meldet der Aufenthaltsgemeinde eine Änderung des Namens, Zivilstands oder des Bürgerrechts.¹⁵⁴
- Allgemein für die Statistik des BFS: Die Gemeinde übermittelt die Daten der bei ihr zur Niederlassung oder Aufenthalt angemeldeten Personen gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung des Bundes an die zuständige Bundesstelle (BFS).¹⁵⁵
- Allgemein: Die Gemeinde teilt ihr gemeldete Adressen, die nicht im Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind, dem Amt für Geoinformation mit.¹⁵⁶
- Bei Wegzug: Erfolgt eine Meldung des Wegzugs nicht digital, erstattet die Wegzugsgemeinde der Zuzugsgemeinde eine Meldung über den bevorstehenden Zuzug.¹⁵⁷
- Bei Aufenthalt: Die Niederlassungsgemeinde übermittelt der Aufenthaltsgemeinde die Personenstandsdaten und die Gültigkeitsdauer des Aufenthalts via eine Schnittstellensoftware, welche die Anforderungen gemäss GERES V erfüllt.¹⁵⁸
- Bei Kenntnisnahme von einem Todesfall an das Siegelungsorgan: **unverzügliche** Meldung des Todesfalls und Zustellung einer Kopie der amtlichen Todesmitteilung des Zivilstandsamtes¹⁵⁹
- auf die GERES-Plattform:
 - **fortlaufend**, jedoch **mindestens einmal pro Arbeitstag**, für alle anderen Ereignisse.¹⁶⁰

5.5 Auskunftspflichten Dritter / Meldepflichten Dritter

Auskunftspflicht:

Art. 8 NAG

Auskunftspflicht

- ¹ Die Meldepflichtigen haben die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Angaben über die Person der oder des Zugezogenen zu machen.
- ² Wer Unterkunft gewährt oder eine Wohnung vermietet, hat der Einwohnerkontrolle über Zu- und Weggezogene oder Mieterinnen und Mieter Auskunft zu erteilen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben über die Namen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Auskunft zu geben.
- ³ Industrielle Werke haben über die Daten Auskunft zu erteilen, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) erforderlich sind. Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Gemeinden die periodische Meldung verlangen und die Form der Übermittlung bestimmen können.
- ⁴ Die Auskünfte werden unentgeltlich erteilt.

¹⁵³ Art. 4 Abs. 3 NAG.

¹⁵⁴ Art. 9 Abs. 2 NAG.

¹⁵⁵ Art. 3 Abs. 1 NAV.

¹⁵⁶ Art. 3 Abs. 1a NAV.

¹⁵⁷ Art. 10 Abs. 2 NAG.

¹⁵⁸ Art. 1a NAV (seit 1. Februar 2024 mit der Einführung des digitalen Umzugs im Kanton Bern). Gemäss Art. T1-3 NAV besteht folgende Übergangsbestimmung zur Datenübermittlung an die Aufenthaltsgemeinde: Verfügen Gemeinden über keine EWK-Software, die für die Datenübermittlung an die Aufenthaltsgemeinde geeignet ist, können sie bis zur Einführung der digitalen Umzugsmeldung die Daten der Aufenthaltsgemeinde auf andere Art melden.

¹⁵⁹ Art. 3 Abs. 2 NAV.

¹⁶⁰ Art. 27 GERES V.

⁵ Die oder der zur Auskunft Verpflichtete kann zum Nachweis ihrer oder seiner Angaben angehalten werden. Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen zur Niederlassung (Art. 3) in einer anderen Gemeinde erfüllen.

Ein- und Nachführung der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren¹⁶¹:

Die Gemeinden können industrielle Werke dazu verpflichten, der Gemeinde regelmässig und unentgeltlich diejenigen Personendaten zu übermitteln, die zur Bestimmung und Nachführung des EGID und des EWID von in der Gemeinde meldepflichtigen Personen notwendig sind. Der Gemeinderat erlässt eine Verfügung. Sie setzt voraus:

- a) die Werke ihre Leistungen auf dem Gemeindegebiet erbringen,
- b) die Werke die geforderten Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit führen,
- c) die Übermittlung den Werken den Umständen nach zumutbar ist.

Die Verfügung bestimmt die zu übermittelnden Daten, den betreffenden Personenkreis sowie die Form und die Periodizität der Übermittlung. Übermitteln die Werke die geforderten Daten nicht, kann die Gemeinde von ihnen neben anderen Formen des Verwaltungszwangs aufwandsabhängige Gebühren für den Aufwand erheben, welcher der Gemeinde für die Bestimmung und Nachführung des EWID entsteht.¹⁶²

Zudem sind die WohnungseigentümerInnen und die BewohnerInnen verpflichtet, der Gemeinde beschädigte oder entfernte Nummernschilder zu melden.¹⁶³ Sie müssen den mit der Beschriftung der Wohnungen mit den administrativen Wohnungsnummern beauftragten Personen bis vor die Wohnungstür Zugang gewähren und ihnen über Namen und Vornamen der wohnhaften Personen Auskunft erteilen.

Meldepflicht:

Art. 22 PDSG

Meldung einer Person

- ¹ Wenn eine Person bei der Einwohnerkontrolle sie betreffende Daten ändern lässt, muss sie diese Änderung den kantonalen Behörden, die auf die entsprechenden Personendatensammlungen zugreifen können, nicht mehr melden. Bundesrechtliche Meldepflichten bleiben vorbehalten.
- ² Die Einwohnerkontrolle teilt der betroffenen Person mit, welche Meldepflichten mit der Änderungsmeldung erfüllt sind.
- ³ Erhalten zuständige Behörden Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, fordern sie die betroffene Person mit angemessener Nachfrist zur Meldung auf.

Meldung von Kollektivhaushalten¹⁶⁴:

Art. 7a NAG

Meldungen von Kollektivhaushalten

- ¹ Der Regierungsrat regelt die Meldungen zu statistischen Zwecken von Kollektivhaushalten gemäss Artikel 2 Buchstabe a^{bis} der eidgenössischen Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV) durch Verordnung.

¹⁶¹ Art. 6 Bst. c und d RHG, Art. 30 GERES V.

¹⁶² Art. 30 Abs. 2 und 3 GERES V.

¹⁶³ Art. 26 Abs. 3 GERES V.

¹⁶⁴ Ganzer Abschnitt dazu angelehnt an den Vortrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2023 zur Änderung Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA), Ziffer 3.3.

Art. 3 Abs. 1 NAV

Amtliche Meldungen

1 Die Gemeinde übermittelt die Daten der bei ihr zur Niederlassung oder Aufenthalt angemeldeten Personen gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung des Bundes an die zuständige Bundesstelle.

Das RHG des Bundes bezweckt in erster Linie die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister. So sind auch die Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten grundsätzlich in den Einwohnerkontrollen zu führen und dem BFS zu melden. Das NAG¹⁶⁵ verpflichtet den Regierungsrat, die Meldungen von Kollektivhaushalten zu statistischen Zwecken zu regeln. Gleichzeitig entbindet das NAG¹⁶⁶ Personen, welche in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht sind, von der Anmeldepflicht. Diese kantonale bernische Lösung führt dazu, dass nicht alle Personen, welche z.B. aus gesundheitlichen Gründen in ein Alters- und Pflegeheim umziehen müssen, in der Gemeinde, in welcher das Alters- und Pflegeheim ist, angemeldet sind und somit dort nicht in der Einwohnerkontrolle geführt werden. Die Personen bleiben aber in der bisherigen Niederlassungsgemeinde in der Einwohnerkontrolle angemeldet.

Mit der Revision der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer per 1. Februar 2024 wurde deshalb eine neue Bestimmung aufgenommen¹⁶⁷, welche die Gemeinden verpflichtet, die Daten derjenigen Personen, die bei ihr angemeldet sind, gemäss den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Registerharmonisierung an die zuständige Bundesstelle zu übermitteln. Es wird darauf verzichtet, neben der Einwohnerkontrolle ein separates Register mit den Daten der Personen in Kollektivhaushalten, welche bei der Standortgemeinde nicht angemeldet sind, zu verlangen. Der Aufwand für die Gemeinden für die Führung eines solchen Registers wäre sehr hoch (die Gemeinden müssten bspw. das «separate Register» mit der Einwohnerkontrolle abgleichen, um Doppelmeldungen an das BFS zu vermeiden, die Daten müssten separat an das BFS geliefert werden, da dies über die vom Bund zur Verfügung gestellten Plattform sedex nicht möglich wäre, etc.). Da die Daten rein zu statistischen Zwecken genutzt werden dürften, kann die Gemeinde mit diesen z.B. auch keine Adressabgleichen vornehmen oder gar steuerrechtliche Abklärungen darauf abstützen. Zudem wäre der Aufwand für die Zusammenstellung der benötigten Daten auch für die Kollektivhaushalte im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässig gross. Die betroffenen Kollektivhaushalte müssten sämtliche Daten der Bewohnerinnen und Bewohner, welche starken Wechseln unterliegen, mehrfach jährlich den Gemeinden zukommen lassen. Diese Übermittlung an die Gemeinde müsste aus Datenschutzgründen sicher erfolgen, was bei gewissen Kollektivhaushalten zusätzlichen finanziellen Aufwand mit sich bringen könnte. Die Meldepflicht soll deshalb so einfach wie möglich bleiben.

Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht¹⁶⁸:

Wer der gesetzlichen Meldepflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.

Die Melde- und Auskunftspflicht betrifft folgende Personen:

- zugezogene Person(en)
- Vermieterinnen und Vermieter bei Gewährung von Unterkunft
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Namen der Arbeitnehmenden
- Industrielle Werke im Zusammenhang mit dem Gebäude- und Wohnungsregister
- Aufenthalterinnen und Aufenthalter über ihre Niederlassung in anderen Gemeinden¹⁶⁹

Zudem können Widerhandlungen gegen die Melde- und Auskunftspflicht mit Busse bis 500 CHF bestraft werden. Sie werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹⁷⁰ verhängt.¹⁷¹

¹⁶⁵ Art. 7a NAG.

¹⁶⁶ Art. 2 NAG.

¹⁶⁷ Art. 3 Abs. 1 NAV.

¹⁶⁸ Art. 13 NAG.

¹⁶⁹ Art. 8 Abs. 5 NAG.

¹⁷⁰ Art. 58 – 60 GG.

¹⁷¹ Art. 16 NAG.

5.6 Bescheinigungen, Bestätigungen und Zeugnisse

5.6.1 Allgemeines

Die Grundlage für das Ausstellen von amtlichen Ausweisen oder Bescheinigungen und Bestätigungen aller Art (Wohnsitzbestätigung, Lebensbescheinigung, etc.) ist bei Schweizerinnen und Schweizern der geltende Eintrag im INFOSTAR. Wichtig ist insbesondere, dass die Gemeindeverwaltung keine Unterschriften beglaubigen darf (vgl. dazu Kapitel 5.6.5).

5.6.2 Personalien bescheinigen und bestätigen

Sofern eine Person im Einwohnerregister vermerkt ist und ihre Angaben verifiziert werden können, darf die Einwohnerkontrolle die Personalien bescheinigen oder bestätigen. Sie kann dies in jeder beliebigen Form tun (Formular, mit Unterschrift und/oder Stempel der Gemeinde, etc.). Häufig werden der Gemeindeverwaltung vorbereitete Formulare zur Bescheinigung resp. Bestätigung unterbreitet.

Beispiele für Bescheinigungen:

- SBB
- Lernfahrgesuch beim Strassenverkehrsamt
- AHV, andere Versicherungen (Lebensbescheinigungen resp. Lebensnachweise)
- Suisse ID
- Amtliche Bescheinigungen von Kopien

Beispiele für Bestätigungen:

- Wohnsitzbestätigung nach NAG

Bescheinigungen und Bestätigungen sind nur der betreffenden Person persönlich auszuhändigen oder zuzustellen. Wird von Drittpersonen eine Bescheinigung oder Bestätigung verlangt, muss die Berechtigung abgeklärt werden und der Datenschutz berücksichtigt sein.

5.6.3 Wohnsitzbestätigung¹⁷²

Mit der Wohnsitzbestätigung stellt die Gemeindeverwaltung fest, dass eine Einwohnerin oder ein Einwohner in der Gemeinde zur Niederlassung angemeldet ist. Die Einwohnerkontrollsysteme kennen Standardformulare, welche dafür verwendet werden können. Niedergelassene können bei der Einwohnerkontrolle jederzeit gegen Gebühr gemäss NAV eine Wohnsitzbestätigung verlangen.

5.6.4 Lebensbescheinigung

Eine Lebensbescheinigung (auch Lebensnachweis genannt) ist eine Bescheinigung, dass die am Schalter erschienene Person lebt und anwesend war (und sofern verlangt auch, dass die Person in der Gemeinde wohnhaft ist). Lebensbescheinigungen werden bei der Wohnsitzgemeinde erstellt. Niedergelassene können bei der Einwohnerkontrolle jederzeit gegen Gebühr gemäss NAV eine Lebensbescheinigung verlangen.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Ausstellung einer Lebensbescheinigung durch die Gemeinde:

- Identifikation der Person möglich
→ durch das Vorlegen entsprechender Dokumente

¹⁷² Art. 3 Abs. 2 NAG.

- Bestätigung, dass die Person noch lebt, möglich
→ durch persönliche Erscheinungspflicht

Nicht zulässig wäre beispielsweise, wenn die Gemeinde einen Ausweis kopieren und mittels Unterschrift bestätigen würde, dass die Person am Schalter diejenige auf dem Ausweis ist oder dass die Unterschrift der Person am Schalter diejenige auf dem Ausweis ist, etc. Das wäre eine unzulässige Beglaubigung (vgl. Kapitel 5.6.5).

Beispiel schriftliche Anfragen von Versicherungen:

Verlangen Versicherungen oder die Betroffenen zuhanden der Versicherungen eine schriftliche Lebensbescheinigung ohne persönliches Erscheinen der Person, darf die Einwohnerkontrolle nur bescheinigen, dass die Person im Einwohnerregister registriert und damit angemeldet ist.

Es ist darauf zu achten, ob die Kundschaft wirklich eine Lebensbescheinigung benötigt oder ob es sich um eine Bestätigung der Personalien handelt (zusätzliche Personendaten).

5.6.5 Abgrenzung Bescheinigung – Beglaubigung

Die Abgabe der Unterschrift mit Stempel auf den Lebensbescheinigungen ist zulässig. Ebenfalls zulässig sind Identitätsnachweise und beglaubigungsähnliche Bescheinigungen. Sieht das Gesetz im Zusammenhang mit einer von ihm geforderten Identitätsfeststellung nicht eine öffentliche Urkunde, d.h. nicht die Form der öffentlichen Beglaubigung vor, so können auch Gemeindebehörden und Gemeindeangestellte und weitere anerkannte Stellen entsprechende Feststellungen treffen.¹⁷³ Denn während den Gemeinden und Gemeindeangestellten im Kanton Bern keine Beglaubigungskompetenz zukommt, sind sie befugt, Identitätsfeststellungen als Subjekte des Privatrechtsverkehrs vorzunehmen.¹⁷⁴ Beglaubigungsähnliche Bescheinigungen sind Zeugnisse (reine Privaturkunden) von Personen, denen der Status eines für Beglaubigungen zuständigen Organs der freiwilligen Gerichtsbarkeit bzw. denen die Zuständigkeit für Legalisationen nicht zukommt. Den beglaubigungsähnlichen Bescheinigungen kommen folgerichtig die Wirkungen einer öffentlichen Beglaubigung nicht zu.

Die Einwohnerkontrolle darf aber keine Unterschriften beglaubigen, hierfür ist eine urkundsberechtigte Person (im Kanton Bern: Notarinnen und Notare) zuständig.

Beispiel SuisseID:

BSIG-Information Nr. 1/169.11/2.1 bezüglich Ausstellung von Identitätsnachweisen für die Erstellung einer SuisseID

5.6.6 Handlungsfähigkeitszeugnis und Leumundszeugnis

Wenn Personen sich beispielsweise im Verkehr mit Banken oder Behörden über ihre Handlungsfähigkeit ausweisen müssen, benötigen sie ein Handlungsfähigkeitszeugnis. Dieses bestätigt die Handlungsfähigkeit einer Person. Das Dokument gibt auch Auskunft über eine massgeschneiderte Einschränkung der Handlungsfähigkeit. Handlungsfähigkeitszeugnisse werden für die antragstellende Person selbst oder für Behörden ausgestellt. Eine Behörde muss nachweisen, dass die Ausstellung gesetzlich vorgesehen ist oder sie dieses für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend benötigt. Ein Handlungsfähigkeitszeugnis enthält folgende Angaben:

¹⁷³ Nach Art. 21 Abs. 1 NG sind im Kanton Bern ausschliesslich die Notarinnen und Notare zuständig zur Vornahme von öffentlichen Beurkundungen der im Privat recht vorgesehenen öffentlichen Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie öffentliche Feststellungsurkunden. Ausnahmen vom Grundsatz der ausschliesslichen Zuständigkeit des Notariats im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit dürfen nur durch das Bundesrecht – in diesem Bereich ist ein formelles Gesetz nicht erforderlich – oder durch ein kantonales Gesetz im formellen Sinn statuiert werden.

¹⁷⁴ STEPHAN WOLF/ARON PFANNMATTER, in: Kommentar zum Notariatsrecht des Kantons Bern (Fn. 5), N. 3 zu Art. 21 NG.

- Personalien (Familiename, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort/Nationalität, Zivilstand, Adresse)
- Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde (Zuzugsdatum)
- Angaben zur zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit

Seit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 sind die Gemeinden nicht mehr Vormundschaftsbehörde und können keine Handlungsfähigkeitszeugnisse mehr ausstellen. Neu dafür verantwortlich ist die KESB, die gestützt auf das neue Recht allein zuständig ist, die Handlungsfähigkeit einzuschränken.¹⁷⁵ Personen, die von der Einwohnerkontrolle ein Handlungsfähigkeitszeugnis verlangen, sind an die zuständige KESB weiterzuweisen.

Hinweis: Auf der Homepage der KESB sind weitere Informationen zu den Handlungsfähigkeitszeugnissen der KESB zu finden.

Die Gemeindeverwaltung darf Leumundszeugnisse ausstellen.¹⁷⁶ Es wird auf allfällige interne kommunale Regelungen verwiesen. Die wenigsten Gemeinden werden über interne Regelungen verfügen, da die Ausstellung von Leumundszeugnissen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen beantragt wird.

Wichtig ist, dass das Leumundszeugnis keine Auskunft mehr über die Handlungsfähigkeit geben darf.

Hinweis: BSIG-Weisung Nr. 5/551.1/5.1: Ausstellen von Handlungsfähigkeits-, Leumundszeugnissen und polizeilichen Informationsberichten

5.7 Meldungen der KESB an die Gemeinden

5.7.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Das geltende Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben folgende wichtige Aufgaben:

- Kindeschutz:
 - o Kindeswohl und Kindeschutz, Gefährdung des Kindeswohls
 - o Vaterschaft
 - o Elterliche Sorge
 - o Unterhalt
 - o Besuchsrecht
 - o Kindesvermögen
 - o Zivilrechtliche Kindeschutzmassnahmen
- Erwachsenenschutz
 - o Vorsorgeauftrag
 - o Patientenverfügung
 - o Vertretung bei Urteilsunfähigkeit
 - o Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen
 - o Beistandschaft
 - o Fürsorge Unterbringungen, Zwangsmassnahmen
 - o Meldung Hilfs- und Schutzbedürftigkeit¹⁷⁷
 - o Private Mandatstragende (PriMa's)

Hinweis: Zahlreiche Informationen sowie Merkblätter und Formulare zu sämtlichen Aufgaben der KESB

¹⁷⁵ Art. 151 Abs. 1 und 2 PolG.

¹⁷⁶ Art. 151 Abs. 3 PolG.

¹⁷⁷ neue Terminologie für Gefährdungsmeldung

sind auf deren Homepage zu finden.

Die KESB sind regional in elf Kreisen organisiert. Zusätzlich nimmt die Bürgerliche KESB Aufgaben wahr. Zur Koordination besteht eine Geschäftsleitung.¹⁷⁸

Hinweis: Übersicht KESB-Kreise

5.7.2 Mitteilungen der KESB an die Gemeinden

Für die Gemeinden ist wichtig zu wissen, dass der KESB keine umfassende Informations- und Meldepflicht gegenüber den Gemeinden zukommt. Gestützt auf Art. 449c Abs. 2 Ziff. 2 lit. a ZGB (in Kraft per 01.01.2024) besteht in Absprache mit dem VBG folgende Praxis:

- Meldung der Errichtung und Aufhebung von umfassenden Beistandschaften
- Meldung der Errichtung und Aufhebung neu errichteter Erwachsenenschutzmassnahmen, welche die Handlungsfähigkeit der Betroffenen einschränken oder entziehen¹⁷⁹ (Mitteilung KESB direkt an Wohnsitzgemeinde durch Zustellung der Ernennungsurkunde nach Eintritt deren Rechtskraft)
- Meldung der Bevormundung und Aufhebung angeordneter Vormundschaften von minderjährigen Kindern (Mitteilung KESB an Gemeinde)
- Meldung neu errichteter Vorsorgeaufträge

5.7.3 Wechsel Wohnort von minderjährigen und bevormundeten Kindern

Minderjährige:

Gemäss Art. 25 ZGB ist der Wohnsitz des minderjährigen Kindes unter elterlicher Sorge der Wohnsitz der Eltern. Wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht. Ansonsten gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Minderjährige Kinder, die im gemeinsamen Haushalt ihrer miteinander verheirateten Eltern leben, werden mit ihren vollständigen Personalien in der Einwohnerkontrolle geführt.¹⁸⁰ Bei Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen, sind in der Einwohnerkontrolle auch die Daten und Gründe der Massnahme und ihrer allfälligen Aufhebung, die zuständige KESB und der Name und die Adresse der Vormündin oder des Vormunds aufzuführen.¹⁸¹

Eltern müssen sich gegenseitig informieren, wenn sie ihren Wohnsitz wechseln. Ob eine Zustimmung nötig ist, hängt von der Zuteilung der elterlichen Sorge ab (vgl. dazu Kapitel 3.3.5):

Die *gemeinsam sorgeberechtigten Eltern* entscheiden gemeinsam über den Wohnort des Kindes (entweder durch Scheidungs-/Trennungsurteil oder mittels gemeinsamer schriftlicher Willenserklärung). Wenn ein Elternteil den Wohnort des Kindes wechseln will, muss der andere Elternteil zustimmen, sofern der neue Wohnort des Kindes im Ausland liegt oder wenn der Wechsel des Wohnortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr hat. Bei fehlender Zustimmung kann die KESB angerufen werden. Diese trifft, nach Einholung einer Stellungnahme des andern Elternteils, i.d.R. einen schnellen Entscheid über die Zustimmung zum Wohnortwechsel. Danach werden die Kindesbelange in einem ordentlichen Verfahren angepasst, falls sich die Eltern nicht einigen können.¹⁸²

¹⁷⁸ Art. 1 KESV.

¹⁷⁹ Art. 394 Abs. 2 ZGB, Art. 396 ZGB sowie Art. 398 ZGB.

¹⁸⁰ Seit dem 1. Juli 2004 werden keine neuen Familienbüchlein mehr ausgestellt. Seit diesem Datum wird verheirateten Personen auf Wunsch ein Familienausweis ausgestellt bzw. seit dem 1. Januar 2008 Personen in eingetragener Partnerschaft ein Partnerschaftsausweis. Der aktuelle Familienausweis gibt Auskunft über die Personenstandsdaten der miteinander verheirateten Eltern und ihrer gemeinsamen Kinder. Das Dokument eignet sich deshalb für die Anmeldung von Familien bei der Einwohnerkontrolle und ganz allgemein als Ausweis im Verkehr mit Behörden. Es enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf den Stand der Daten, was die Kontrolle über die Vollständigkeit und Aktualität des Dokumentes erleichtert. Im Gegensatz zum Familienbüchlein besitzt es volle Beweiskraft. Nicht verheiratete Personen erhalten keinen Familienausweis. Das Dokument gibt keine Auskunft über nicht gemeinsame Kinder eines Ehepaares (z.B. Kinder aus einer früheren Ehe).

¹⁸¹ Art. 2 Abs. 1 Bst. d NAV.

¹⁸² Vgl. Merkblatt «Umzug minderjähriger Kinder bei gemeinsamem Sorgerecht»

Hinweis: Der Wechsel des Wohnortes des Kindes kann in der Regel, ausser in extremen Einzelfällen, bei denen das Kindeswohl durch den Wohnortwechsel stark gefährdet wird, durch den nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil nicht verhindert werden. Der Gesetzgeber möchte lediglich sicherstellen, dass die Kindesbelange durch die Kindesschutzbehörde schnellstmöglich an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern sind in erster Linie dazu angehalten eine einvernehmliche Lösung zu treffen. Sie haben gemeinsam Lösungen zum Wohl des Kindes zu finden und diese gemeinsam zu verantworten.

Will der *allein sorgeberechtigte Elternteil* den Wohnort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren. Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will. Die Zustimmung des anderen Elternteils bzw. der KESB ist in diesen beiden Fällen nicht notwendig.

Obhutsentzug bei Minderjährigen:

Die KESB kann mittels Verfügung den sorgeberechtigten Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil die Obhut entziehen und eine Fremdplatzierung anordnen. Die Aufhebung der Obhut hat keinerlei Einfluss auf die elterliche Sorge, die weiterhin bei den Eltern oder beim Elternteil verbleibt. Ihnen wird lediglich ein Teil davon weggenommen, nämlich das Recht, selber über den Aufenthaltsort des minderjährigen Kindes zu bestimmen.

Wohnen die sorgeberechtigten Eltern zusammen, bleibt der Wohnsitz des Kindes bei seinen Eltern, auch wenn es fremdplatziert ist. Ist das Kind länger als 3 Monate am Aufenthaltsort, so muss das Kind in dieser Gemeinde zum Aufenthalt gemeldet werden. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und wird ihm die Obhut entzogen, gilt gemäss Art. 25 ZGB der Aufenthaltsort des Kindes als Wohnsitz.

Die Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie ist einer Bewilligungs- und Aufsichtspflicht unterstellt und in der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO) und in der kantonalen Pflegekinderverordnung (PVO) geregelt. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in den Richtlinien Familienpflege konkretisiert. Von zentraler Bedeutung für die Betreuung eines Kindes in der Pflegefamilie sind die Standards für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie (Quality4Children-Standards für die ausserfamiliäre Betreuung).

Fremdplatzierung Minderjähriger durch Entscheid der sorgeberechtigten Person/en:

Der Inhaber der elterlichen Sorge kann das Kind einem Dritten (z.B. nicht sorgeberechtigter Elternteil, Grosseltern, Bekannte, Pflegeeltern etc.) anvertrauen, es wieder zurückholen, dessen Beziehungen überwachen und seine Erziehung bestimmen. Die Übergabe der Obhut an einen Dritten bedarf je nach Grösse der Einrichtung einer Pflegeplatzbewilligung des kantonalen Jugendamtes (KJA) oder der Pflegekinderaufsicht der Gemeinde.

Hinweis: Weitere Informationen und Unterlagen sind auf der Internetseite des kantonalen Jugendamtes (KJA) zur Familienpflege zu finden.

Beispiel:

Den Eltern wird die Obhut entzogen und für das Kind eine Beistandschaft errichtet. Die Eltern ziehen in eine andere Gemeinde. Welchen Wohnsitz hat das Kind?

Gemäss ZGB¹⁸³ ist der Wohnsitz des minderjährigen Kindes unter elterlicher Sorge der Wohnsitz der Eltern, wenn diese zusammen leben. Vorliegend wurde den Eltern lediglich das Obhutsrecht, nicht aber das Sorgerecht entzogen. Nur bei bevormundeten Minderjährigen gilt der Sitz der Kindesschutzbehörde als Wohnsitz. Vorliegend besteht jedoch lediglich eine Beistandschaft, nicht aber eine Vormundschaft.

¹⁸³ Art. 25 ZGB.

Gemäss ZGB ist der Wohnsitz des Kindes nach wie vor identisch mit dem Wohnsitz der zusammenlebenden Eltern. Dies deckt sich auch mit der NAV¹⁸⁴, in welchem ebenfalls nur von Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen geschrieben wird und nicht auch von den anderen Beistandschaften. Der Gesetzeswortlaut ist insofern klar: Der Obhutsentzug ist schon seit langem bekannt, trotzdem wird sowohl im ZGB als auch in der VNA immer nur von umfassender Beistandschaft gesprochen. Der Wohnsitz des Kindes, welches vorliegend unter Beistandschaft steht, ist am neuen Wohnort der zusammenlebenden Eltern.

Bevormundete Kinder:

Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der KESB.¹⁸⁵ Für bevormundete Minderjährige gilt als Sitz der KESB die Gemeinde,

- a) in der die betroffene Person bei der Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Lebensmittelpunkt hatte oder
- b) in welche die betroffene Person mit Zustimmung der KESB ihren Lebensmittelpunkt verlegt hat.

5.7.4 Umfassend verbeiständete Volljährige

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz gemäss Art. 26 ZGB am Sitz der KESB. Der Sitz der KESB ist wie folgt definiert¹⁸⁶:

- a) in der die betroffene Person bei der Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Lebensmittelpunkt hatte oder
- b) in welche die betroffene Person mit Zustimmung der KESB ihren Lebensmittelpunkt verlegt hat.

Der Wohnsitzwechsel von umfassend verbeiständeten Personen erfolgt durch die KESB. Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen KESB müssen beide KESBs einverstanden sein. Die umfassend verbeiständete Person wird durch ihren Beistand/ihre Beiständin am neuen Wohnort zum Aufenthalt angemeldet, bis die umfassende Beistandschaft übertragen ist.¹⁸⁷

Hinweis: Auf der Homepage der KESB, Erwachsenenschutz ist das Merkblatt für in Einrichtungen eintretende Personen zu finden.

Problematisch kann sein, dass Personen, die ihren Willen überhaupt nicht mehr selber äussern können, jedoch von der KESB nicht unter umfassende Beistandschaft gestellt werden, ihren Wohnsitz nicht mehr wechseln können. Der Eintritt in ein Pflegeheim in einer anderen Gemeinde mit gleichzeitigem Wohnsitzwechsel gemäss NAG ist in diesen Fällen nicht mehr möglich. Allerdings ist es für die betroffene Person nicht von Bedeutung, in welcher Gemeinde sie ihren Wohnsitz hat.

Beispiel: Abmeldung einer verbeiständeten Person

Für die volljährige HB wurde eine Vertretungsbeistandschaft¹⁸⁸ errichtet (keine umfassende Beistandschaft). Die Schwester der betroffenen Person ist als Beiständin eingesetzt. Die Beiständin möchte den Wohnsitz von HB in die Gemeinde M. verlegen, in welcher HB in einer betreuten Wohngemeinschaft (ähnlich einem Heim) lebt. Die Sitzgemeinde des Heims M. verweigert die Anmeldung der verbeiständeten Person durch die Beiständin. Es stellt sich die Frage, ob die Gemeinde M. die Anmeldung der verbeiständeten Person durch ihre Beiständin verweigern darf.

Grundsätzlich richtet sich der Wohnsitzwechsel nach der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern. Nach Art. 3 NAG hat sich zur Niederlassung anzumelden, wer in eine Gemeinde

¹⁸⁴ Art. 7 NAV.

¹⁸⁵ Art. 25 Abs. 2 ZGB und Art. 1 Abs. 4 KESV.

¹⁸⁶ Art. 1 Abs. 4 KESV.

¹⁸⁷ Art. 7 NAV.

¹⁸⁸ Art. 394 Abs. 1 ZGB.

einzieht, in der er dauernd zu bleiben beabsichtigt oder wo sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen befindet.

Für Personen unter umfassender Beistandschaft besteht eine besondere Regelung¹⁸⁹. Demnach melden die gesetzlichen Vertretungen Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, am neuen Wohnort zum Aufenthalt an, bis die umfassende Beistandschaft übertragen ist. Die Personen, für welche eine Vertretungsbeistandschaft errichtet wurde, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Diese Bestimmung wird in der KESV¹⁹⁰ wiederholt. Demnach gilt für bevormundete Minderjährige und für Erwachsene unter umfassender Beistandschaft als Sitz der KESB die Gemeinde, in der die betroffene Person bei der Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Lebensmittelpunkt hatte oder in welche die betroffene Person mit Zustimmung der KESB ihren Lebensmittelpunkt verlegt hat.

Somit regelt die Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung für volljährige Personen ebenfalls ausschliesslich die Wohnsitzfrage für die umfassend verbeiständeten Personen. Bei Vertretungsbeistandschaften existieren keine Sonderregelungen.

Schlussfolgerung:

Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich der Wechsel des Wohnsitzes für Vertretungsverbeiständete nach den gleichen Voraussetzungen richtet wie für alle volljährigen Personen. Die betroffene Person hat sich am neuen Wohnort anzumelden, wenn sie in eine Gemeinde einzieht und dort dauernd bleiben will oder wenn sie dort ihren Lebensmittelpunkt hat. Die betroffene Person muss urteilsfähig und insoweit handlungsfähig sein, dass sie ihren Wohnsitz selber wechseln kann (d.h. ihren Willen hat und kundtun kann, wo sie ihren Lebensmittelpunkt hat und ihr Leben auch tatsächlich an diesem Ort verbringen). Kann die vertretungsverbeiständete Person mangels Urteilsfähigkeit oder Handlungsfähigkeit in diesem Lebensbereich nicht selber bestimmen, wo sie ihren Lebensmittelpunkt hat oder wo sie dauernd verbleiben will, kann die betroffene Person folglich den Wohnsitz gar nicht wechseln. Beiständinnen und Beistände können den Wohnsitz ihrer verbeiständeten Personen folglich nur für diese ändern, wenn eine umfassende Beistandschaft besteht¹⁹¹ UND wenn die Zustimmung der beiden involvierten KESB's vorliegt. Die Beiständin kann im vorliegenden Fall nicht den Wohnsitz für ihre Schwester wechseln. Sie kann keine Abmeldung in P. und keine Anmeldung in M. vornehmen. Der Wohnsitz von HB bleibt in P.

Stimmregisterführung:

Für den Stimmregisterführer ist die umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB von Bedeutung, da diese Personen nicht urteilsfähig und somit nicht stimmberechtigt sind.

Hinweis: Auf der Homepage der Staatskanzlei sind Hilfestellungen und Dienstleistungen zu Abstimmungen wie VoteInfo, Dienstleistungen für Lesebehinderte, easyvote Abstimmungshilfe sowie die Empfehlungen zum Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen in Heimen zu finden.

6. Einwohnerregister: Datenbekanntgabe/Datenschutz

Das kantonale Datenschutzgesetz regelt grundsätzlich, welche Auskünfte unter welchen Voraussetzungen aus dem Einwohnerregister an Behörden und an Private zu erteilen sind.

6.1 Datenbekanntgabe an Behörden

Behörden im Sinne des KDSG¹⁹² sind

¹⁸⁹ Art. 7 NAV.

¹⁹⁰ Art. 1 Abs. 4 KESV.

¹⁹¹ Art. 1 Abs. 4 KESV und Art. 7 NAG.

¹⁹² Art. 2 Abs. 6 KDSG.

- Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitern,
- Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind und
- Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten.

Beispiel juristische Person des Privatrechts als Behörde:

Eine Aktiengesellschaft, die im Auftrag der Gemeinde die Kehrichtentsorgung betreibt, gilt, soweit die Kehrichtentsorgung betreffend, als Behörde im Sinne des KDSG.

Den Behörden ist zu amtlichen Zwecken Einsicht in das Register der Niedergelassenen und Aufenthalter zu gewähren und die Einwohnerkontrollen haben diesen im entsprechenden Umfang Auskunft zu erteilen¹⁹³. Die Anforderungen an das Einsichts- und Auskunftsrecht von Behörden sind bezüglich Einwohnerregister somit weniger streng als sonst.

Anhang 3 der GERES v enthält im Detail die Zugriffsmöglichkeiten der einzelnen Behörden auf die GERES-Plattform. Mit diesem Zugriff entfällt zu einem grossen Teil die Notwendigkeit, die Einwohnerkontrolle selber anzufragen. Die Behörden haben selber Zugriff auf die notwendigen Informationen.

Beispiel Notarin:

Im Rahmen einer öffentlichen Verurkundung beim Verkauf einer Liegenschaft benötigt Frau Notarin Grundbacher aus Sumiswald Daten einer der Vertragsparteien aus dem Einwohnerregister der Stadt Bern. Die Notarin handelt hier im Rahmen ihrer durch den Kanton übertragenen öffentlichen Aufgaben. Die Einwohnerkontrolle hat der Notarin die Daten grundsätzlich bekannt zu geben.

Verlangt die Notarin auch die Bekanntgabe der Grosseltern der Vertragspartei, fragt es sich, ob sie diese tatsächlich für die Verurkundung braucht, die Bekanntgabe für den vorliegend zur Diskussion stehenden amtlichen Zweck tatsächlich benötigt wird. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass die anfragende Behörde die Fachstelle ist und diese weiss, welche Angaben sie für ein bestimmtes Vorhaben braucht. Bestätigt Frau Grundbacher somit nach Rückfrage der Einwohnerkontrolle, dass sie die Angaben bezüglich Grosseltern benötigt, hat die Gemeinde diese bekannt zu geben.

Beispiel Krankenkasse:

Die Krankenkasse FIT will eine Adressauskunft bezüglich einer ihrer Kunden. Für den Bereich der obligatorischen Krankenversicherung gelten die Krankenkassen als Bundesorgane, weshalb Ihnen die Auskunft zu erteilen ist.¹⁹⁴

Will die Krankenkasse FIT die gleiche Auskunft im überobligatorischen Bereich der Krankenversicherung kommt ihr keine Behördenstellung mehr zu. Ob die Auskunft aus dem Einwohnerregister erteilt wird, beurteilt sich nach den Regeln für die Auskunft an Private (Kapitel 6.2).

Beispiel Kirchgemeinden:

Die Kirchgemeinde Himmelhoch erhält von der Einwohnerkontrolle die Mitteilung, dass sie ein neues Mitglied hat, nämlich den gerade vor vier Wochen zur Welt gekommenen Kevin Klein. Die Einwohnerkontrolle gibt der Kirchgemeinde neben dem Namen, dem Geburtsdatum auch noch die Adresse bekannt. Die Kirchgemeinde bittet die Einwohnerkontrolle, ihr auch die Namen der Eltern von Kevin Klein mitzuteilen.

Welche Daten die Einwohnerkontrolle den Kirchgemeinden mitteilen darf, wird in der BSIG Nr. 1/152.04/6.1 vom 4. September 2021, Datenbekanntgabe der Einwohnerkontrollen an die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden sowie die Jüdischen Gemeinden geregelt. Die dort enthaltene Auflistung ist abschliessend. Die Namen der Eltern dürfen demnach bekannt gegeben werden¹⁹⁵.

¹⁹³ Art. 10 Abs. 2 KDSG und Art. 12 NAG.

¹⁹⁴ Art. 32 ATSG.

¹⁹⁵ Anhang 3 GERES V.

6.2 Datenbekanntgabe an Private

6.2.1 Grundsatz

Art. 12 KDSG

Bekanntgabe an private Personen durch die Einwohnerkontrolle

- ¹ Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.
- ² Das Gemeindereglement kann unter den gleichen Voraussetzungen zudem die Bekanntgabe von Titel und Sprache einer Einzelperson gestatten.
- ³ Das Gemeindereglement kann die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Absatz 1 in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten.

Das KDSG zählt auf, welche Personendaten von Einzelpersonen auf Gesuch hin an Private bekanntgegeben werden, sofern diese ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen. Hierzu werden gewisse Erläuterungen und Interpretationen notwendig.

Zulässige Datenbekanntgaben:

Folgende Daten aus dem Einwohnerregister dürfen bekannt gegeben werden:

Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang.

- Beim *Wegzug* darf neben dem Datum auch der neue Wohnort (nicht die Wohnadresse) bekanntgegeben werden. „Das KDSG will sicherstellen, dass ein Gläubiger seinen Schuldner auch nach dessen Wegzug aus einer Gemeinde weiterverfolgen kann. Die blosser Bekanntgabe des Wegzugsdatums genügt für diesen Zweck nicht“ (Erläuterungen zum Muster Datenschutzreglement).
- Als Wegzug im weitesten Sinn kann auch der *Tod* verstanden werden. Art. 12 wird deshalb so interpretiert, dass die Einwohnerkontrolle den Hinweis „verstorben“ bekanntgeben darf. Das Todesdatum darf jedoch nicht bekannt gegeben werden. Hier handelt es sich um ein Zivilstandsereignis. Massgebend für die Bekanntgabe sind die Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung. In der BSIG Nr. 1/152.04/11.1 „Veröffentlichung und Bekanntgabe von Zivilstandsereignissen und Geburtstagsdaten“ wird ausführlich dargelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Bekanntgabe zulässig ist.

Private:

Als Private gelten alle, die nicht unter den Behördenbegriff (vgl. Kapitel 6.1) fallen.

Glaubhaftmachen eines schutzwürdigen Interesses:

Die oben aufgelisteten Daten sind relativ schwach geschützt. Es reicht, wenn der Private ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Es werden keine grossen Anforderungen an das schützenswerte Interesse gestellt (vgl. auch Kapitel 6.2.3). Wichtig ist auch, dass dieses nicht bewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden muss. Bei der Beurteilung, ob dies der Fall ist oder nicht, hat die Gemeinde ein relativ grosses Ermessen. Entscheidend ist, dass die Gemeinde die mündlichen oder schriftlichen Anfragen immer nach dem gleichen Massstab beurteilt.

Notwendigkeit der Reglementsgrundlage für Bekanntgabe von Titel und Sprache:

Will die Gemeinde unter den gleichen Voraussetzungen auch die Bekanntgabe von Titel und Sprache ermöglichen, braucht sie dafür eine Grundlage in einem Reglement.¹⁹⁶

Beispiel Einzelauskunft Inkassobüro:

¹⁹⁶ vgl. Art. 12 Abs. 2 KDSG.

Das Inkassobüro Durchschlag stellt der Einwohnerkontrolle schriftlich das Gesuch, ihm die Adresse von Herrn David Schmutz bekannt zu geben. Dieser habe die Rechnung über CHF 10'000 für bezogene Kleider bei der Firma Hutmacher nicht bezahlt. Das Inkassobüro legt seinem Schreiben eine Kopie der Rechnung mit Lieferschein bei.

Das Inkassobüro fragt hier als Privatperson nach einer Einzelauskunft. Die Adresse ist einer der Daten, die die Einwohnerkontrolle gemäss Art. 12 Abs. 1 KDSG bekannt geben darf. Das Inkassobüro macht auch ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft (Ausfindig machen eines Schuldners, der gelieferte Waren nicht bezahlt hat). Die Einwohnerkontrolle gibt der Inkassofirma die Adresse bekannt.

Vgl. aber gleiches Beispiel unter Kapitel 6.2.3 bei Vorhandensein einer Datensperre.

6.2.2 Listenauskünfte

In Kapitel 6.2.1 werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Datenbekanntgabe von *Einzelauskünften* an Private erläutert. Daneben erlaubt das KDSG¹⁹⁷ auch die systematische Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 KDSG, sofern dies die Gemeinde in einem Reglement entsprechend vorsieht. Dabei kann die Gemeinde solche *Listenauskünfte* in allgemeiner Weise vorsehen oder näher umschreiben. Die meisten Gemeinden, welche eine Reglementsgrundlage für Listenauskünfte erlassen haben, erlauben die Bekanntgabe ausschliesslich für nichtkommerzielle Zwecke (vgl. Musterformulierungen im Musterdatenschutzreglement bzw. als Artikel im Organisationsreglement).

Beispiel Listenauskunft Damenturnverein:

Der Damenturnverein Kopfstand ersucht die Gemeinde, ihm die Adressen sämtlicher Mädchen von 6 bis 8 Jahren zuzustellen.

Der Damenturnverein verlangt hier eine systematisch geordnete Bekanntgabe der Adressen der weiblichen Gemeindemitglieder dreier Jahrgänge. Es handelt sich um Daten, welche in Art. 12 Abs. 1 KDSG enthalten sind. Als Listenauskunft darf die Gemeinde diese jedoch nur bekanntgeben, sofern sie eine entsprechende Reglementsgrundlage hat. Vorliegend besteht diese mit folgendem Wortlaut:

¹ *Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.*

² *Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.*

Auch wenn der Damenturnverein natürlich auf der Suche nach neuen Mitgliedern ist, verfolgt er als Verein grundsätzlich keine kommerziellen Zwecke. Die Bekanntgabe ist somit grundsätzlich erlaubt.

Beispiel Listenauskunft Yogaschule:

Die Yogaschule Ashanti ersucht die Gemeinde, ihr die Adressen sämtlicher Mädchen von 6 bis 8 Jahren zuzustellen.

Die Yogaschule verlangt hier eine systematisch geordnete Bekanntgabe der Adressen der weiblichen Gemeindemitglieder dreier Jahrgänge. Es handelt sich um Daten, welche in Art. 12 Abs. 1 KDSG enthalten sind. Als Listenauskunft darf die Gemeinde diese jedoch nur bekanntgeben, sofern sie eine entsprechende Reglementsgrundlage hat. Vorliegend besteht diese mit folgendem Wortlaut:

¹ *Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.*

² *Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.*

Die Yogaschule sucht neue zahlende Kursteilnehmerinnen. Als Einzelfirma verfolgt sie kommerzielle Zwecke. Die Bekanntgabe ist gemäss Gemeindereglement nicht zulässig.

Beispiel Listenauskunft Blasmusikverein:

Der Blasmusikverein stellt bei der Einwohnerkontrolle den Antrag, ihm die Geburtsdaten derjenigen Gemeindebürger und -bürgerinnen mit Adresse bekannt zu geben, welche im nächsten Jahr ihren 85. Geburtstag feiern. Der Verein freut sich schon jetzt, jeden und jede am Jubeltag daheim aufzusuchen und ein Ständchen darzubieten.

¹⁹⁷ Art. 12 Abs. 3 KDSG.

Der Blasmusikverein verlangt hier eine systematisch geordnete Bekanntgabe. Während es sich bei den Adressen um Daten handelt, welche in Art. 12 Abs. 1 KDSG enthalten sind, ist das Geburtsdatum nicht enthalten (nur der Jahrgang). Auch wenn die Gemeinde eine Reglementsgrundlage für Listenauskünfte hat, kann sie nicht gestützt auf Art. 12 Abs. 3 KDSG die Geburtstage bekanntgeben.

Auch für die Einwohnerkontrolle gelten jedoch die in Art. 11 KDSG für eine Datenbekanntgabe an Private im Allgemeinen gültigen Regelungen. Das in Artikel 12 KDSG nicht aufgeführte Geburtsdatum einer Einzelperson mit einem Jubiläumsjahrgang darf daher an Private bekannt gegeben werden, wenn dies im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b KDSG „im Interesse“ des Betroffenen liegt. Vorab in ländlichen Gegenden besuchen Dorfvereine (Frauenverein, Dorfmusik, etc.) traditionsgemäss ältere Bürgerinnen und Bürger am Geburtstag. Die Gemeinden bewegen sich innerhalb des ihnen offenstehenden Spielraums, wenn sie von einem Interesse des Jubilars an solchen Besuchen ausgehen und das Geburtsdatum bekannt geben.

Artikel 11 KDSG verlangt jedoch eine Interessenabwägung im Einzelfall. Verlangt ein Verein die Geburtsdaten eines bestimmten Jahrgangs, muss für jede betroffene Person geprüft werden, ob die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt. Diese Prüfung bedingt, dass Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, ihre abweichende Interessenlage der Gemeinde mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung, hat eine Datenbekanntgabe zu unterbleiben. Zulässig sind zwei Vorgehensweisen: Zahlreiche Gemeinden schreiben Jubilare an und fragen sie, ob ihnen die Bekanntgabe eines "runden" Geburtstags recht sei und bitten andernfalls um Mitteilung. Andere Gemeinden weisen periodisch in der "Dorfzeitung" oder in ähnlichen Publikationen auf die bestehende Praxis und die Möglichkeit, abweichende Interessen der Gemeinde mitzuteilen, hin.

Voraussetzung für die Listenauskunft bleibt auch hier eine entsprechende reglementarische Grundlage (vgl. BSIG Nr. 1/152.04/11.1 vom 1. Juli 2017)

Auskünfte aus anderen Datensammlungen (z.B. der Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer) richten sich nach der Informations- und Medienförderungsgesetzgebung¹⁹⁸ oder der besonderen Gesetzgebung.

Wichtig ist, dass die Vorschriften des KDSG nicht unterlaufen werden.

6.2.3 Datensperre

6.2.3.1 Grundsatz

Art. 13 KDSG

Recht auf Sperrung

- ¹ Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.
- ² Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn
 - a) die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
 - b) die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt.
- ³ Die betroffene Person kann Daten im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 und die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Artikel 12 Absatz 3 ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses sperren lassen.

Eine Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen. Dazu muss sie ein schützenswertes Interesse nachweisen. An diesen Nachweis werden keine hohen Anforderungen gestellt. Damit wird der Ausgleich zu den relativ einfachen Voraussetzungen für die Bekanntgabe der Daten aus der Einwohnerkontrolle geschaffen (Muster Sperrformular, vgl. BSIG Nr. 1/152.04/2.1).

¹⁹⁸ IMG und IMV.

Für das Sperren von Daten für Listenauskünfte oder der Sprache und des Titels, muss überhaupt kein Interesse nachgewiesen werden.

Die Datensperre gilt nur für Auskünfte an Private. Gegenüber Behörden können die Daten nicht gesperrt werden.

6.2.3.2 Zulässigkeit und Verfahren für die Aufhebung der Datensperre

Trotz einer Datensperre hat die Einwohnerkontrolle die Daten bekannt zu geben, sofern sie

- gesetzlich dazu verpflichtet ist oder
- die betroffene Person, welche die Daten sperren liess, missbräuchlich handelt.

Beispiel einer gesetzlichen Verpflichtung war vor der Änderung des Steuergesetzes zum Beispiel die Öffentlichkeit des Steuerregisters. Da die Öffentlichkeit von Gesetzes wegen vorgesehen war, konnte die Bekanntgabe auch durch eine Datensperre nicht verhindert werden¹⁹⁹.

Die Sperrung der Daten soll nicht dazu führen, dass sich eine Person damit ihren Verpflichtungen entziehen kann. Erweist sich eine Sperrung als missbräuchlich, ist die Bekanntgabe trotz Sperre zulässig. Die Aufhebung der Sperre erfolgt im Verfahren gemäss VRPG mittels Verfügung.

Beispiel Inkassobüro:

Das Inkassobüro Durchschlag stellt der Einwohnerkontrolle schriftlich das Gesuch, ihm die Adresse von Herrn D. Schmutz bekannt zu geben. Dieser habe die Rechnung über CHF 10'000 für bezogene Kleider bei der Firma Hutmacher nicht bezahlt. Das Inkassobüro legt seinem Schreiben eine Kopie der Rechnung mit Lieferschein bei.

Das Inkassobüro fragt hier als Privatperson nach einer Einzelauskunft. Die Adresse ist einer der Daten, die die Einwohnerkontrolle gemäss Art. 12 Abs. 1 KDSG bekannt geben darf. Das Inkassobüro macht auch ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft (Ausfindig machen eines Schuldners, der gelieferte Waren nicht bezahlt hat).

Herr D. Schmutz hat jedoch bereits vor 1 Jahr seine Daten im Einwohnerregister sperren lassen. Die Gemeinde kann deshalb die Adresse an das Inkassobüro nur bekannt geben, sofern sie dazu gesetzlich verpflichtet ist oder die Sperrung missbräuchlich ist (Art. 13 Abs. 2 KDSG). Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe liegt nicht vor. Hingegen soll eine Sperrung nicht dazu dienen, dass sich ein Schuldner vor seinem Gläubiger verstecken kann. Die Gemeinde prüft deshalb, ob eine missbräuchliche Sperrung vorliegt. Sie gewährt dazu Herrn Schmutz das rechtliche Gehör und lädt ihn ein, innert einer kurzen Frist Stellung zu nehmen. Gestützt auf die Eingabe von Herrn Schmutz macht die Gemeinde die notwendige Interessenabwägung und verfügt.

Wichtig: Sowohl im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs als auch bei der Eröffnung der Verfügung ist darauf zu achten, dass die Adresse von Herrn Schmutz für das Inkassobüro nicht ersichtlich ist. Erst wenn eine Verfügung, die die Adressbekanntgabe bejaht, rechtskräftig ist, darf die Adresse bekannt gegeben werden. Ansonsten käme das Inkassobüro unabhängig davon, ob die Sperrung missbräuchlich ist oder nicht, zu ihrem Ziel.

Hinweis: Erhält die Gemeinde für die gleiche Person immer wieder Anfragen von Inkassobüros, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass die Sperrung der Daten der betroffenen Person in diesem Bereich missbräuchlich ist. Auch wenn rechtlich nicht korrekt, ist es nachvollziehbar, wenn die Gemeinde hier auf die x-malige Durchführung des Verfahrens gemäss VRPG verzichtet.

In der Praxis wird bei einer Datensperre die betroffene Person von der Gemeinde oft auch mündlich kontaktiert und angefragt, ob die Daten bekannt gegeben werden dürfen. Je nach dem wer Gesuchsteller ist,

¹⁹⁹ Vgl. Bernische Verwaltungsrechtspflege, BVR, 2017, S. 484.

wird dies oft bejaht (z.B. Anfrage für Klassenzusammenkunft). Damit erspart sich die Gemeinde den aufwändigeren Weg über die Verfügung.

6.3 Verweis auf Checkliste Akteneinsicht der STA

Die Staatskanzlei hat für die Akteneinsicht generell eine Checkliste erarbeitet (unter Überschrift «Datenschutz»).

7. Gebühren

7.1 Kantonale Regelung

Der Kanton regelt die kommunalen Gebühren im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt für die Gemeinden verbindlich²⁰⁰. Die Gemeinden haben hier keinen Ermessensspielraum. So ist insbesondere auch **zwingend** geregelt,

- ob die Gebühr *pro Person* oder *pro volljährige Person* geschuldet ist,
- für welche Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt eine Gebühr zu erheben ist. Explizit erwähnt ist seit der Verordnungsänderung ab 1. Februar 2024, dass für den Umzug innerhalb der Wohnsitzgemeinde (Ummeldung) ebenfalls eine Gebühr zu erheben ist.

Lediglich bei der Beurteilung, ob die Gebühr bei Minderbemittelten erlassen oder ermässigt werden soll, sind die Gemeinden frei. Sie haben dabei, wie bei jeder Handlung, das Gleichheitsgebot zu beachten. Zusätzlich zu den Gebühren gemäss NAV können allfällige Porti berechnet werden²⁰¹.

7.2 Regelungsbedarf im kommunalen Gebührenreglement

In Kapitel 7.1 wird dargelegt, dass die Gebühren im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt in der NAV geregelt sind. Die Gemeinden haben deshalb keinen Regelungsbedarf in ihren Gebührenreglementen. Das AGR empfiehlt, im Reglement lediglich einen Verweis auf die kantonale Gesetzgebung aufzunehmen (vgl. Mustergebührenreglement). Dieser ist jedoch für die Erhebung der Gebühr nicht zwingend.

Interpretationsbedürftig sind der Begriff Wohnsitzbestätigung und *andere Bescheinigungen*. Darunter fallen sämtliche Bescheinigungen, die die Gemeinden gestützt auf die Tatsache, dass eine Person bei ihnen niedergelassen ist oder Aufenthalt hat, ausstellt (insbesondere Lebensbescheinigung). Die Gemeinden haben auch bezüglich dieser Gebühren für Bestätigungen und Bescheinigungen keinen Ermessensspielraum für eigene Regelungen mehr.

Das AGR hat deshalb die früher im Muster-Gebührenreglement vorhandene Bestimmung bez. Gebührenerhebung für den Lebensnachweis gestrichen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der nächsten Bereinigung des Gebührenreglements alle Gebühren im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt aufzuheben und lediglich den Hinweis auf die kantonale Gesetzgebung für Niederlassung und Aufenthalt beizubehalten.

²⁰⁰ Art. 12 NAV.

²⁰¹ Art. 12 Abs. 2 NAV.

8. Verfahren und Strafen

8.1 Verfügung

Art. 52 VRPG

Inhalt der Verfügung

¹ Eine Verfügung muss enthalten

- a) die Bezeichnung der verfügenden Behörde,
- b) die Tatsachen, Rechtssätze und Gründe, auf die sie sich stützt,
- c) die Verfügungsformel und die Kostenregelung,
- d) den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel mit Angabe von Frist und Instanz (Rechtsmittelbelehrung),
- e) die Adressatinnen oder Adressaten,
- f) das Datum und
- g) die Unterschrift; bei Massenverfügungen kann darauf verzichtet werden.

² Die Verwaltungsbehörden können eine Verfügung ohne Begründung eröffnen, wenn

- a) unbestrittenen Begehren voll entsprochen wird;
- b) die Eröffnung durch amtliche Publikation erfolgt;
- c) sich diese ohne weiteres aus den Begleitumständen des Verfahrens ergibt.

Inhalt der Verfügung:

In der Verfügung werden die Rechte und Pflichten einer Person, zugeschnitten auf eine bestimmte Situation, festgehalten. Für das Einwohnerkontrollwesen bedeutet dies, dass mit der Verfügung die Person in der Gemeinde angemeldet, abgemeldet oder umgemeldet sowie ihr die möglichen Konsequenzen ihres Fehlverhaltens angedroht werden. Die betroffene Person hat Anspruch darauf, vom handelnden Gemeinwesen eine Verfügung zu erhalten, weil sich die ihr gegenüber zwangsweise vorgenommenen Mutationen im Einwohnerregister auf eine rechtliche Grundlage stützen müssen, begründet und in einem anfechtbaren Rechtsdokument mitgeteilt werden müssen. Der Inhalt jeder Verfügung muss immer durch klare Anordnungen – der staatliche Willensakt muss erkennbar sein – zusammengefasst begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Dadurch erhält die Person innerhalb einer Frist die Möglichkeit, gegen den Entscheid der Gemeinde Beschwerde zu erheben.

Rechtliches Gehör:

Bevor die zuständige Gemeindebehörde/-verwaltungsstelle eine Verfügung erlässt, muss die Person die Möglichkeit haben, sich zum Sachverhalt äussern zu können. Sie hat Anspruch darauf, dass ihre Argumente und Standpunkte gewürdigt werden (rechtliches Gehör²⁰²). Zu diesem Zweck muss der voraussichtliche Gegenstand der zu erlassenden Verfügung der betroffenen Person mitgeteilt werden. Die Person muss vorgängig angehört werden. Ihr muss ebenfalls die Gelegenheit geboten werden, Beweise für ihren Standpunkt beizubringen. Die Aufforderung zur Stellungnahme und Beweislieferung kann mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden (d.h. die betroffene Person kann mündlich oder schriftlich aufgefordert werden, entweder den digitalen Umzug vorzunehmen oder am Schalter der Einwohnerkontrolle zu erscheinen, um sich anzumelden/ abzumelden/ umzumelden oder die notwendigen Dokumente einzuschicken/vorbeizubringen). Das rechtliche Gehör kann mündlich (beispielsweise durch ein Gespräch in der Gemeindeverwaltung) oder schriftlich (Mail- oder Briefverkehr) gewährt werden. Bei mündlichem Kontakt wird der Einwohnerkontrolle unbedingt empfohlen, Aktennotizen zu verfassen und durch die betroffene Person unterschreiben zu lassen (Beweiszweck!).

Zuständigkeit:

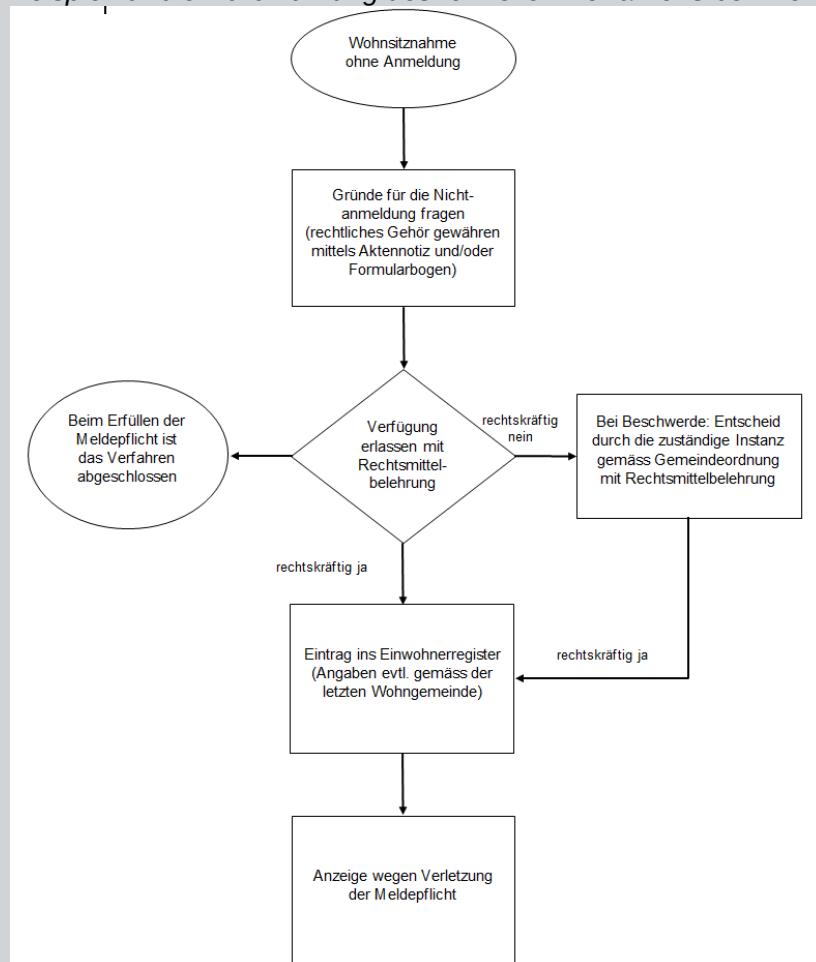
²⁰² Art. 29 BV.

Aufgrund der subsidiären Generalklausel nach Gemeindegesetz²⁰³ stehen dem Gemeinderat in der Gemeindeverwaltung alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Sofern die Gemeinde die Verfügungsbefugnis im Einwohnerkontrollwesen nicht einer anderen Stelle übertragen hat, ist somit er für den Erlass der notwendigen Verfügungen zuständig.

Rechtskraft/Vollstreckungsbefehl:

Verfügungen und Entscheide in Verwaltungssachen sind formell rechtskräftig, sobald kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist oder wenn einem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt. Nach diesem Zeitpunkt hat die Einwohnerkontrolle die Person im Einwohnerregister entsprechend der Verfügung von Amtes wegen zu mutieren (d.h. an- oder ab- resp. umzumelden).

Beispiel für die Durchführung des formellen Verfahrens bei Wohnsitzbegründung ohne Anmeldung:



Quelle: Einwohnerkontrolle, Handbuch für die solothurnischen Gemeinden, Amt für Gemeinden Kanton Solothurn, 4. Auflage.

8.2 Massnahmen

Artikel 13 NAG

Polizeiliche Vorführung

¹ Wer der gesetzlichen Meldepflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.

²⁰³ Art. 25 Abs. 2 GG

Polizeilich vorgeführt werden kann, wer seiner gesetzlichen Meldepflicht (vgl. Kapitel 5.5) trotz Mahnung nicht nachkommt.

8.3 Rechtsmittelverfahren

8.3.1 Rechtsmittel (Beschwerde)

Artikel 15 NAG

Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) Beschwerde erhoben werden.

Artikel 60 Abs. 1 Bst. a VRPG

Grundsatz

¹ Der Beschwerde unterliegen

a. Verfügungen, wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,

Die Verfügungen der Gemeinde können somit nach den für die Beschwerdeverfahren der Gemeinden üblichen Verfahrensvorschriften angefochten werden. Für die Beschwerdebefugnis (wer darf Beschwerde führen) und die Beschwerdegründe (was ist Gegenstand der Beschwerde) gelten die üblichen Vorgaben des VRPG²⁰⁴.

Diese werden nicht weiter ausgeführt, da die Beschwerdelegitimation und –begründung durch die Beschwerdeinstanz und nicht durch die Gemeinden zu prüfen ist.

8.3.2 Rechtsmittelinstanz

Art. 63 Abs. 1 Bst. a VRPG

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden gegen

a. Verfügungen von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und kommunalen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, ausser das Gesetz sehe die Beschwerde an eine andere Instanz vor,

Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter beurteilt die Beschwerde. Sofern vorhanden, wird vorgängig das gemeindeinterne Einspracheverfahren durchgeführt. Dazu wird auf das kommunale Recht verwiesen.

²⁰⁴ Art. 65 Abs. 1 und Art. 66 VRPG.

8.3.3 Rechtsmittelfrist

Art. 67 VRPG

Form und Frist

1. Im Allgemeinen

¹ Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 zu erheben.

Die Beschwerde muss innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung durch die Gemeinde eingereicht werden.

Eröffnen der Verfügung:

Als eröffnet gilt die Verfügung mit ihrem Empfang resp. ihrer korrekten Zustellung: Grundsätzlich werden Verfügungen und Entscheide *individuell zugestellt*. Weil sich der Empfang sonst nicht oder nur schwer nachweisen lässt (ACHTUNG: die Überprüfung, wann die Sendung *in den Briefkasten gelegt* wurde, reicht für den Beweis des Erhalts der Verfügung durch den Empfänger nicht aus!), sieht das Gesetz vor, dass die Zustellung mittels eingeschriebener Sendung oder Gerichtsurkunde zu erfolgen hat²⁰⁵. Diesfalls ist mit dem tatsächlichen Empfang durch die Adressatin oder den Adressaten die Zustellung erfolgreich abgeschlossen. Kann die Sendung weder der Adressatin oder dem Adressaten noch einem empfangsberechtigten Dritten übergeben werden, gilt der Tag der Abholung bei der Post als Datum für die Eröffnung. Unterbleibt die Abholung, wird die Zustellung fingiert: Die Sendung gilt spätestens am 7. Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt (Zustellungsfiktion)²⁰⁶. Wird die Zustellung mit gewöhnlicher Post resp. A-Post-Plus eröffnet, fehlt der verfügenden Behörde im Streitfall der Beweis, dass die Verfügung zugestellt wurde und dem Adressaten bekannt ist.

8.3.4 Rechtsmittelform

Art. 32 VRPG

Form und Sprache von Parteieingaben

- ¹ Parteieingaben sind in deutscher oder französischer Sprache bei der zuständigen Behörde einzureichen. Eingaben an Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b sowie an das Regierungstatthalteramt sind in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises einzureichen.
- ² Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.
- ³ Im Verwaltungsjustizverfahren sind Parteieingaben mindestens im Doppel einzureichen. Fehlt die zweite Ausfertigung, oder benötigt die Behörde mehr als zwei Ausfertigungen, so kann sie die Partei auffordern, diese nachzureichen.

Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie die Unterschrift enthalten. Vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

8.4 Strafen

Art. 16 NAG

Strafen

- ¹ Widerhandlungen gegen die Melde- und Auskunftspflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft.

²⁰⁵ Art. 44 Abs. 2 VRPG.

²⁰⁶ Art. 44 Abs. 3 VRPG, gestützt auf VGE vom 23.3.2006, BVR 2006, S. 378.

² Die Bussen werden nach den Bestimmungen von Artikel 58 bis 60 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) verhängt.

Zu den möglichen Tatbeständen:

Bussen können verhängt werden, wenn eine Person verstösst gegen:

- die Meldepflicht²⁰⁷:
 - Nichtvornahme der Anmeldung innert 14 Tagen seit Zuzug
 - Nichtvornahme der Abmeldung
 - Nichtvornahme der Meldung von Wohnungswechseln innerhalb der Gemeinde innert 14 Tagen
- die Auskunftspflicht²⁰⁸:
 - Verweigerung der Angabe der zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde nötigen Angaben über die zugezogene Person (bspw. Trennungsfragebogen, Sorgerecht).
 - Verweigerung der Auskunftserteilung über Zu- und Weggezogene durch die Vermieterinnen und Vermieter sowie Unterkunft Gewährende
 - Verweigerung der Bekanntgabe von Namen der Arbeitnehmer durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber
 - Verweigerung der Bekanntgabe von Daten zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister gemäss eidgenössischer GWR-VO durch die industriellen Werke.

Weil die kantonale Gesetzgebung explizit regelt, welche Widerhandlungen im Bereich der Niederlassung und des Aufenthalts von Schweizerinnen und Schweizern mit Busse bestraft werden (können), dürfen die Gemeinden keine weiteren Handlungen unter Strafe stellen.

Hinzu kommen die Strafbestimmungen des StGB, beispielsweise für die missbräuchliche Verwendung des Heimatscheins (Falschbeurkundung) – soweit ein solcher noch vorhanden ist –, etc. Diese werden von Amtes wegen als Officialdelikt durch die Staatsanwaltschaft verfolgt.

Zum Bussenverfahren nach Gemeindegesetz und -verordnung:

Die Strafbestimmungen sind in der Gemeindegesetzgebung festgehalten.²⁰⁹

Zuständigkeit:

Zuständig zur Aussprache der Busse ist das in den kommunalen Erlassen bezeichnende Gemeindeorgan.²¹⁰ Die Gemeinden sind frei zu bestimmen, welches ihrer Organe die Bussenverfügungen erlassen soll. Soweit nicht ein Gemeindeerlass ein anderes Organ für zuständig erklärt, verfügt der Gemeinderat die Bussen.²¹¹

Verfahren der Bussenerteilung:

Bussen sind in Form einer Verfügung auszusprechen.

Das Verfahren zur Ausstellung einer Bussenverfügung richtet sich sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen der StPO.²¹² Auch kommunale Strafverfahren haben grundsätzlich die Anforderungen der EMRK²¹³ zu erfüllen. Sie verleiht jeder angeschuldigten Person u.a. den Anspruch, dass die gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen, unparteiischen und gesetzmässigen Gericht beurteilt wird. Das bussenverfügende Gemeindeorgan erfüllt nun aber die Voraussetzungen des unabhängigen und unparteiischen Gerichts nicht. Deshalb muss die betroffene Person die Möglichkeit haben, die ausgefallte Strafe durch ein Gericht überprüfen zu lassen.

²⁰⁷ Art. 1 und Art. 9 Abs. 1 und 2 NAG.

²⁰⁸ Art. 8 NAG.

²⁰⁹ Art. 58 – 60 GG und Art. 50 – 56 GV.

²¹⁰ Art. 59 GG.

²¹¹ Art. 50 GV.

²¹² Art. 51 GV.

²¹³ Art. 6 EMRK.

Diese Überprüfungsmöglichkeit besteht, indem gegen Bussenverfügungen der Gemeinden innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der Gemeinde schriftlich Einspruch erhoben werden kann.²¹⁴ Wird Einspruch erhoben, so fällt die Bussenverfügung dahin und die Gemeinde über-mittelt die Akten der Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.²¹⁵ Die Gemeinde darf keine hohen Anforderungen an den Einspruch stellen. Der Einspruch kann, muss aber nicht, begründet sein.

Die rechtskräftige Busse ist innert 30 Tagen an die Gemeinde zu bezahlen. Wird sie nicht innert Frist bezahlt, überweist die Gemeinde die Bussenverfügung dem zuständigen Regionalgericht zur Bestimmung der Ersatzfreiheitsstrafe.²¹⁶ Der Kanton zieht die gerichtlich festgesetzten Bussen ein und leitet die eingegangenen Beträge an die Gemeinden weiter.²¹⁷

Erhebt die Person dagegen innert 10 Tagen keinen Einspruch, so wird die Verfügung rechtskräftig (und damit einem Urteil gleichgestellt).

Hinweis: Eine Mustervorlage für die Bussenverfügung ist zu finden in der BSIG-Weisung Nr. 1/170.111/4.1.

Höhe der Busse:

Für die Höhe der Busse hat sich der Gemeinderat an den allgemeinen Grundsätzen der Strafzumessung zu orientieren. Insbesondere sind die Schwere der Handlung sowie die Motion zu berücksichtigen. Dabei muss er beachten, dass die Bussenlimite von CHF 500.00 die Höchststrafe für den Einzelfall darstellt und eine Gesamtstrafe für mehrmalige Wiederhandlungen diese Limite überschreiten kann. Die Schaffung von eigenen Bussentariifen ist unzulässig, bei jeder Beurteilung muss auf die konkreten Umstände des Einzelfalles Rücksicht genommen werden.

Zu den Verfahrenskosten:

Es ist analog die Kostentragungsregelung der StPO anzuwenden, weshalb die Verfahrenskosten grundsätzlich der angeschuldigten Person zu überbinden sind, soweit diese durch die Bussenverfügung verurteilt wird. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach den Gebühregrundlagen der Gemeinde.

9. Aufbewahrung und Archivierung

9.1 Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten der Gemeinden

Die Verpflichtung zur Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der Einwohnergemeinden und Gemischten Gemeinden ergibt sich aus der kantonalen Archivgesetzgebung. Zur Verbesserung des Archivwesens und als Grundlage für den Aufbau von elektronischen Langzeitarchiven schuf der Kanton Bern im Jahr 2009 eine umfassende Rechtsgrundlage (ArchG und ArchV). Mit dem Inkrafttreten der Archivgesetzgebung auf den 1. Januar 2010 wurde das Archivwesen zum ersten Mal auf Gesetzesstufe verankert. Das ArchG gilt auch für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften²¹⁸ und deren Anstalten. Die ArchV hingegen richtet sich primär an die kantonale Verwaltung und an Private, die ihnen übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen. Für die Gemeinden ist Art. 1 Abs. 2 Bst. b ArchV von Bedeutung, welcher regelt, dass die DIJ eine Verordnung über die Archivführung der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind, erlässt. Die DIJ hat die Erstellung der ArchDV Gemeinden an das AGR delegiert.

Die ArchDV Gemeinden ist per 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

²¹⁴ Art. 52 GV.

²¹⁵ Art. 53 GV.

²¹⁶ Art. 55 GV mit Hinweisen auf Art. 36 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 4 StGB.

²¹⁷ Art. 56 GV.

²¹⁸ Art. 2 Abs. 1 GG.

Das Staatsarchiv erachtet gemäss seinem Kriterienkatalog in der Bewertungsrichtlinie grundsätzlich alle Unterlagen als archivwürdig, welche Politik, Herkunft, Ziel und Vorgehen der Gemeinde festhalten. Als typische Beispiele für solche Unterlagen werden unter anderem die Einwohnerregister- und Fremdenkontrolleinträge erwähnt.

9.2 Fristen

Die Anhänge 1 – 4 der ArchDV Gemeinden enthalten die für die jeweiligen Körperschaften vorgegebenen Mindestaufbewahrungsfristen für die aufgeführten Unterlagen.

Für das Einwohnerregister ist insbesondere Ziffer 3 des Anhang 1 massgebend:

Bürgerregister vor dem 1. Januar 1929:

Demnach sind Bürgerregister, welche Daten bis 31. Dezember 1928 enthalten dauernd aufzubewahren (d.h. zu archivieren), sofern sie nicht dem Zivilstandsamt abgeliefert worden sind. Wurde die Ablieferung vorgenommen, muss das entsprechende Übergabeprotokoll des Zivilstandsamts dauernd aufbewahrt werden.

Einwohnerregister- und Fremdenkontrolldaten:

Das Einwohnerregister- und Fremdenkontrollregister sind fortlaufend zu führen und dementsprechend dauernd aufzubewahren. Registerkarten von inaktiven Personen, welche nicht mehr oder noch nicht elektronisch geführt werden, müssen auf unbefristete Zeit archiviert und dürfen nicht vernichtet werden.

Mit der Ergänzung in der Klammer „(z.B. Kartenregister oder Ausdruck aus der elektronischen Einwohnerkontrolle)“²¹⁹ soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Einwohnerregister mittels eines GEVER-Systems geführt werden, das die laufende elektronische Aufbewahrung der Daten ermöglicht. Daten von weggezogenen oder verstorbenen Personen werden in der Regel durch die Software automatisch inaktiv gesetzt. Sobald diese nicht mehr laufend benötigt werden, sind sie zu archivieren. Inaktive Personendaten, die nicht mehr laufend benötigt werden, sollen weiterhin so lange als technisch möglich elektronisch gespeichert bleiben. Sie gelten ab diesem Zeitpunkt als archivierte Personendaten und unterliegen den Bestimmungen über das Archivwesen (insb. eingeschränkte Zugriffsberechtigungen!).

Wichtig ist, dass die Karteikarten in Papierform oder die Ausdrücke der Mutationen (bspw. in Form einer Mutationsliste) aus der elektronischen Einwohnerkontrolle solange in Papierform archiviert werden müssen, wie die Gemeinde über kein digitales Archiv verfügt, das über eine Schnittstelle zur Einwohnerkontrollsoftware verfügt. Demnach muss jede Gemeinde sicherstellen, dass sämtliche Mutationen, die in der Einwohnerkontrolle vorgenommen werden, dauernd archiviert sind. Mindestens alle Mutationen müssen jeweils ausgedruckt und in Papierform endarchiviert werden.

Die elektronische Archivierung ist derjenigen in Papierform grundsätzlich gleichgestellt. Es sind die Vorschriften über die Archivierung zu beachten. Während die Einwohnerkontrollen heute häufig in GEVER-Systemen für die elektronische Geschäftsverwaltung und vorübergehende Aufbewahrung der Daten geführt werden, sind aktuell noch nicht viele Gemeinden bekannt, die über die notwendige Archiv-Software verfügen, um ein digitales Archiv führen zu können. Momentan befinden sich erste digitale Archive in den Gemeinden im Aufbau. Weitere Informationen dazu sind im Ratgeber «Der Weg zur digitalen Archivierung» zu finden.

Exkurs Aufbewahrungspflicht für Heimatscheine:

Mit der Änderung der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt per 1. Februar 2024 wurde der Heimatschein für den Anmeldeprozess abgeschafft (vgl. dazu Kapitel 2.1). In der Übergangsbestimmung

²¹⁹ Anhang 1 zu Art. 6 Abs. 1, Ziffer 3 ArchDV Gemeinden.

T1-2 der NAV wird geregelt, wie mit den in den Gemeinden zu diesem Zeitpunkt hinterlegten Heimatscheinen umzugehen ist:

Art. T1-2 NAV

Hinterlegte Heimatscheine

¹ Die Gemeinde gibt nach bisherigem Recht bei ihr hinterlegte Heimatscheine der wegziehenden Person zurück.

² Sie vernichtet nach bisherigem Recht bei ihr hinterlegte Heimatscheine, wenn die Person

a eine Änderung im Stand, Namen oder Bürgerrecht erfährt,

b stirbt.

³ Sie vermerkt im Einwohnerregister die Herausgabe oder Vernichtung des Heimatscheins.

Weder das Zusenden sämtlicher hinterlegter Heimatscheine an die Bürger/innen, noch das Publizieren im amtlichen Publikationsmittel, die Heimatscheine könnten bis Datum x abgeholt werden und würden bei Nichtabholen vernichtet, entspricht dem vorgeschriebenen Verfahren.

Wegzug:

Bei Wegzug in eine andere Gemeinde ist der Heimatschein der betroffenen Person herauszugeben.

Wegzug ohne Abmeldung:

Verlässt jemand die Gemeinde ohne Abmeldung mit unbekanntem Ziel kann der Heimatschein vernichtet werden (sinngemässe Anwendung von Art. T1-2 Abs. 2 NAV).. Da die Gesetzgebung diesbezüglich jedoch keine explizite Regelung enthält, wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde ein gewisses Risiko trägt, dass sie auf eigene Kosten einen neuen Heimatschein bestellen muss, sofern entsprechend weggezogene Personen in einem späteren Zeitpunkt die Herausgabe des Heimatscheines verlangen. Will eine Gemeinde dieses Risiko ausschalten, sind auch diese Heimatscheine weiterhin aufzubewahren.

Auslandaufenthalt:

Bei Abmeldung ins Ausland, ist der Heimatschein der Inhaberin bzw. dem Inhaber auszuhändigen. Das Dokument kann für die Anmeldung bei der schweizerischen konsularischen oder diplomatischen Vertretung im ausländischen Wohnsitzstaat verwendet werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Angaben in der Immatrikulationskontrolle vollständig und korrekt erfasst werden, insbesondere im Hinblick auf die Abgabe von Ausweispapieren. Wenn bei Auslandaufenthalten kein neuer Wohnsitz begründet wird, ist die Inhaberin bzw. der Inhaber des Heimatscheines selbst für dessen Aufbewahrung verantwortlich.

Die Gemeinden werden gebeten, anlässlich der Rückgabe über Bedeutung, Sinn und Zweck des Heimatscheines zu informieren.

9.3 Informationen auf Homepage AGR

Auf der Homepage des AGR sind neben dem Vortrag der DIJ zur aktuellen ArchDV Gemeinden auch eine Arbeitshilfe Gemeindearchive sowie eine Checkliste Inspektion der Gemeindearchive und der Ratssseber «Der Weg zur digitalen Archivierung» aufgeschaltet:

Zudem sind in der BSIG-Weisung Nr. 1/170.711/1.1 zusätzliche Informationen zur Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der Gemeinden zu finden.